

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr: VO/3/0317/2013 - Fachbereich III					
	Status: öffentlich					
	Sachbearbeiter: G.Frehse					
	Datum: 17.07.2013					
	Telefon: 038828/330-182					
	E-Mail: g.frehse@schoenberger-land.de					
Bodenordnungsverfahren Neuenhagen - Harkensee Beschluss über den überarbeiteten Maßnahmenplan						
Beratungsfolge Ausschuss für Bau, Liegenschaften und Umwelt Dassow Stadtvertretung Dassow	Abstimmung:					
	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.		
Ja	Nein	Enth.				

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.10.2013 mit der Realisierung und Finanzierung von Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan des Bodenordnungsverfahrens Neuenhagen – Harkensee befasst.

Der Bauausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den Maßnahmenplan auf 3 Maßnahmen zu reduzieren: Maßnahme 10 – Ausbau Friedensstraße

Maßnahme 11 – Ausbau der Straße der Freundschaft

Maßnahme 14 – Ausbau der Straße Harkensee – Barendorf

Die dazu gehörenden Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Maßnahmenübersicht sind ebenfalls zu realisieren.

Die bereits durch die Stadtvertretung beschlossene Priorität der Maßnahmen bleibt bestehen.

Die Stadt Dassow stellt zur Vorfinanzierung der Maßnahmen und den erforderlichen Eigenanteil, die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow fasst den Beschluss den Maßnahmenplan des Bodenordnungsverfahrens Neuenhagen – Harkensee entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses auf folgende Maßnahme zur Ausführung zu reduzieren:

1. Maßnahme 10 – Ausbau Friedensstraße + Ausgleich Maßnahme 28

2. Maßnahme 11 – Ausbau der Straße der Freundschaft + Ausgleich Maßnahme 29

3. Maßnahme 14 – Ausbau der Straße Harkensee – Barendorf + Ausgleich Maßnahme 30

Die Stadt Dassow stellt zur Vorfinanzierung der Maßnahmen die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die bereits durch die Stadtvertretung festgelegte Priorität der Maßnahmen bleibt bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorfinanzierung der Maßnahmen und Bereitstellung des Eigenanteils

Anlage: Maßnahmenplan

G.Frehse
SB

A.Kopp
FBL

F.Lehmann
LVB

VERMESSUNGSBÜRO APOLONY

Dipl.-Ing. Ulrike Schirm
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Vermessungsbüro Apolony, Markt 1, 19217 Rehna

Telefon: 038872 - 60325
Telefax: 038872 - 60364
E-Mail: info@geo-land-mv.de
Steuer-Nr.: DE 090 22604624

Amt Schönberger Land
z.H. Frau Frehse
Dassower Straße 4
23923 Schönberg

Bearbeiter: Frau Schirm

GB-Nr: 08303

Datum: 2. Oktober 2013

Übersicht über den Maßnahmenplan im Flurneuordnungsverfahren (FNV) Neuenhagen-Harkensee

Sehr geehrte Frau Frehse,

im Juli 2010 wurde der Maßnahmenplan Neuenhagen-Harkensee mit 18 Maßnahmen und den dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz genehmigt. Seitdem hat sich die Haushaltssituation der Stadt Dassow leider nicht soweit entspannt, dass alle geplanten Maßnahmen im Rahmen des FNV ausgeführt werden können. Da demnächst eine Vorstandssitzung ansteht sowie die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes, gebe ich Ihnen hiermit eine Übersicht über die Maßnahmen, damit im Bauausschuss bzw. der Stadtvertretung über das Entfallen bestimmter Maßnahmen gesprochen und Beschlüsse gefällt werden können. Ich weise hierbei darauf hin, dass auch im FNV Pötenitz noch Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Dies sollte hinsichtlich der Entscheidung eine Rolle spielen. Letztendlich entscheidet dann der Vorstand der Teilnehmergeinschaft über den Ausschluss von Maßnahmen.

Die Maßnahmen 2-5 betreffen die Gemeinde Kalkhorst und spielen hier keine Rolle.

Die Maßnahme 6 (Grüner Weg) soll nach erster Diskussion in Ihrem Hause zunächst bestehen bleiben. Die Neuzuteilung berücksichtigt die Maßnahme entsprechend der notwendigen Breite des Flurstücks.

Die Maßnahme 7 (Spielplatz Harkensee) soll auch bestehen bleiben. Ich rate hier jedoch einmal zur Rücksprache mit Herrn Weihrauch vom StALU WM, inwieweit in den nächsten Jahren die Chance auf Förderung besteht. Eine Fläche (ehemals im Eigentum der BVVG) ist für den neuen Bestand der Gemeinde zugeordnet worden. Die Bestandskraft des Planes liegt jedoch noch nicht vor.

Die Maßnahme 8 (Dorfplatzgestaltung) sollte nach ersten Überlegungen entfallen. Die Zuweisung der Fläche für die Gemeinde ist nicht erfolgt. Die Kosten lägen bei mindestens 123.000,- € zzgl. des Erwerbs der nötigen Flächen. Sollte diese Maßnahme doch bestehen bleiben, bitten wir zeitnah um Mitteilung, da dann der Plan noch geändert werden muss.

Über die Maßnahme 9 (Am Mühlenteich) ist bislang keine Entscheidung getroffen worden. Die Neuanlage des Wanderweges sollte jedoch hinsichtlich der Finanzierbarkeit unbedingt von der Stadtvertretung bzw. dem Finanzausschuss auf seine Realisierbarkeit und Notwendigkeit geprüft werden. Außerdem ist die Ausweisung der Wegetrasse als Flurstück

am Widerstand der Alteigentümer (Rüder und von Mecklenburg) gescheitert, sodass lediglich die K3 als Wegeflurstück existiert sowie eine kleine Zuwegung zum Wald nach Süden. Die Maßnahme ist also derzeit so nicht umsetzbar!

M 10 (Friedensstraße) wird als unbedingt notwendig angesehen. Der Zustand ist extrem schlecht. Dies sollte hinsichtlich der Finanzierbarkeit geprüft werden und hiernach auch über die darüber hinaus finanzierbaren Maßnahmen diskutiert werden.

M 11 (Straße der Freundschaft) wird ebenso wie M 10 als notwendig angesehen. Es gilt auch hier die Prioritätensetzung und gesamtheitliche Finanzierbarkeit aller noch vorgesehenen Maßnahmen.

Die Maßnahme 12 (Weg zur Stallanlage) sollte laut Herrn Rekittke privat geregelt werden. Eine Förderung bei den derzeitigen Eigentumsverhältnissen ist nicht möglich. Die Maßnahme sollte aus dem Maßnahmenplan gestrichen werden.

Hinsichtlich der Maßnahmen 13.1 und 13.2 (Weg zur Scheune 1. und 2. Bauabschnitt) will sich Herr Gianoli privatrechtlich kümmern. Auch hier ist eine Förderung derzeit nicht möglich. Die Maßnahmen sollten aus dem Plan gestrichen werden.

Die Maßnahme 14 (Harkensee-Barendorf) wird derzeit überarbeitet. Die Verhandlungen über einen Vorausbau laufen noch mit den Betroffenen. Genauere Aussagen diesbezüglich können derzeit nicht getroffen werden. Es ist in jedem Fall ein Maßnahmenplannachtrag vonnöten.

Die Maßnahme 15 (Spielplatz Barendorf) liegt derzeit auf Privatland von Rekittkes. Es wäre ein Flächenerwerb von 3.000 m² vonnöten. Die Maßnahme sollte gestrichen werden. Ich bitte auch hier eine zeitnahe Entscheidung.

Hinsichtlich der Maßnahme 16 (Buswendeschleife Barendorf) erfolgt im Rahmen der Neuzuteilung eine Eigentumsregelung zugunsten der Gemeinde (Stadt Dassow). Die Maßnahme sollte nur hinsichtlich der finanziellen Umsetzbarkeit geprüft werden.

Das Flurstück für die Maßnahme 17 (Alte Seestraße) ist im Neubestand ausgewiesen. Dennoch sollte hinsichtlich der Finanzierbarkeit geprüft und die Maßnahme ggf. ausgeschlossen werden.

Für die Maßnahme 18 (Umgehung Ortslage) ist inklusive Ausgleich ein Flächenbedarf von über 1ha gegeben. Die Trasse ist nicht eigentumsrechtlich geklärt, da schon zu Beginn der Neuzuteilung die Umsetzung höchst fraglich war. Die Kosten beliefen sich voraussichtlich auf 200.000 €. Ich bitte auch hier um eine Entscheidung, da eine Förderung ausschließlich mit der Eigentumsregelung möglich ist.

Soweit zu den einzelnen Maßnahmen. Ich füge einige Unterlagen bei, die hinsichtlich der Orientierung hilfreich sein sollten.

Ihre Frage hinsichtlich des berechneten Ausgleichs habe ich geprüft. Der Ausgleich bezieht sich innerorts nur auf die zusätzlich versiegelte Fläche. Fragen diesbezüglich beantwortet Ihnen gern Herr Ohlrogge.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. U. Schirm

P.S. Den Maßnahmenplan sende ich per E-Mail

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

StALU Westmecklenburg
Dienststelle Schwerin
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
- 9. JULI 2010
10/4240
L X X 4 5

Bearbeitet von: Herr Kettig

Telefon: 0385/588 6346

Telefax: 0385/588 6024

E-Mail: H.Kettig@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen: VI 340d/5433.3/W58-018
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 07.07.2010

Bodenordnungsverfahren Neuenhagen – Harkensee
Maßnahmenplan I
Ihr Schreiben vom 09.02.2010, Az.5433.31-880
Anlagen

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Eing.: 15. Juli 2010

Hiermit genehmige ich gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG den Maßnahmenplan Teil I für das Bodenordnungsverfahren Neuenhagen – Harkensee. Die Genehmigung umfasst die Baumaßnahmen:

- M 2.0: Straße Dönkendorf 1. bis 3. Bauabschnitt
- M 3.0: Gutsweg Neuenhagen
- M 4.0: Durchlass über Katzbach
- M 5.0: Dönkendorf – Rankendorf
- M 6.0: Grüner Weg
- M 7.0: Spielplatz Harkensee
- M 8.0: Dorfplatzgestaltung
- M 9.0: Am Mühlenteich
- M 10.0: Friedensstraße
- M 11.0: Straße der Freundschaft
- M 12.0: Weg zur Stallanlage
- M 13.1: Weg zur Scheune 1. Bauabschnitt
- M 13.2: Weg zur Scheune 2. Bauabschnitt
- M 14.0: Harkensee – Barendorf
- M 15.0: Spielplatz Barendorf
- M 16.0: Buswendeschleife Barendorf
- M 17.0: Alte Seestraße
- M 18.0: Umgehung Ortslage

Maßnahme	Fläche	Flächeninhalt	Veränderung
M 2.0	11,22	—	266 m ²
M 3.0	11,11	—	—
M 4.0	11,25	2350	—
M 5.0	11,25	2035	—
M 6.0	11,26	—	500 m ²
M 7.0	11,27	210	500 m ²
M 8.0	11,28	1180	300 m ²
M 9.0	11,29	—	400 m ²
M 10.0	11,30	—	400 m ²
M 11.0	11,31	—	500 m ²
M 12.0	11,32	—	500 m ²
M 13.1	11,33	—	500 m ²
M 13.2	11,34	—	500 m ²
M 14.0	11,35	—	500 m ²
M 15.0	11,36	—	11050 m ²
M 16.0	11,37	—	3000 m ²
M 17.0	11,38	—	11050 m ²
M 18.0	11,39	—	6500 m ²

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024

**BOV Neuenhagen-Harkensee
Maßnahmenübersicht**

M.NR	Bezeichnung	Flächenbedarf Maßnahme	Ausgleich Maßnahme	Bezeichnung	Flächenbedarf Ausgleich
1.0	Zum Strand		M 21	Ausgleich Pflanzung	
2.1	Straße Dönkendorf u. Beleuchtung		M 22	Ausgleich Pflanzung	
2.2	Straße Dönkendorf nur Beleuchtung		M 22	Ausgleich Pflanzung	
2.3	Straße Dönkendorf (Stich) u. Beleuchtung	286 m ²	M 22	Ausgleich Pflanzung	
3.0	Gutsweg Neuenhagen		-----		
4.0	Durchlass Katzbach		M 24	Ausgleich Durchlass	
5.0	Dönkendorf – Rankendorf		M 25	Extensivierung Fläche	2350 m ²
6.0	Grüner Weg		M 25	Extensivierung Fläche	6635 m ²
7.0	Spielplatz Harkensee	500 m ²	M 26	Ausgleich Pflanzung	
8.0	Dorfplatz Harkensee	500 m ²	M 27	Ausgleich Pflanzung	210 m ²
9.0	Am Mühlenteich	700 m ²	M 25	Extensivierung Fläche	1280 m ²
10.0	Friedensstraße		M 28	Ausgleich Pflanzung	
11.0	Straße der Freundschaft		M 29	Ausgleich Pflanzung	
12.0	Weg zur Stallanlage	540 m ²	M 29	Ausgleich Pflanzung	
13.1	Zur Scheune I	350 m ²	M 25	Extensivierung Fläche	100 m ²
13.2	Zur Scheune II	880 m ²	M 25	Extensivierung Fläche	100 m ²
14.0	Harkensee - Barendorf	4650 m ²	M 30	Ausgleich Pflanzung	
15.0	Spielplatz Barendorf	3000 m ²	M 31	Ausgleich Pflanzung	
16.0	Buswendeschleife-Zufahrt	1250 m ²	M 32	Ausgleich Pflanzung	
17.0	Alte Seestraße		M 33	Ausgleich Pflanzung	
18.0	Umgehung Ortslage	6500 m ²	M 25	Extensivierung Fläche	4000 m ²

aktuelle Fläche für den Bereich ca. 7 ha

Maßnahmenübersicht

M-Nr	Priorität	Bezeichnung	Lage	Ausgangszustand			Ausbau geplant			Kosten			Maßnahme Gesamtkosten Brutto €		Maßnahme Gesamtkosten Netto €		Art	Finanzierung		
				Art	Länge m	Breite m	Art	Länge m	Breite m	Spur	Bankett	Breite m	Maßnahme	Entwässerung	Kompen-sation	sonstige (*2)		NK	Zuwendung	Eigenanteil
1.0	1	Zum Strand (nur nachrichtlich, bereits genehmigt)	Groß Schwansee	Beton	1.400	4,0	Asph	1.400	3,5	1,5	283.300			0	283.300	238.067	IWb	80	190.454	47.613
2.1	2	Straße Dönkendorf u. Beleuchtung	Dönkendorf	/	520	4,0	Asph	520	4,0	1,5	222.000			0	222.000		DE	65	144.300	77.700
2.2	2	Straße Dönkendorf nur Beleuchtung	Dönkendorf	/	210	0,0	Beleu	210	0,0	0,0	36.000			0	36.000		DE	65	23.400	12.600
2.3	2	Straße Dönkendorf (Stich) u. Beleuchtung	Dönkendorf	/	280	4,0	Asph	280	3,0	1,5	97.000			0	97.000		DE	65	63.050	33.950
3.0	5	Gutsweg Neuenhagen	Neuenhagen	Pfl	130	3,0	Pfl	130	3,0	1,5	35.000			3.500	38.500		DE	65	25.025	13.475
4.0	9	Durchlass Katzbach	Neuenh. Harkensee	Durchl	/	/	Durchl	0	0,0	0,0	20.000			2.000	22.000	18.487	Wb	80	14.790	3.697
5.0	17	Dönkendorf – Rankendorf	Dönkendorf	Wgb	1.000	3,0	BSpB	1.000	2,9	1,5	100.000			10.000	110.000	92.437	IWb	80	73.950	18.487
6.0	6	Grüner Weg	Harkens.-Tankenhagen	Wgb	2.000	3,5	Asph	2.000	3,5	1,5	300.000			30.000	330.000	277.311	IWb	80	221.849	55.462
7.0	16	Spielplatz Harkensee	Harkensee	/	/	/	Wgb	20	25,0	0,0	22.700			2.270	24.970		DE	65	16.231	8.740
8.0	18	Dorfplatz Harkensee	Harkensee	/	/	/	/	10	70,0	0,0	123.000			0	123.000		DE	65	79.950	43.050
9.0	13	Am Mühlenteich	Harkensee	n.vorh.	0	0,0	Wgb	500	1,5	1,0	13.000			1.300	14.300	12.017	IWb	80	9.613	2.403
10.0	4	Friedensstraße	Harkensee	Asph Pfl	650	3,0	Asph	650	4,5	1,5	120.000			12.000	132.000		DE	65	85.800	46.200
11.0	10	Straße der Freundschaft	Harkensee	Asph Pfl	300	5,0	Asph	300	4,0	1,5	50.000			5.000	55.000		DE	65	35.750	19.250
12.0	8	Weg zur Stallanlage	Harkensee	Beton	90	4,5	Asph	90	3,5	1,5	13.000			1.300	14.300		DE	65	9.295	5.005
13.1	11	Zur Scheune I	Harkensee	Beton	100	3,0	Asph	100	3,0	1,5	12.000			1.200	13.200		DE	65	8.580	4.620
13.2	11	Zur Scheune II	Harkensee	Pfl	160	3,0	Pfl	160	3,0	1,5	41.000			4.100	45.100		DE	65	29.315	15.785
14.0	3	Harkensee-Barendorf Straße	Harkens.-Barendorf Ho	Asph	500	3,0	Asph	500	3,0	1,5	60.000			6.000	66.000	55.462	IWb	80	44.370	11.092
15.0	19	Spielplatz Barendorf	Barendorf	/	/	/	/	50	60,0	0,0	22.700,0			2.270	24.970		DE	65	16.231	8.740
16.0	12	Buswendeschleife-Zufahrt	Barendorf	Beton	270	4,5	Asph	270	3,5	1,5	37.000		13.000	5.000	55.000	46.218	IWb	80	36.975	9.244
17.0	15	Alte Seestraße	Barendorf	Beton	150	3,0	Asph	150	3,0	1,5	18.000			1.800	19.800	16.639	IWb	80	13.311	3.328
18.0	14	Umgehung Ortslage	Harkensee	/	0	0,0	Asph	1.000	4,0	1,5	160.000			16.000	176.000	147.899	IWb	80	118.319	29.580
19.0	7	Silo Umliegung (Neubau)	Harkensee	/	/	/	Silo	30	80,0	0,0	182.000			18.200	200.200		DE	65	130.130	70.070
20.0		nicht vergebene Nummer																		
21	A	Ausgleich Planung zu M 1	Zum Strand Groß-Schwan	/	/	/	/	/	/	/		4.000	0	4.000	3.361	A	80	2.689	672	
22	A	Ausgleich Planung zu M 2	Rankendorfer Weg	/	/	/	/	/	/	/		1.700	0	1.700	1.429	A	80	1.143	286	
23	A	Ausgleich zu M 3. Ausgleichsneutral	Gutsweg	/	/	/	/	/	/	/		0	0	0	0	A	80	0	0	
24	A	Ausgleich Durchlass zu M 4	Katzbach	/	/	/	/	/	/	/		4.000	0	4.000	3.361	A	80	2.689	672	

Bodenordnungsverfahren
„Neuenhagen-Harkensee“
 Landkreis Nordwestmecklenburg
Maßnahmenplan I

Geeignete Stelle gemäß § 53 Abs. 4 LwAnpG - Vermessungsbüro Apolony - 19217 Rehna	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern - Obere Flurneuerungsbehörde -
aufgestellt: 14.12. 2009 _____ Datum Unterschrift Bearbeiter _____ Datum Unterschrift Abteilungsleiter bzw. Geschäftsführer	fachaufsichtlich vorgeprüft: _____ Datum Unterschrift/Funktionsbezeichnung _____ Datum Unterschrift/Funktionsbezeichnung
vorgeprüft (Flurneuerungsbehörde): _____ Datum Unterschrift/Funktionsbezeichnung	Plangenehmigung: _____ Datum Unterschrift/Funktionsbezeichnung

Vermessungsbüro Apolony
Dipl.-Ing. Dieter Apolony
Geeignete Stelle gemäß § 53 Abs. 4 LwAnpG
Am Markt 1
19217 Rehna
Tel. 03 88 72 / 603 25
Fax. 03 88 72 / 6 03 64
E-Mail: info@geo-land-mv.de

Maßnahmenplan I

Im Bodenordnungsverfahren

Neuenhagen-Harkensee

Inhaltsverzeichnis

- 1. Erläuterungsbericht**
- 2. Karten zum Maßnahmenplan**
- 3. Maßnahmenbeschreibung**
- 4. Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
- 5. Darstellung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt / UVP-Screeningliste**
- 6. Darstellung der Auswirkungen der Maßnahmen auf Europäische Schutzgebiete**
- 7. Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan**
- 8. Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten**
- 9. Schriftverkehr/ergänzende Mitteilungen
Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Anhörungstermin**

1. Erläuterungsbericht

Gliederung Erläuterungsbericht

1. Allgemeines
2. Veranlassung
3. Verfahrensgebiet
4. Schwerpunkte des Maßnahmenplanes
5. Schutzgebiete
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Bau- und Bodendenkmale
8. Festsetzung zur Ausführung der Maßnahmen
9. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Maßnahmenplan bildet die Grundlage für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Bodenordnungsverfahren (BOV) „Neuenhagen-Harkensee“. Der Plan wurde vom Helfer im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) und den Trägern öffentlicher Belange aufgestellt und ist von der oberen Flurneuerungsbehörde zu genehmigen.

- **öffentlich – rechtliche Entscheidungen**

Die Plangenehmigung ist die öffentlich – rechtliche Grundlage für die Ausführung des Maßnahmenplanes. Die Zulässigkeit des Planes einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen wird im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die öffentlich – rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Maßnahmenplan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt. Die Plangenehmigung unterscheidet sich in ihrer öffentlich – rechtlichen Wirkung nicht von der Planfeststellung.

Der Plan enthält die Inhaltsübersicht, den Erläuterungsbericht, Karten, das Maßnahmenverzeichnis mit Beschreibung und Kostenermittlung, Gutachten, Stellungnahmen sowie Niederschriften zu Ortsterminen und Versammlungen.

2. Veranlassung

Die Anordnung des BOV „Neuenhagen-Harkensee“ erfolgte mit dem Beschluss vom **11.7.2008** des Amtes für Landwirtschaft Wittenburg als Flurneuerungsbehörde, die Bestandskraft des Anordnungsbeschlusses ist am **26.8.2008** eingetreten.

- **Gründe für die Anordnung**

Das mit diesem Beschluss angeordnete Bodenordnungsverfahren Neuenhagen-Harkensee wurde von der Gemeinde Kalkhorst und zwei Landwirten beantragt und soll dazu dienen, die private Bewirtschaftung ländlicher Grundstücke sowie die Chancengleichheit für alle Wirtschaftsformen landwirtschaftlicher Betriebe zu gewährleisten.

Die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und die Schaffung von Voraussetzungen für eine Wiederherstellung und Aufrechterhaltung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe soll erreicht und gesichert werden. Durch die vorhandene Zersplitterung des Grundeigentums, die landwirtschaftliche Innutzungsnahme ehemalige Wegeflurstücke sowie durch die in den vergangenen Jahrzehnten vorgenommenen Meliorations- und Wegebaumaßnahmen ohne Beachtung der Eigentumsgrenzen sind viele Flurstücke in ihrer Nutz- und Erreichbarkeit stark eingeschränkt. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel teilweise die Begradigung des Katzbaches zu nennen.

Eigentums- und damit Pachtgrenzen sind in der Örtlichkeit in der Regel nicht eindeutig erkennbar. Die Bewirtschafter haben sich durch Pflugtausch vorläufig arrondierte Bewirtschaftungseinheiten geschaffen, die die tatsächlichen Pacht- und Eigentumsverhältnisse nur unzureichend berücksichtigen. Auch in den im Verfahrensgebiet befindlichen Dörfern Barendorf, Dönkendorf, Harkensee, Klein Schwansee und Neuenhagen sollen die Eigentumsverhältnisse an den Ortsflurstücken unter Berücksichtigung der vorhandenen Besitzstände im Sinne der beteiligten Grundstückseigentümer neu geregelt werden.

Darüber hinaus können eventuell notwendige Maßnahmen zur weiteren Renaturierung bzw. Verbesserung der Wasserqualität der Harkenbäk und ihres Zuflusses des Katzbaches eigentumsrechtlich durch das Verfahren begleitet werden.

3. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Nordwesten von Mecklenburg – Vorpommern. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch die Ostsee, im Osten zum Teil durch die Kreisstraße 11, im Süden durch die Gemeindegrenze Dassow / Kalkhorst und im Westen durch die Harkenbäk.

Verfahrensfläche: ca. 2109 ha

Einwohnerzahl im Verfahrensgebiet insgesamt

Barendorf	117	Stand: 12.8. 2009, Amt Schönberger Land
Dönkendorf	64	Stand: 10. 2009, Amt Klützer Winkel
Harkensee	223	Stand: 12.8. 2009, Amt Schönberger Land
Klein Schwansee	40	Stand: 10. 2009, Amt Klützer Winkel
Neuenhagen	130	Stand: 10. 2009, Amt Klützer Winkel
Gesamt:	<u>574</u>	

Folgende Flächen sind einbezogen :

(lt. Anordnungsbeschluss 4.8.2009)

Landkreis Nordwestmecklenburg

Gemeinde: Dassow, Stadt

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Harkensee		
130195	1	alle
Barendorf		
130194	1	alle
Barendorf		
130194	2	alle
Rosenhagen	1	64-66
Wieschendorf		
130158	1	16
Wieschendorf		
130158	2	25, 31/1, 31/2, 32-34

Landkreis Nordwestmecklenburg**Gemeinde: Kalkhorst**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück/e</u>
Groß Schwansee 130197	1	1, 2/1, 2/2, 3/2 , 5-60/1, 62-65, 67/2, 67/3, 67/5, 76/1, 77/1, 78/1-78/3, 81/2, 81/5-81/8
Groß Schwansee 130197	2	alle außer 183/3, 184/1, 184/5-197, 198/2, 199/2, 200, 201/2
Neuenhagen 130201	1	alle außer 1/2 , 2-23, 30/2, 45/2, 53-87, 88/2, 90/1, 91, 94/1 , 95/1
Kalkhorst 130199	2	106/1, 157/14, 173-175, 176/2, 177-179, 180 /2 , 183, 184 /2 , 186-207
Dönkendorf 130196	1	alle außer 73 /1, 151 /1, 154, 157, 158, 186/1-229, 245-247, 248 /2, 249-283

4. Schwerpunkte des Maßnahmenplanes

Der Maßnahmenplan umfasst Vorhaben des ländlichen Wegebbaus, der öffentlichen Dorferneuerung, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die durch den Beschluss des Vorstandes der „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens NEUENHAGEN-HARKENSEE“ im Zuge des BOV NEUENHAGEN-HARKENSEE durchgeführt werden sollen.

Schwerpunkte sind der Ausbau von Ortsstraßen und Wirtschaftswegen, der Ausbau der touristischen Infrastruktur, die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in den Ortsteilen sowie die Umsetzung naturschutzfachlicher Belange.

Das Areal ist im Innenbereich und auch in der Feldlage quantitativ mit Wegen und Straßen gut erschlossen. Diese befinden sich jedoch in einem schlechtem nicht zeitgemäßen Zustand, ferner erfolgt die Trassenführung zum Teil auf Grundeigentum Dritter, so dass eine Überarbeitung des Wegenetzes in diesem bislang benachteiligten Gebiet dringend erforderlich ist.

Der überwiegende Teil der Wegebaumaßnahmen ist auf vorhandener Trassierung geplant.

Der Vorstand der „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens NEUENHAGEN-HARKENSEE“ strebt durch die Maßnahmen den Erhalt der dörflichen Struktur, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und somit auch des Wohnumfeldes an. Durch die Maßnahmen wird zudem die nachhaltige Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft und dem Tourismus verbundenen Infrastruktur angestrebt.

5. Schutzgebiete**Übersicht der Schutzgebiete im Gebiet des BOV „NEUENHAGEN-HARKENSEE“****Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

- LSG – VO „Leonorenwald“. Der Geltungsbereich des LSG umfasst die Waldgebiete südlich der Ortslage Dönkendorf. Innerhalb des LSG befindet sich das FFH Gebiet „Leonorenwald“ DE 2032-301 Dieses liegt außerhalb des BOV jedoch innerhalb des Wirkbereiches der geplanten Maßnahmen.

Naturschutzgebiet (NSG)

- NSG „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ GVOBI. M-V S. 47 Rechtskraft 5.1.2000. Die Naturschutzgebiete sind von den Maßnahmen nicht oder nicht unmittelbar betroffen.

Europäische Schutzgebiete

- FFH Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Das Gebiet DE 2031-301 umfasst auch das FFH Gebiet „Steilküste zwischen Groß Klützhöved und Pötenitz, Uferbereich des Dassower Sees und Selmsdorfer Traveufer“ als Teil EU Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Geschützte Biotope § 20 LNatG

Biotope (Sölle, Röhrichte, Riede und Feldgehölze, Bruchwälder und Kleingewässer) kommen zerstreut, im gesamten Plangebiet vor. Als Arbeitsgrundlage wurden die in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorliegenden Unterlagen ausgewertet.

Trinkwasserschutzgebiete

- im Verfahrensgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete (*LINFOS Daten LUNG 2/2009*)

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Landesnaturschutzgesetz M-V (LNatG M-V) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Gewässern aller Art, welche die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus können durch den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Wegen einen derartigen Eingriff darstellen. Sind Eingriffe unumgänglich, so sind vom Verursacher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gem. § 15 LNatG M-V durchzuführen. Die Ermittlung, Bilanzierung und Kompensation der Eingriffe im Rahmen des Maßnahmenplanes befindet sich unter Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Maßnahmenplanes.

7. Bau- und Bodendenkmale

Im Gebiet des Bodenordnungsverfahren NEUENHAGEN-HARKENSEE sind **Baudenkmale** bekannt. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Auflistung der Baudenkmale (lt. SV 11.12.2009 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege)

Barendorf		Gutsanlage	Barendorf 130194	5001	43.
Barendorf		m. Gutshaus	Barendorf 130194	5001a	43.
Barendorf		u. Park	Barendorf 130194	5001b	43.
Barendorf		Wirtschaftsgebäude I	Barendorf 130194	5001c	43.
Barendorf		Wirtschaftsgebäude II	Barendorf 130194	5001d	43.
Barendorf		Wirtschaftsgebäude III	Barendorf 130194	5001e	43.
Barendorf		Wirtschaftsgebäude IV	Barendorf 130194	5001f	43.
Barendorf		Wirtschaftsgebäude V	Barendorf 130194	5001g	43.

Dönkendorf		Gutsanlage	Dönkendorf 130196	5005	266.
Dönkendorf		m. Gutshaus	Dönkendorf 130196	5005a	266.
Dönkendorf		Stall	Dönkendorf 130196	5005b	266.
Dönkendorf		Park	Dönkendorf 130196	5005c	266.

Harkensee		Gutsanlage	Harkensee 130195	5001	678.
Harkensee		m. Gutshaus	Harkensee 130195	5001a	678.
Harkensee		Scheune	Harkensee 130195	5001b	678.
Harkensee		Inspektorenhaus	Harkensee 130195	5001c	678.
Harkensee		ehem. Ställen	Harkensee 130195	5001d	678.
Harkensee	Straße nach Barendorf	Schmiede	Harkensee 130195	5002	680.

Neuenhagen		Gutshaus	Neuenhagen 130201	5001	974.
Neuenhagen		m. Park	Neuenhagen 130201	5001a	974.
Neuenhagen		u. Transformatorenhaus	Neuenhagen 130201	5001b	974.
Neuenhagen	Straße Harkensee-Neuenhagen	Scheune	Neuenhagen 130201	5002	975.

Neuenhagen	Straße Harkensee-Neuenhagen	Bauernhof	Neuenhagen 130201	5003	976.
Neuenhagen	Straße Harkensee-Neuenhagen	m. Hallenhaus	Neuenhagen 130201	5003a	976.
Neuenhagen	Straße Harkensee-Neuenhagen	Scheune	Neuenhagen 130201	5003b	976.
Neuenhagen	Straße Harkensee-Neuenhagen	Backsteinstallgebäude	Neuenhagen 130201	5003c	976.
Neuenhagen	Straße Harkensee-Neuenhagen	Nebengebäude	Neuenhagen 130201	5003d	976.
Neuenhagen	Straße Harkensee-Neuenhagen	u. Backhaus	Neuenhagen 130201	5003e	976.

Im Gebiet des Bodenordnungsverfahren NEUENHAGEN-HARKENSEE sind **Bodendenkmale** bekannt, diese könnten von den geplanten Maßnahmen berührt werden.

Das Landesamt für Bodendenkmalpflege (LBD) wird nach Genehmigung des Maßnahmenplanes in die Detailplanung der Maßnahmen, die Bodendenkmale berühren können, insoweit einbezogen, dass festgestellt wird, ob bei der Ausführung der Maßnahme nach vorliegender Detailplanung ein Eingriff in ein Bodendenkmal durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann bzw. wenn ein Eingriff nicht auszuschließen ist, welche Maßnahmen bei der Bauausführung zu ergreifen sind, um ggf. erforderliche Bergungs- und Dokumentationsarbeiten durchführen zu können. Werden Dokumentations- und Bergungsarbeiten an einem Bodendenkmal erforderlich, wird zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem LBD eine Vereinbarung über die erforderlichen Arbeiten und deren Finanzierung unter Beachtung des § 6 (5) DSchG M-V abgeschlossen.

Für den Abschluss einer o.g. Vereinbarung ist eine Vorlage zu verwenden, diese liegt beim Vermessungsbüro Apolony sowie dem Amt für Landwirtschaft vor.

8. Festsetzung zur Ausführung der Maßnahmen

Generell gilt es die Hinweise und Forderungen der Träger öffentlicher Belange im Abschnitt

9. „Beteiligung Träger öffentlicher Belange Schriftverkehr / ergänzende Mitteilungen“ bei der weiteren Planqualifizierung zu beachten. Unter anderem sind nachfolgend genannte Hinweise zu beachten:

- Ackerauffahrten und Ausweichstellen sind der Örtlichkeit anzupassen. Vom Grundsatz sind solche Stellen zu wählen, die keinen Gehölzbestand aufweisen, diese sind mit Anliegern und Bewirtschaftern vor Ort abzustimmen
- die Verhinderung von Schädigungen an Gehölzen aller Art hat während der Bauausführung oberste Priorität, die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustelle“ sind einzuhalten. Notwendige Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen oder Gehölzen sind wegen der Gefahr des Wurzelbruches in Handschachtung und ohne Beschädigung des Wurzelwerkes zu realisieren
- Eingriffe in geschützte Gehölzbestände sind zu vermeiden, in besonders sensiblen Gebieten ist vor der Ausführung der Baumaßnahmen eine genaue Absprache zum Trassenverlauf mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen
- bei Wegen, die Bewirtschaftungseinheiten tangieren, sind Mindestabstände zu den Bearbeitungsgrenzen einzuhalten. Mindestens 0,50 Meter von den Wegeseitenanlagen, Hecken, Gräben, Mulden, Bankette und von Pflanzungen mindestens 1,50 Meter
- werden Gewässer durch Baumaßnahmen berührt, sind die Hinweise und Forderungen der zuständigen Behörden und Stellen zu beachten sowie diese an der Ausführungsplanung zu beteiligen

9. Zusammenfassung

Die Maßnahmen der öffentlichen Dorferneuerung und des ländliche Wegebau kommen vor allem den Einwohnern der Dörfer im Bodenordnungsgebiet zugute. Die Arbeits- und Lebensbedingungen werden durch verbesserte An- und Abfahrtswege von den Wohnstätten zu den Arbeitsstätten verbessert. Die Bewirtschaftung der vor allem landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch Wegebaumaßnahmen und der damit verbundenen verbesserten Anfahrt zu den Flächen erleichtert. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft großzügig kompensiert.

2. Karten zum Maßnahmenplan

Karte 1 von 3

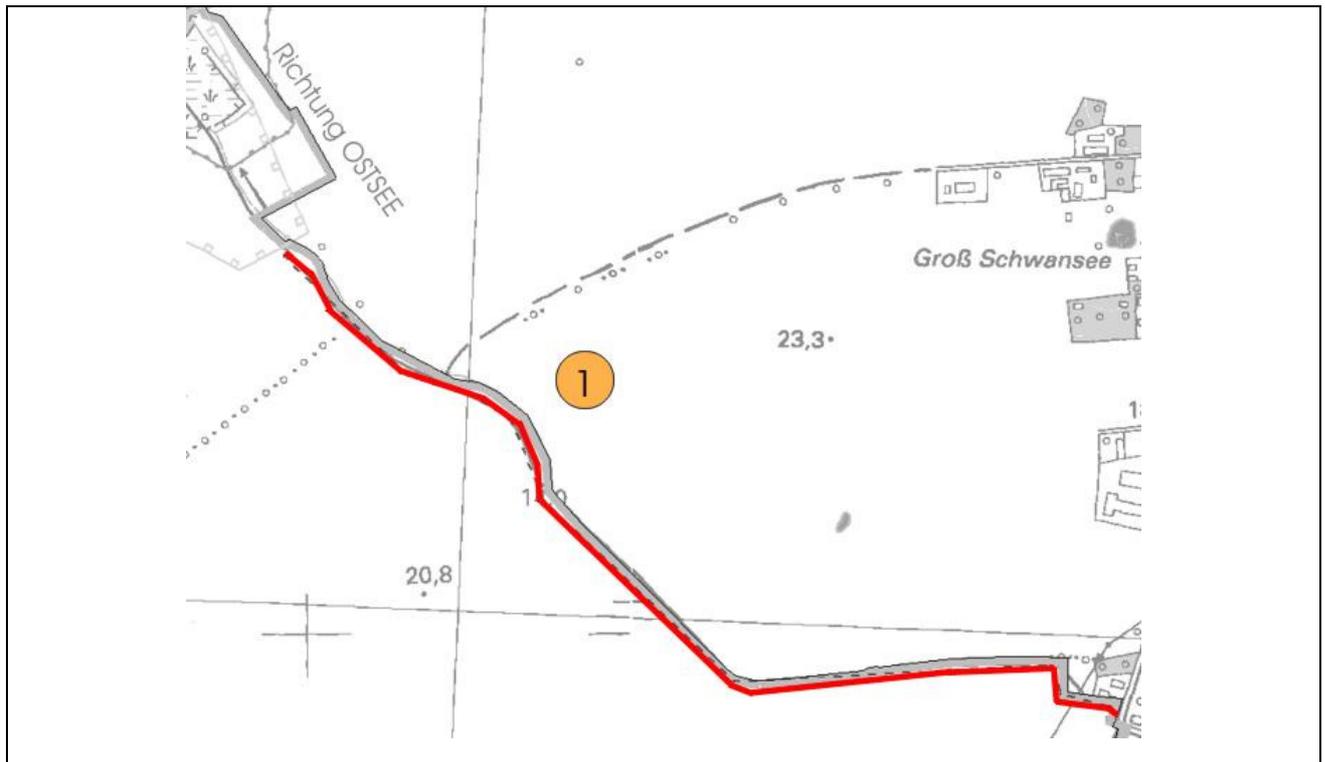
Karte 2 von 3

Darstellung Maßnahmen Ortslage

Karte 3 von 3
Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen

3.
Maßnahmenbeschreibung

Maßnahme 1.0 Zum Strand Groß Schwansee



1. Kurzbeschreibung

Diese Maßnahme befindet sich bereits in der Ausführung und wird im Maßnahmenplan nur nachrichtlich aufgeführt.

Es handelt sich um den Ausbau des vorhandenen Betonplattenweges westlich der Ortschaft Groß Schwansee. Der Weg beginnt am südlichen Ortseingang Groß Schwansee und verläuft auf einer Länge von 1300 Meter in nordwestliche Richtung. Er endet am Parkplatz vor dem Ostseestrandzugang.

Der etwa 4 Meter breite Weg ist uneben, weist Absätze, Absackungen und Wasserlöcher auf.

Vom Bauanfang bis etwa Station 0+400 sowie von 0+960 bis Bauende befinden sich rechtsseitig Gehölze.

Die Ausführungsplanung „Ausbau des ländlichen Weges von Groß Schwansee (K11) zum Parkplatz“ wurde durch das Ingenieurbüro Möller erstellt, die Ausgleichsbilanzierung führte das Planungsbüro Mahnel durch. Vom Vorstand der TG wurde die Anlage der Ausgleichsfläche (Gehölzpflanzung) auf der südwestlichen Wegeseite beschlossen.

Die Maßnahme wurde mit Datum vom 2.7.2009 durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg genehmigt.

Der Zuwendungsbescheid (W 011/09) an die Teilnehmergeinschaft des BOV Neuenhagen – Harkensee erfolgte mit Datum vom 13.8.2009.

Weitere Angaben zu dieser Maßnahme sind folgender Anlage zu entnehmen:

- Ordner Ausführungsplanung „Ausbau des ländlichen Weges von Groß Schwansee (K11) zum Parkplatz“ des Ingenieurbüro Möller, Stand: Februar 2009

- Naturschutzgenehmigung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 2.7.2009

Anlage: Naturschutzgenehmigung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 2.7.2009

KOPIE

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Untere Naturschutzbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 11 55 • 23931 Grevesmühlen

**Gemeinde Kalkhorst
über das Amt Klützer Winkel
Schlossstraße 1
23948 Klütz**

Auskunft erteilt Ihnen
FD Umwelt: Frau Hamann
Zimmer 4.207 Telefon (0 38 81) 7 22 - 193 Fax (0 38 81) 7 22 - 172

E-Mail: G.Hamann@nordwestmecklenburg.de

Aktenzeichen: 66.03-311/2009/weg-gss-parkplatz

Ort, Datum: Grevesmühlen, d. 2009-07-02

Ausbau des Weges von der Kreisstraße (K) 11 in Groß Schwansee zum Parkplatz

Bezug: Unterlagen vom 04.03.2009
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 12.06.2009

Naturschutzgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I Genehmigung

Ich erteile Ihnen die Genehmigung zum Ausbau des ländlichen Weges von der K 11 in Groß Schwansee zum Parkplatz.

II Auflagen

1. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn die Verfügbarkeit des Flurstücks 67/4 der Flur 1 in der Gemarkung Groß Schwansee zu Kompensationszwecken nachzuweisen.
2. Als Kompensation ist auf den Flurstücken 61/1 und 67/4, der Flur 1 in der Gemarkung Groß Schwansee wegbegleitend eine 315 m lange und 5 m breite Hecke anzulegen. Es sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Sträucher (Höhe 80 – 100 cm) in einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Pflanzabstand von 1,25 m anzupflanzen. Die Hecke ist gegen Verbiss durch einen Wildschutzzzaun zu sichern.
3. Auf dem Flurstück 59/4 der Flur 1 in der Gemarkung Groß Schwansee sind 52 m² Vollversiegelung der Straße und 77m² teilversiegelte Straßenfläche zurückzubauen.
4. Die Anpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Baufertigstellung zu realisieren und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
5. Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
6. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

III Begründung

Nach § 52 Abs. 2 des LNatG M-V¹ ist der Landrat die zuständige Behörde für die Ausführung des Naturschutzgesetzes.

¹ Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V)
Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg

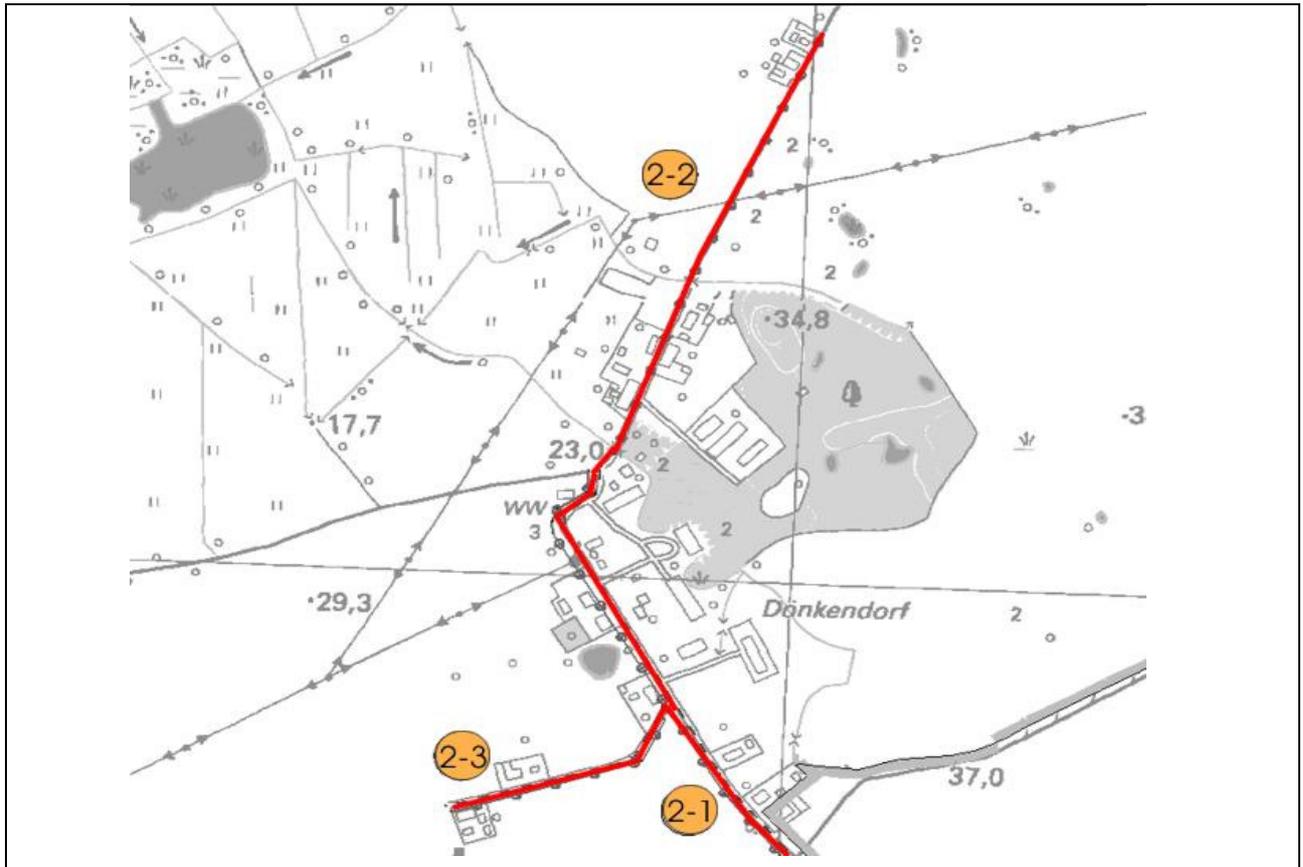
23936 Grevesmühlen • Börzower Weg 3
☎ (0 38 81) 7 22-0 Fax: (0 38 81) 7 22-3 40

E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto der Kreiskasse NWM bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00 Konto-Nr.: 1 000 034 549

Homepage: <http://www.nordwestmecklenburg.de>

Maßnahme 2.0 Straße Dönkendorf



1. Beschreibung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um den Ausbau eines Straßenverbandes und zugehöriger Beleuchtung innerhalb der Ortschaft Dönkendorf. Die Straßen dienen als Anliegerzufahrt sowie als Ortsdurchfahrtsstraße.

Für diese Maßnahme liegt bereits die Entwurfsplanung „Dorferneuerung OT Dönkendorf“ des Ingenieurbüro Storm vom März 2009 vor. Diese Entwurfsplanung dient als Grundlage für die weitere Planqualifizierung.

Ziel der Maßnahme: Die Maßnahme dient der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Entwicklung.

2. Ausgangszustand

Straßen in unterschiedlichen Ausbautypen und schlechten Zustand.

Die Maßnahme wird innerhalb des Maßnahmenplanes in 3 Abschnitte (M 2.1, M 2.2, M 2.3) unterteilt.

M 2.1 Straße Dönkendorf u. Beleuchtung

Gemeinde	:	Kalkhorst	
Gemarkung	:	Dönkendorf	
Flur	:	1	
Flurstück(e)	:	151/2	
Eigentümer	:	ONR 3, Gemeinde Kalkhorst	
Beginn	:	Rankendorfer Weg, südlicher Ortseingang Dönkendorf	
Ende	:	Rankendorfer Weg Abzweig Kalkhorster Weg	
Klassifizierung	:	Ortsdurchfahrtsstraße	
Länge ges. (m)	:	520	
		BA	BE

Station	:	0+000	0+520
Breite Fahrstreifen	:	4,0	4,0
Breite Weg	:	/	/
vorh. Ausbauart	:		
Entwässerung	:	?	?
Bewuchs	:	teilweise Gehölz, Bäume	teilweise Gehölz, Bäume
Beschilderung	:	/	/
sonstiges	:		

M 2.2 Beleuchtung Straße Dönkendorf

Gemeinde	:	Kalkhorst
Gemarkung	:	Dönkendorf
Flur	:	1
Flurstück(e)	:	151/2
Eigentümer	:	ONR 3, Gemeinde Kalkhorst
Beginn	:	Ortslage Dönkendorf, am Rankendorfer Weg Abzweig Kalkhorster Weg
Ende	:	Kalkhorster Weg, nördlicher Ortsrand am Bebauungsende
Klassifizierung	:	Beleuchtung
Länge ges. (m)	:	500

M 2.3 Straße Dönkendorf und Beleuchtung (Stichstraße „Rankendorfer Seitenweg“)

Gemeinde	:	Kalkhorst	Kalkhorst
Gemarkung	:	Dönkendorf	Dönkendorf
Flur	:	1	1
Flurstück(e)	:	127	144
Eigentümer	:	ONR 3, Gemeinde Kalkhorst	ONR 3, Gemeinde Kalkhorst
Beginn	:	südlicher Ortsteil Dönkendorf, an der Wegegabelung Rankendorfer Weg	
Ende	:	westliches Bebauungsende am Rankendorfer Weg	
Klassifizierung	:	Anliegerstraße, Beleuchtung	
Länge ges. (m)	:	280	BE
	:	BA	
Station	:	0+000	0+280
Breite Fahrstreifen	:	4,5	4,5
Breite Weg	:	/	/
vorh. Ausbauart	:	/	/
Entwässerung	:	/	/
Bewuchs	:	/	/
Beschilderung	:	/	/
sonstiges	:	beidseitig Masten der Energieversorgung	

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, RLW 99-ZTV-LW 99.

Dieser Weg soll entsprechend der vorhandenen Planung des Ingenieurbüro Storm „Dorferneuerung OT Dönkendorf“ (siehe Anlage) ausgebaut werden. Die Trassenführung erfolgt ausschließlich auf alten Wegetrassen.

4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

Weitere Angaben zu dieser Maßnahme in der folgenden Anlage:

Entwurfsplanung „Dorferneuerung OT Dönkendorf“ des Ingenieurbüro Storm vom März 2009

Anlage zur Maßnahme 2.0 Straße Dönkendorf:

Entwurfsplanung „Dorferneuerung OT Dönkendorf“ des Ingenieurbüro Storm vom März 2009

Auftraggeber: Gemeinde KALKHORST
über Amt Klützer Winkel
Schloßstrasse 1, 23948 Klütz

ERLÄUTERUNGSBERICHT DORFERNEUERUNG OT DÖNKENDORF

ENTWURFSPLANUNG

AUFGESTELLT, IM MÄRZ 2009
INGENIEURBÜRO S•T•O•R•M

Ingenieurbüro S•T•O•R•M, Fritz-Reuter-Str. 9, 23936 Grevesmühlen, Tel.03881/ 718191 Fax 718393

Auftraggeber: GEMEINDE Kalkhorst

Maßnahme : DORFERNEUERUNG OT Dönkendorf

ING. BÜRO S□T□O□R□M – FRITZ-REUTER-STR. 9 – 23936 GREVESMÜHLEN SEITE 2

1. Allgemeines / Veranlassung

Die Gemeinde Kalkhorst liegt im Nordwesten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises Nordwest-Mecklenburg, ca. 20 km nordwestlich der Kreisstadt Grevesmühlen. Die Entfernung zur Ostsee beträgt ca. 3 km.

Der Ortsteil Dönkendorf liegt ca. 2 km südlich von Kalkhorst und wird über den ländlichen Weg Kalkhorst – Neuenhagen erschlossen.

Die Ortslage Dönkendorf ist ländlich strukturiert und wirkt im gesamten Erscheinungsbild zur Zeit aufgrund des schlechten Zustandes der innerörtlichen Straße „Rankendorfer Weg“ unattraktiv. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit und um die Belastung der Anwohner zu minimieren sind bislang ständig teure Unterhaltungsarbeiten erforderlich.

Den Mittelpunkt und ein gut besuchtes Touristenziel stellt das Dönkendorfer Schloss dar, auf dem in regelmäßigen Abständen über die Landesgrenzen hinaus bekannte Konzerte und Veranstaltungen stattfinden. Ein Ausbau der innerörtlichen Straßen ist somit sowohl zur Vermeidung hoher Unterhaltungskosten, als auch zur Steigerung der Attraktivität des Ortes und der Wohnqualität der Anwohner zwingend erforderlich. Die Maßnahme setzt sich zusammen aus dem Ausbau des Rankendorfer Weges sowie dessen Seitenweg und einer Erneuerung der Straßenbeleuchtung in diesem Bereich. Zusätzlich soll auch die Straßenbeleuchtung des Kalkhorster Weges in Dönkendorf vorgenommen werden.

Rankendorfer Weg

Der Rankendorfer Weg beginnt am ländlichen Weg Kalkhorst – Neuenhagen und führt durch die Ortschaft, vorbei am Schloss, Richtung Rankendorf. Nach der Ortschaft Dönkendorf ist der Weg lediglich als Feldweg angelegt und soll auch nicht Bestandteil der Ausbaumaßnahme sein. Der Abschnitt vom Kalkhorster Weg bis zur Gabelung (Stat. 0+000 bis ca. 0+285) soll in einer Ausbaubreite von 4,00 m + 2*0,75 m erfolgen. Die Fahrbahnbreite ist dabei 3,00 m in Asphalt, rechts und links ist jeweils eine 0,50 m breite Naturstein-Mulde/ -Einfassung geplant. Ab dort werden der Rankendorfer Weg ebenso dessen Seitenweg in einer Breite von 3,00 m in bituminöser Bauweise + 2*0,75 m ausgeführt.

Kalkhorster Weg

Dieser Weg ist Bestandteil des ländlichen Weges Kalkhorst – Neuenhagen und wurde bereits fertig gestellt .

2. Straßenbauliche Beschreibung

2.1. Trassenführung

Die Trassenführung ist durch die vorhandenen Wege vorgegeben und erfolgt ausschließlich auf der alten Wegetrasse, lediglich die Ausbaubreiten werden verändert.

Ingenieurbüro S•T•O•R•M, Fritz-Reuter-Str. 9, 23936 Grevesmühlen, Tel.03881/ 718191 Fax 718393

Auftraggeber: GEMEINDE Kalkhorst

Maßnahme : DORFERNEUERUNG OT Dönkendorf

ING. BÜRO S□T□O□R□M – FRITZ-REUTER-STR. 9 – 23936 GREVESMÜHLEN SEITE 3

Folgende Ausbaulängen sind ermittelt worden:

Rankendorfer Weg: 520 m,

Rankendorfer Seitenweg: 280 m.

Die Gesamtlänge beträgt somit 800 m.

2.2. Gradiente

Die Längsneigung der geplanten Straßen wird zur guten Einbindung in die Landschaft und zur Verminderung der Baukosten den vorhandenen Wegegradienten angepasst. Den topographischen Tiefpunkt stellt in diesem Falle die Einmündung in den Ländlichen Weg Kalkhorst - Neuenhagen dar.

2.3. Querschnitte

2.3.1. Ausbaubreiten

Die vorhandene Fahrbahn wird dort, wo vorhanden, komplett aufgenommen. Die geplanten Straßen werden jeweils mit einer Einseitneigung hergestellt. Das Quergefälle der geplanten Fahrbahn beträgt 2,5 %.

Die Straßenbreite beträgt im Bereich des Rankendorfer Weges 4,00 m, davon sind 2*0,5 m als Natursteinrinne bzw. Einfassung ausgebildet, beidseitig wird ein 0,75 m breites Bankett angeschlossen. Der Rankendorfer Seitenweg erhält eine Breite von 3,00 m und ebenfalls ein beidseitiges Bankett von 0,75 m.

2.3.2. Oberbau

Gem. RSTO ist ein für F3-Böden mindestens ein frostsicherer Aufbau von 50 cm für die Bauklasse V/VI zu gewährleisten.

Es gelten die Vorschriften der ZTV LW.

Um die Frostsicherheit des Fahrbahnkörpers zu gewährleisten wurde folgender Aufbau gewählt.

Gem. RstO 01, Bauklasse VI:

Fahrbahnbereiche aus Asphalt (Tafel 1, Zeile 3):

3 cm Asphaltbeton (65 kg/m² = 2,5 cm), gem. ZTV LW

7 cm bit. Tragschicht (175 kg/m² = 7,5 cm), gem. ZTV LW

15 cm Schottertragschicht 0/45, EV2 = 120 MN/m²

30 cm Frostschuttschicht, EV2 = 100 MN/m²

55 cm Gesamtaufbau, EV2 ≥ 45 MN/m²

Im fortlaufenden Bereich des Rankendorfer Weges müssen die örtlichen Gegebenheiten beachtet werden. Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über das Quergefälle in straßenbegleitende Gräben. Durch die vorhandene Böschung kann ein Tiefbord erforderlich werden. Dies muss vor Ort abgestimmt werden.

Ingenieurbüro S•T•O•R•M, Fritz-Reuter-Str. 9, 23936 Grevesmühlen, Tel.03881/ 718191 Fax 718393

Auftraggeber: GEMEINDE Kalkhorst

Maßnahme : DORFERNEUERUNG OT Dönkendorf

ING. BÜRO S□T□O□R□M – FRITZ-REUTER-STR. 9 – 23936 GREVESMÜHLEN SEITE 4

3. Entwässerung

Die Entwässerung der Straße erfolgt über das Quergefälle in straßenbegleitende Gräben. Lediglich von der Gabelung des Rankendorfer Weges bis zur Station 0+000 und darüber hinaus bis zum Gewässer wird eine Drain-Kombi-Leitung DN 200 verlegt. Sie befindet sich unter dem 3-reihigen Wasserlauf aus Natursteinpflaster. Die Zuläufe / Straßenabläufe fungieren dabei gleichzeitig als Spül- und Kontrollschächte.

4. Beleuchtung

Die Straßen sollen mit einer neuen Beleuchtung ausgestattet werden, da die bestehende Beleuchtung teilweise sehr stark beschädigt ist, bzw. ein hoher Unterhaltungsaufwand vorliegt. Die vorhandene Beleuchtung wird im Zusammenhang mit dem Straßenausbau demontiert und entsorgt.

Die Leuchten werden in einem Abstand von ca. 50 m angeordnet. Aufgrund der ausreichenden Breite der Verkehrsflächen werden die neuen Straßenbeleuchtungsmasten an der Hinterkante des Bankettstreifens angeordnet, so dass diese mind. einen Abstand von 0,75 m zur befestigten Fahrbahn aufweisen.

Es werden Pilzleuchten des Fabrikats Siemens kompensiert mit Klarglas, Farbe grün RAL 6020 zum Einsatz kommen.

5. Baugrund

Baugrunduntersuchungen sind in Auftrag gegeben. Eine genaue Auswertung liegt jedoch zur Zeit noch nicht vor. Im Bereich der Rankendorfer Straße in Dönkendorf kann ersten Erkenntnissen zu Folge von bindigen Böden ausgegangen werden.

6. Schutz vorhandener Bäume

Die Vorschriften der DIN 18920 sowie der RAS - LG 4 sind zu beachten. Innerhalb des Kronentraufbereiches zuzüglich 1,50 m sind Aufgrabungen in Handschachtung durchzuführen. Wird im direkten Bereichen von Bäumen gearbeitet, so sind Stammschutzmaßnahmen zu treffen. Die Ablagerung von Material innerhalb der Kronentraufbereiche ist untersagt.

Ingenieurbüro S•T•O•R•M, Fritz-Reuter-Str. 9, 23936 Grevesmühlen, Tel.03881/ 718191 Fax 718393

Auftraggeber: GEMEINDE Kalkhorst

Maßnahme : DORFERNEUERUNG OT Dönkendorf

ING. BÜRO S□T□O□R□M – FRITZ-REUTER-STR. 9 – 23936 GREVESMÜHLEN SEITE 5

7. Verkehrssicherung

Die Baumaßnahme findet im Bereich von Gemeindestraßen statt. Der Verkehr ist entsprechend umzuleiten. Des weiteren werden die Bauleistungen auch in Hinsicht auf den landwirtschaftlichen Verkehr abgestimmt. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Verkehrssicherung hat nach den ZTV-SA zu erfolgen.

8. Zeitliche Durchführung der Maßnahme

Der zeitliche Rahmen der Durchführung beläuft sich bei Bereitstellung von Fördermitteln auf Spätsommer / Herbst 2009.

9. Versorgungsträger

Unterlagen der Versorger liegen nur teilweise vor.

Der Auftragnehmer hat sich vor der Baumaßnahme von den Versorgungsträgern vor Ort genau einweisen zu lassen.

Vor allem bei der Verlegung der Entwässerungsleitungen sind in den Kreuzungspunkten bzw. bei Parallelverlegung Suchschachtungen vorzunehmen.

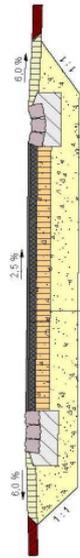
INGENIEURBÜRO S•T•O•R•M

Inhalt

1. Allgemeines / Veranlassung.....	2
2. Straßenbauliche Beschreibung	2
2.1. Trassenführung.....	2
2.2. Gradiente	3
2.3. Querschnitte	3
2.3.1. Ausbaubreiten	3
2.3.2. Oberbau.....	3
3. Entwässerung	4
4. Beleuchtung	4
5. Baugrund	4
6. Schutz vorhandener Bäume	4
7. Verkehrssicherung.....	5
8. Zeitliche Durchführung der Maßnahme.....	5
9. Versorgungsträger	5

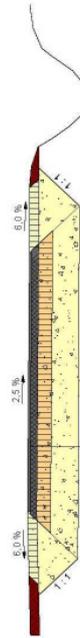
INGENIEURBÜRO S•T•O•R•M

Regelquerschnitt A-A



- Fahrbahnaufbau gem. RStO 01**
- 2,5 cm Asphaltbetondecke 0/8
 - 7,5 cm bit. Tragschicht 0/45 EV, z 120 MN/m²
 - 15 cm Schottertragschicht 0/45 EV, z 100 MN/m²
 - 30 cm Frostschutzschicht EV, z 45 MN/m²
 - 55 cm Gesamtaufbau EV, z 45 MN/m²

Regelquerschnitt B-B



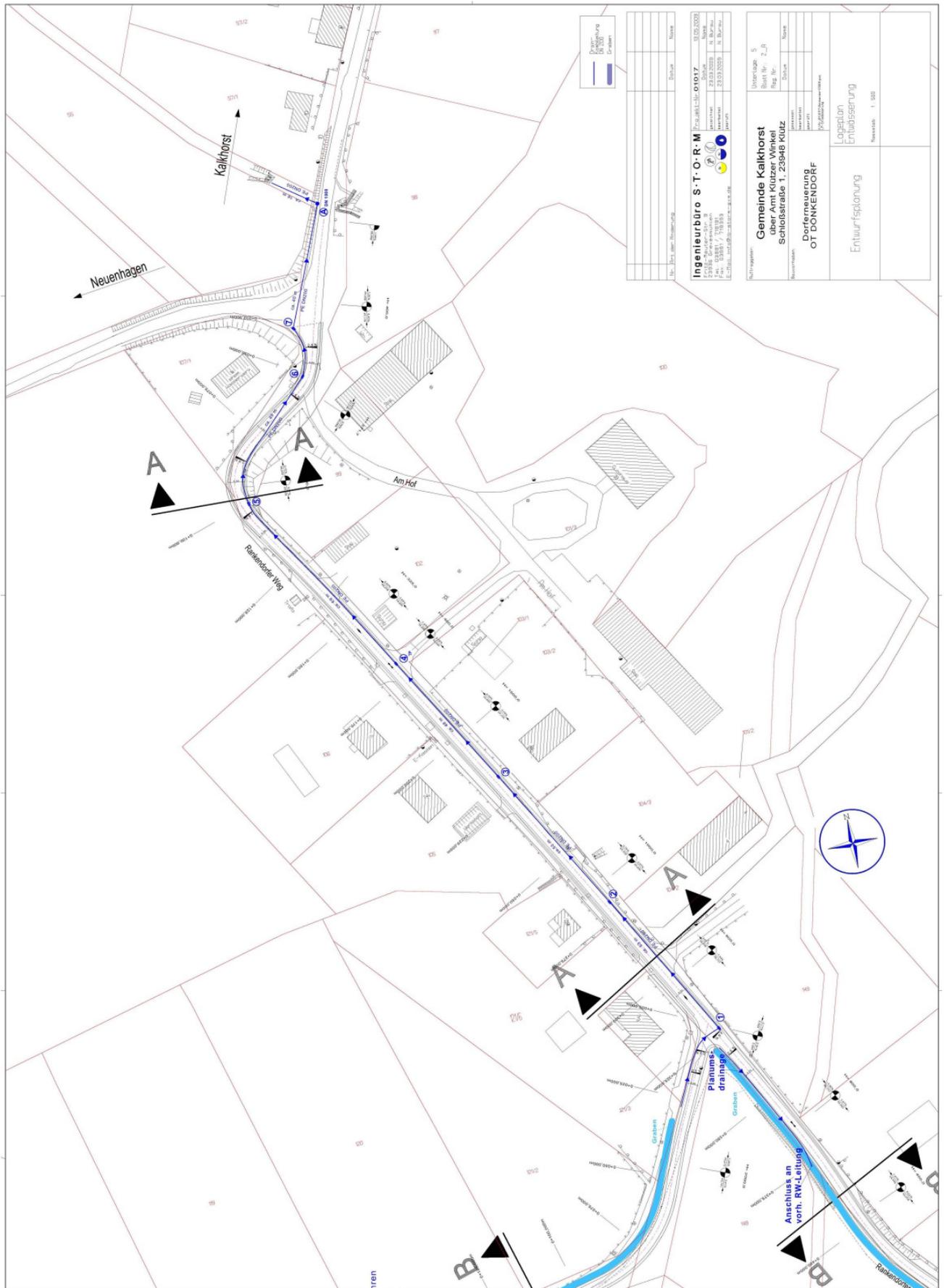
- Fahrbahnaufbau gem. RStO 01**
- 2,5 cm Asphaltbetondecke 0/8
 - 7,5 cm bit. Tragschicht 0/45 EV, z 120 MN/m²
 - 15 cm Schottertragschicht 0/45 EV, z 100 MN/m²
 - 30 cm Frostschutzschicht EV, z 45 MN/m²
 - 55 cm Gesamtaufbau EV, z 45 MN/m²

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Ingenieurbüro S·T·O·R·M		Projekt-Nr. 0117	13.05.2009	
Fritz-Reuter-Str. 9		Datum	Name	
23936 Cravesandhagen		gezeichnet	28.04.2009	N. Burau
Tel.: 03881 / 718191		bearbeitet	28.04.2009	N. Burau
Fax: 03881 / 718393		geprüft		
E-Mail: info@ib-storm-gvm.de				

Ruftraggeber:	Gemeinde Kalkhorst über Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1, 23948 Klütz	Unterlage: 7 Blatt Nr.: 10_A Reg. Nr.:
Bauherr:	Dorferneuerung OT DÖNKENDORF	Datum
	gelesen	Name
	bearbeitet	
	geprüft	
	EV, z 45 MN/m ² Überschnitte app	

Regelquerschnitte	
Entwurfsplanung	Maßstab: 1 : 50



Maßnahme 3.0 Gutsweg Neuenhagen



1. Beschreibung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Zufahrtsstraße zum ehemaligen Gutshof in der Ortslage Neuenhagen.

Ziel der Maßnahme: Die Straße dient der Zufahrt der landwirtschaftlich (Pferdezucht), touristisch (Ferienwohnungen) und handwerklich (Schmiede) genutzten Grundstücke.

Die Maßnahme dient der Verbesserung Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Entwicklung.

2. Ausgangszustand

Straße - Kopfsteinpflaster

Gemeinde	:	Kalkhorst	
Gemarkung	:	Neuenhagen	
Flur	:	1	
Flurstück(e)	:	136/1	
Eigentümer	:	ONR 3, Gemeinde Kalkhorst	
Beginn	:	Ortslage Neuenhagen, Straße „Am Parkt“ Kreuzungsbereich Dassower Straße	
Ende	:	Gutshofeinfahrt	
Klassifizierung	:	Anliegerstraße	
Länge ges. (m)	:	130	
		BA	BE
Station	:	0+000	0+130
Breite Fahrstreifen	:	3 m	3 m
Breite Weg	:	/	/
vorh. Ausbauart	:	Kopfsteinpflaster	Kopfsteinpflaster
Entwässerung	:	keine	keine
Bewuchs	:	/	/
Beschilderung	:	BA ein Schild StVO „Zeichen 136 Kinder“	
sonstiges	:	- Straße ist sehr uneben und weist Absackungen und Löcher auf.	

- rechtsseitig Straßenbeleuchtung
- rechtsseitig Schaltkasten der Energieversorgung



Bild: Neuenhagen, südliche Einfahrt Gutsweg

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, RLW 99-ZTV-LW 99.

Ausbau Der Ausbau erfolgt wie vorhanden in Pflaster von der Hauptstraße bis zur Gutseinfahrt.

Kopfsteinpflaster

Weg Länge (m)	: 130	
Breite gesamt (m)	: 4,5	
davon	:	
Fahrbahnbreite (m)	: 3,0	(wie örtlich vorhanden)
Gehweg (m)	: 0,0	
Schutzstreifen (m)	: 0,0	
Bankett ges. (m)	: 1,5	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	: 0,0	die Entwässerung erfolgt über den Straßenkörper und die Seitenstreifen in das anliegende Gelände
Bepflanzung (m)	: 0,0	
Aufbau	:	wie im Regelprofil dargestellt
Auffahrten	:	je Hofraum eine mit einer Tiefe von einem Meter, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Hofraumregulierung zu erfolgen
Anbindung	:	am BA Anbindung an die vorhandene asphaltierte Ortsstraße
Ausweichen	:	keine
Beschilderung	:	bleibt wie vorhanden bestehen
Flächenbedarf gesamt (m ²)	: <u>585</u>	

Begründung Ausführungsvariante: Die Variante des asphaltierten Ausbaus wird verworfen. Grund ist die Erhaltung des dörflichen Ortsbildes sowie die geringere Versiegelung durch die Pflasterbefestigung und die damit verbundene Schonung der alten Einzelbäume.

4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

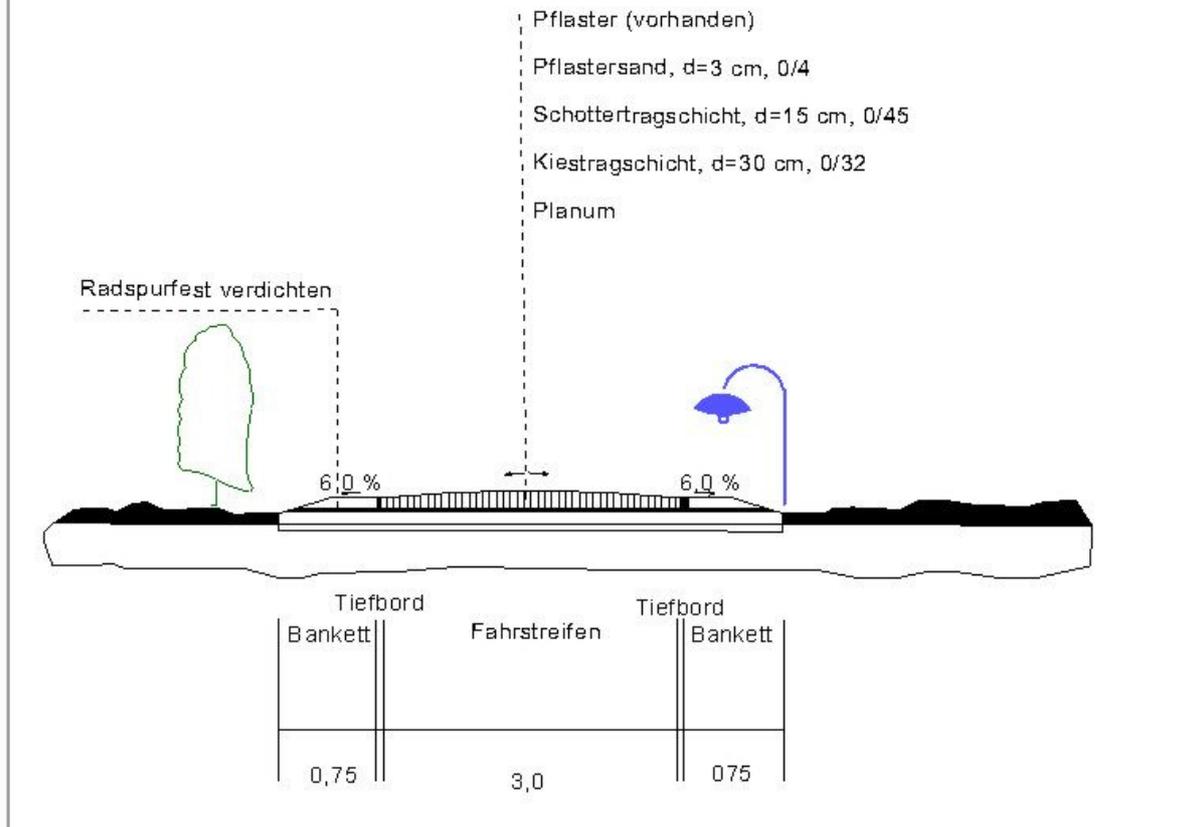
5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

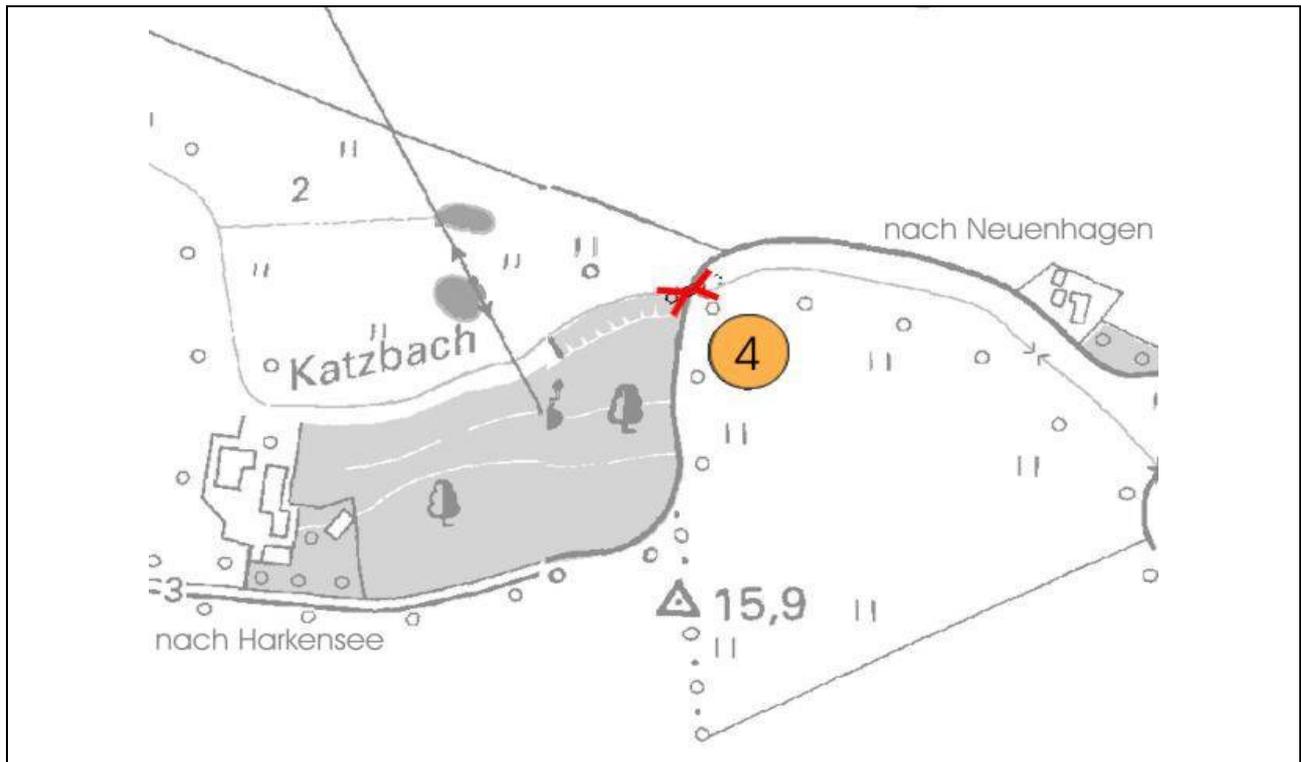
Anlage Wegebaumaßnahme

Regelquerschnitt zu Maßnahme 3

Gutsweg Neuenhagen



Maßnahme 4.0 Durchlaß über Katzbach



1. Beschreibung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Erneuerung eines Durchlasses an der Verbindungsstraße Harkensee - Neuenhagen, westlich von Neuenhagen.

Ziel der Maßnahme: Herstellung und Erhaltung der Durchgängigkeit der Katzbach.

2. Ausgangszustand

Durchlass des Katzbach unter der Verbindungsstraße Harkensee – Neuenhagen.

Gemeinde	:	Kalkhorst				
Gemarkung	:	Groß Schwansee				Neuenhagen
Flur	:	2	2	2		1
Flurstück(e)	:	142	143	144		277
Eigentümer	:	ONR 3 Gemeinde Kalkhorst	ONR Gemeinde Kalkhorst	ONR Gemeinde Kalkhorst		ONR Gemeinde Kalkhorst
Beginn	:	/				
Ende	:	/				
Klassifizierung	:	Einfacher Rohrdurchlass				
sonstiges	:	der Durchlass befindet sich in einem sehr mangelhaften Zustand				

3. Ausbau

Erneuerung des Durchlasses der Katzbach im Bereich des ländlichen Weges zwischen Neuenhagen und Harkenhausen. Die Ausführung ist so durchzuführen, dass die Durchlässigkeit für Otter gegeben ist. Der den Katzbach querende Weg ist im Bereich der Maßnahme aufzunehmen.



Bild: Durchlass Katzbach, Verbindungsstraße Harkensee - Neuenhagen

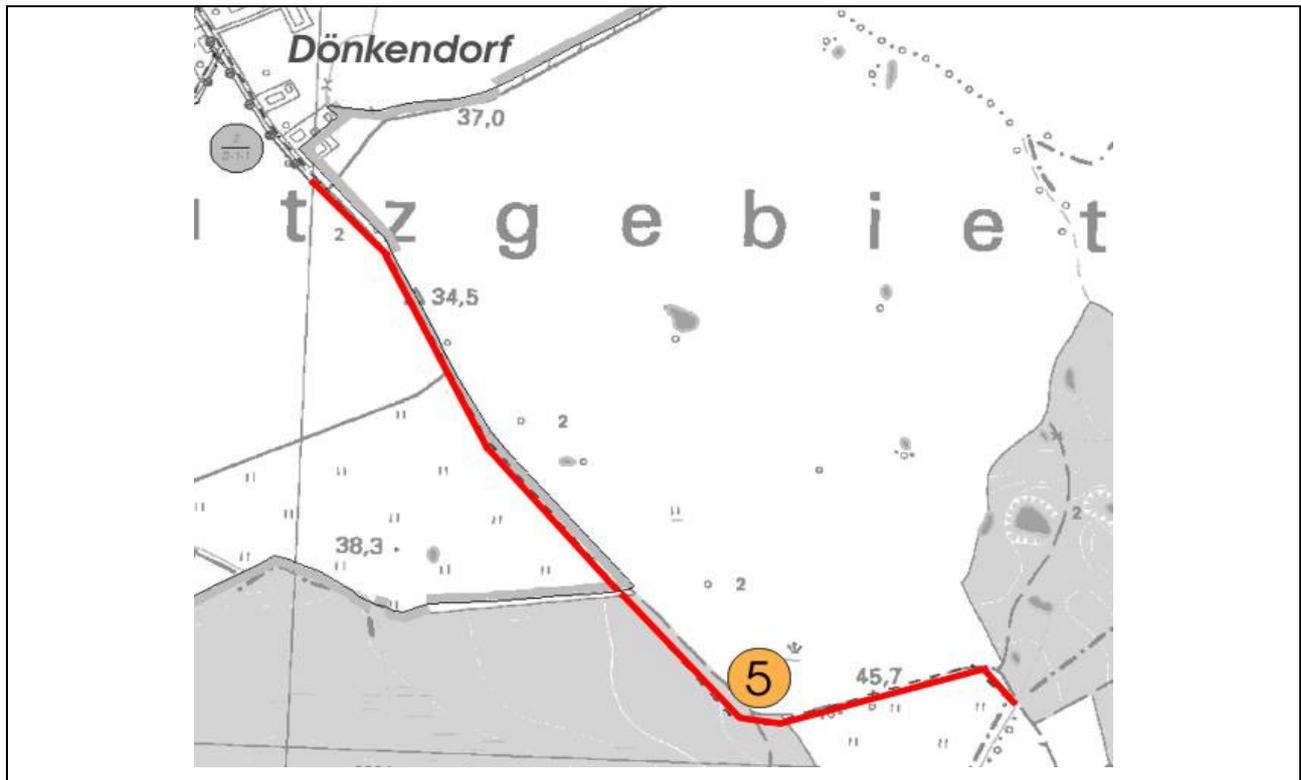
4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

Maßnahme 5.0 Dönkendorf – Rankendorf



1. Beschreibung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um den Ausbau eines ländlichen Wirtschaftsweges, der südlich von Dönkendorf durch die Feldlage in Richtung Rankendorf verläuft. Der Weg ist leicht befestigt und wird hauptsächlich von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Der Weg soll nicht verbreitert oder verlegt, sondern in seiner Nutzbarkeit für die Betriebe verbessert werden.

Die Ausbaustrecke führt im nördlichen Abschnitt am Landschaftsschutzgebiet (LGS) Leonorenwald entlang und liegt im südlichen Abschnitt innerhalb des LSG.

Ziel der Maßnahme:

Durch den Ausbau des Weges wird die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verbessert, die Maßnahme dient somit der Verbesserung Arbeits- und Lebensbedingungen

2. Ausgangszustand

Wirtschaftsweg

Gemeinde	: Kalkhorst				Kalkhorst
Gemarkung	: Dönkendorf				Dönkendorf
Flur	: 1				1
Flurstück(e)	: 151/2 (Wegeflurstück im VFG)				151/1 (nicht im VFG)
Eigentümer	: ONR 3, Gemeinde Kalkhorst				ONR 3, Gemeinde Kalkhorst
Beginn	: „Rankendorfer Weg“ südliche Ortsausfahrt Dönkendorf				
Ende	: südöstlich von Dönkendorf an der Gemeindegrenze / am Wald				
Klassifizierung	: Wirtschaftsweg				
Länge ges. (m)	: 1000				
	BA				BE
Station	: 0+00	0+500	0+750	0+950	
Breite Fahrstreifen	: 3 m				3 m
Breite Weg	: 5,0 m	5,0 m	/	/	/
vorh. Ausbauart	: teilweise Schotter, Splitt, Bruch				
Entwässerung	: keine				

Bewuchs	:	/	Rechtsseitig Wald	Wald Ende	Wald	Wald
Beschilderung sonstiges	:					

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, RLW 99-ZTV-LW 99.

Betonspurbahn

Weg Länge (m)	:	1000	
Breite gesamt (m)	:	4,4	
davon	:		
Fahrbahnbreite (m)	:	2,9	Betonspurbahn
Gehweg (m)	:	0,0	
Schutzstreifen (m)	:	0,0	
Bankett ges. (m)	:	1,5	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	:	0,0	die Entwässerung erfolgt über die Seitenstreifen in das anliegende Gelände
Bepflanzung (m)	:	0,0	
Aufbau	:		wie im Regelprofil dargestellt
Auffahrten	:		je Bewirtschaftungseinheit eine in Vollbeton, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Neuzuteilung zu erfolgen
Anbindung	:		am BA Anbindung an die vorhandene asphaltierte Ortsstraße
Ausweichen	:		Festlegung im Zuge der Ausführungsplanung
Beschilderung	:		bleibt wie vorhanden bestehen
Flächenbedarf gesamt (m ²)	:	<u>4400</u>	

Begründung Ausführungsvariante:

Die Variante des wassergebundenen Wegebbaus wird verworfen, Grund ist der hohe Unterhaltungsaufwand mit jährlich wiederkehrende Instandsetzungsmaßnahmen der Trasse und damit verbundene Störungen der Natur.

Mit dem Ausbau als Betonspurbahn wird insgesamt der Nutzung des Weges entsprochen und zudem erreicht,

- dass jährlich wiederkehrende Instandsetzungsmaßnahmen der Trasse, wie Nachprofilierungen, entfallen und somit Kosten reduziert und Störungen der Natur vermieden werden
- dass sich die Spurbahnen durch fortschreitende Einbettung in die Vegetation in das Landschaftsbild einpasst
- dass die Flächenversiegelung sowie Zerschneidung der Landschaft minimiert wird
- dass die derzeitige Wegebaubreite nicht vergrößert wird
- dass kein zusätzlicher Durchgangsverkehr entsteht

4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

Anlage Wegebaumaßnahme

Regelquerschnitt zu Maßnahme 5.0

Dönkendorf - Rankendorf

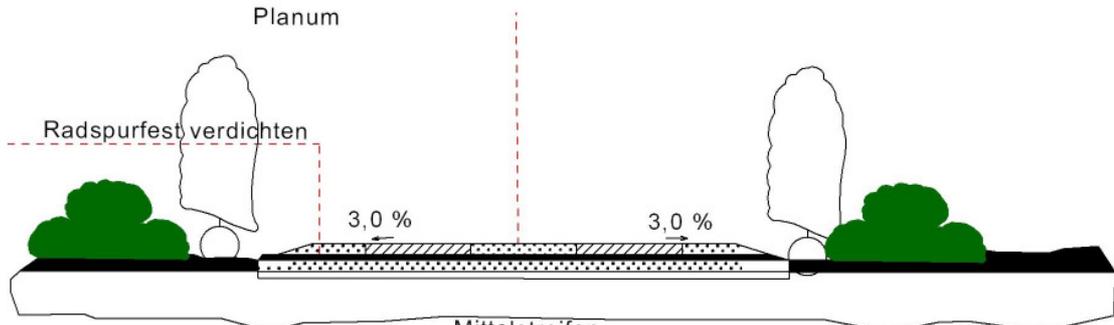
Betonspur, d=15 cm, Scheinfugenabstand 2,0 m

Sandschicht Feinplanum, d=3 cm

Schottertragschicht, d=15 cm, 0/45

Frostschuttschicht, d=10 cm, 0/32

Planum



Mittelstreifen				
Bankett	Fahrstreifen	Fahrstreifen	Fahrstreifen	Bankett
0,75	0,90	0,90	0,90	0,75

Maßnahme 6.0 Grüner Weg



1. Beschreibung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um den Ausbau eines ländlichen Verbindungsweges. Der Weg verläuft vom südöstlichen Ortsausgang von Harkensee durch die Feldlage in Richtung Tankenhagen bis an die L01.

Ziel der Maßnahme: Der Weg dient der Landwirtschaft, dem Tourismus sowie der überregionalen Verbindung zwischen Travemünde und Klütz. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Verkehrsinfrastruktur.

2. Ausgangszustand

Gemeinde	:		Dassow	
Gemarkung	:	Harkensee	Wieschendorf	Wieschendorf
Flur	:	1	2	2
Flurstück(e)	:	74 (Wegeflurstück)	31/1 (Wegeflurstück im VFG)	31/2 (Wegeflurstück im VFG)
Eigentümer	:	ONR 546 Gemeinde Kalkhorst	ONR 400 Stadt Dassow	ONR 400 Stadt Dassow
Beginn	:			
Ende	:			
Klassifizierung	:	Verbindungsweg, Wirtschaftsweg		
Länge ges. (m)	:	2000 BA		BE
Station	:	0+00	1+000	1+700
Breite Fahrstreifen	:	3,5 m		2+000
Breite Weg	:	5,0 m	5,0 m	3,5 m
vorh. Ausbauart	:	teilweise Schotter, Brechsand		
Entwässerung	:	/		
Bewuchs	:	kein	wechselseitig Gehölze	/

Beschilderung	:	Zeichen 101 Gefahrstelle		
sonstiges			einzelnes Gehöft	Anbindung an L01



Bild: Harkensee „Grüner Weg“ Richtung Feldlage

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, RLW 99-ZTV-LW 99.

Ausbau: des ländlichen Weges vom südlichen Ortsrand Harkensee in Richtung Tankenhagen bis an die Gemarkungsgrenze auf ca. 2000 Meter in 3,5 m Asphalt. Entwässerung über Mulde

Asphalt

Weg Länge (m)	:	2000	
Breite gesamt (m)	:	6,0	
davon	:		
Fahrbahnbreite (m)	:	3,5	Asphalt
Gehweg (m)	:	0,0	
Schutzstreifen (m)	:	0,0	
Bankett ges. (m)	:	1,5	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	:	1,0	die Entwässerung erfolgt über die Seitenstreifen in das anliegende Gelände sowie nach Bedarf in eine neu anzulegende Entwässerungsmulde
Bepflanzung (m)	:	0,0	
Aufbau	:		wie im Regelprofil dargestellt
Auffahrten	:		je Bewirtschaftungseinheit eine in Vollbeton, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Neuzuteilung zu erfolgen
Anbindung	:		- am BA Anbindung an die vorhandene asphaltierte „Dassower Straße“ - am BE Einbindung an die L01
Ausweichen	:		Festlegung im Zuge der Ausführungsplanung
Beschilderung	:	/	
Flächenbedarf gesamt (m ²)	:	<u>12.000</u>	

Begründung Ausführungsvariante:

Die Variante des Wegebbaus in Betonspurbahn wird verworfen, da der Weg als überregionale touristische Verbindung zwischen Travemünde und Klütz dient und stark von landwirtschaftlichen Verkehr und Tourismus frequentiert wird.

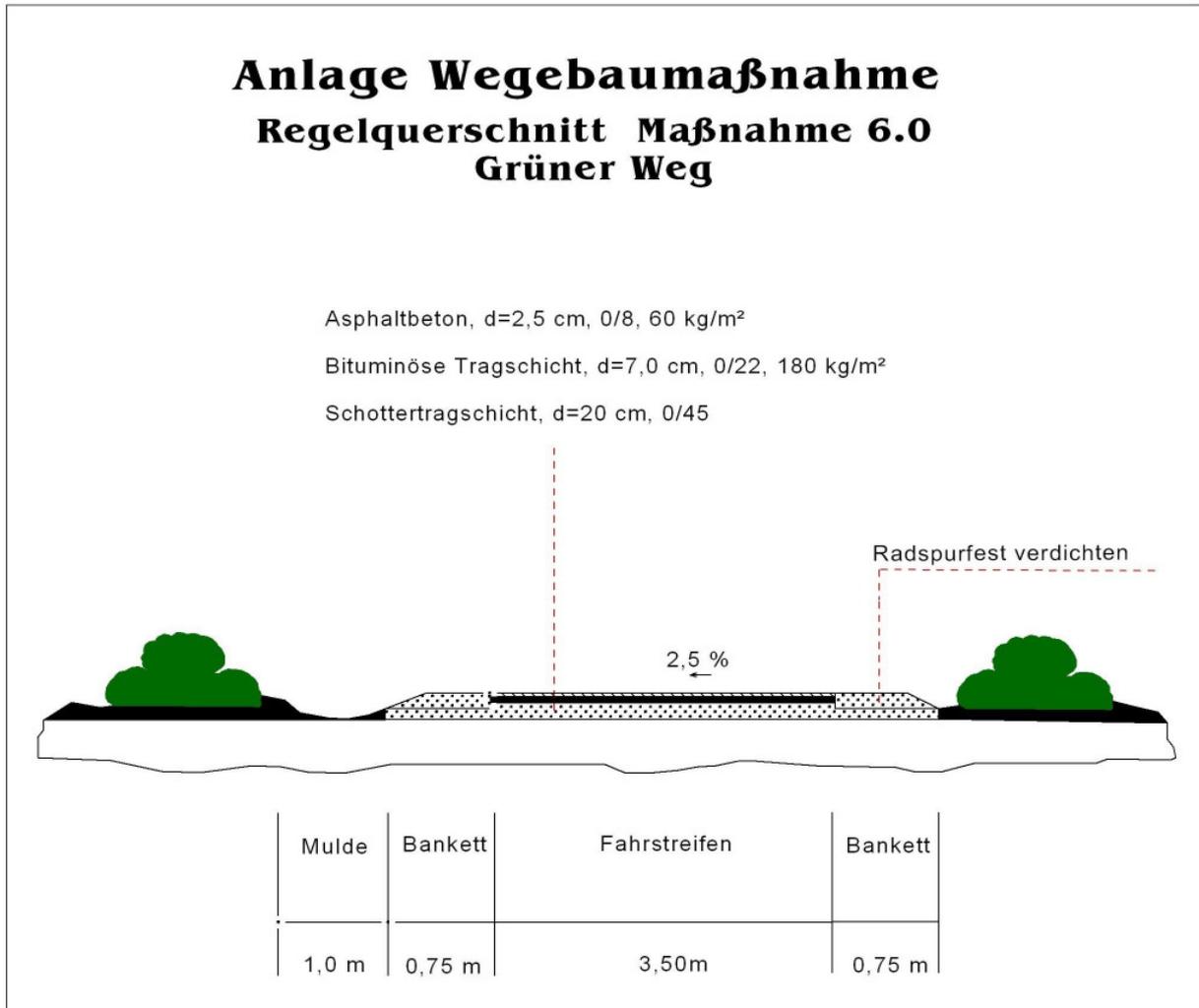
Die Wegetrasse wird durch die geplante Ausbauvariante in Asphalt jedoch nicht verbreitert.

4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.



Maßnahme 7.0 Spielplatz Harkensee



1. Beschreibung

Im nördlichen Teil der Ortslage Harkensee soll hinter dem Gemeindehaus ein Spielplatz angelegt werden. Die Fläche liegt nördlich oberhalb der Katzbachniederung und wird derzeit als Wiese genutzt.

Ziel der Maßnahme:

Die Maßnahme dient der Verbesserung Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Entwicklung des Dorfes. Der Spielplatz ist sowohl für die Kinder der Gemeinde als auch für Touristen zu nutzen z.B. zur Rast für Radtouristen.

2. Ausgangszustand

Gemeinde	: Dassow
Gemarkung	: Harkensee
Flur	: 1
Flurstück(e)	: 260 / 3
Eigentümer	: ONR 149 BVVG (Bodenverwertungs- und – verwaltungs GmbH)

3. Ausbau

Die Einfriedung des Spielplatzes soll mit Holzstaketenzaun oder ein Stahlgitterzaun (grün beschichtet) erfolgen. Diese Einfriedung soll zur offenen Feldmark und zum Katzenbach hin ein benutzen dieser benachbarten Flächen verhindern. Die Fläche umfasst ca. 500 qm.

Folgende Elemente sollen auf dem Spielplatz installiert werden:

- ein Klettergerüst
- eine große Vogelnestschaukel
- Holzbänke für den Aufenthalt der Begleitpersonen

Begründung Ausführungsvariante: Eine alternative Ausführungsvariante gibt es nicht.



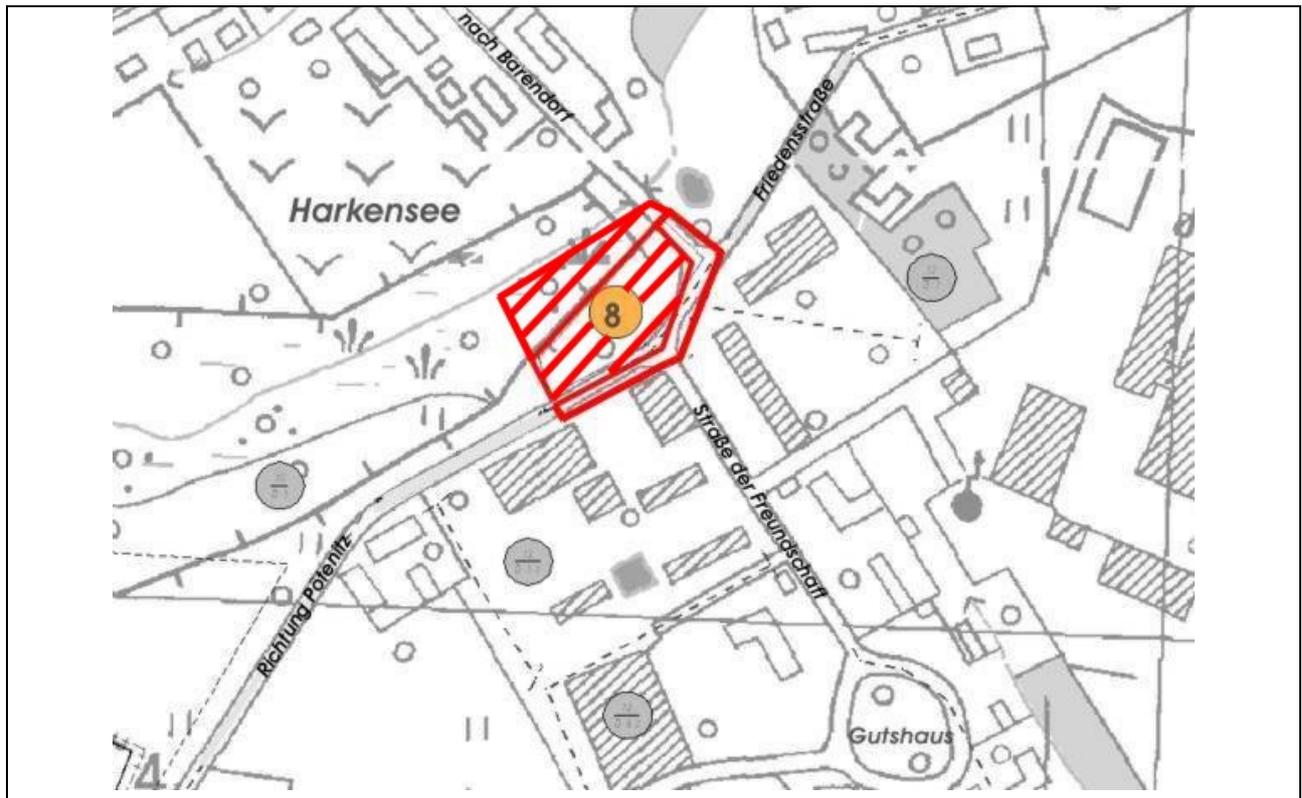
4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

Maßnahme 8.0 Dorfplatzgestaltung



1. Beschreibung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um Ausbau und Gestaltung des zentralen Dorfplatzes in der Ortslage Harkensee. Der Platz ist überwiegend unbefestigt. Die vorhandene Gestaltung des gesamten Bereiches ist äußerst mangelhaft und hat einen negativen Einfluss auf das Dorfbild.

Im Zuge der weiteren Planqualifizierung sind im Bezug auf diese Maßnahme auch die Maßnahmen 10 „Friedensstraße“ und 11 „Straße der Freundschaft“ zu berücksichtigen..

Ziel der Maßnahme: Die Maßnahme dient der Verbesserung Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Attraktivität.

2. Ausgangszustand

Die Fläche des Dorfplatzes ist zur Zeit unbefestigt – bis auf eine c. 140 m² große Betonfläche.

Im Randbereich der Freifläche befinden sich zwei Schaltkästen der Energieversorgung.

Die Hauptstraße verläuft vom Anschluss Pötenitz – Dassow (westlich) kommend in Richtung Barendorf (nördlich). Es werden zwei Straßen angeschlossen. Zum einem die Ortsverbindungsstraße nach Neuenhagen (östlich), zum anderen die Straße in Richtung des Schlosses Harkensee (südlich)..

Insgesamt ist der Zustand der Straßen sowie die Gestaltung dieses zentralen Gebietes äußerst mangelhaft.

		Dassow			
		Harkensee	Harkensee	Harkensee	Harkensee
Gemeinde	:				
Gemarkung	:	Harkensee	Harkensee	Harkensee	Harkensee
Flur	:	1	1	1	1
Flurstück(e)	:	214	164	131/3	131/2
		(Wegeflurstück)	(Wegeflurstück)		
Eigentümer	:	ONR 546	ONR 546	ONR 861	ONR 546
		Gemeinde	Gemeinde	Schloss Harkensee	Gemeinde
		Harkensee	Harkensee	Projektentwicklung	Harkensee



Bild: Harkensee Dorfplatz, Richtung Barendorf



Bild: Harkensee Dorfplatz, Blick aus Richtung Gutshaus

3. Ausbau

Zur Umgestaltung des Dorfplatzes sind Anahatemöglichkeiten vorgesehen für Gäste, die mit dem Auto unterwegs sind und sich im Ort und an der vorhandenen Informationstafel orientieren möchten. Des weiteren sollen Gäste, die mit dem Fahrrad unterwegs sind angesprochen und zur Rast, Orientierung und Verweilen in der Ortslage angeregt werden.

Hauptaugenmerk liegt auf einer ordentlichen Befestigung und Eingrünung. Der Dorfplatz soll einen Bezug (Kunstwerk, Stein, Sitzarrangement) zum Schloss aufweisen, so dass hier eine Sichtachse Schloss- Dorfplatz entsteht. Diese ist durch geeignete Bebauung bzw. Bepflanzung in der Straße zum Schloss zu unterstützen.

So ist vorgesehen Stellplätze für PKWs in Längsrichtung der Straße der Freundschaft zu schaffen, einen Aufenthaltbereich in wassergebundener Decke (für Rast und Aufenthalt auch bei regnerischer Witterung) sowie Fahrradabstellmöglichkeiten weiter sollen Informationstafel und Unterstand umgesetzt werden.

Begründung Ausführungsvariante:

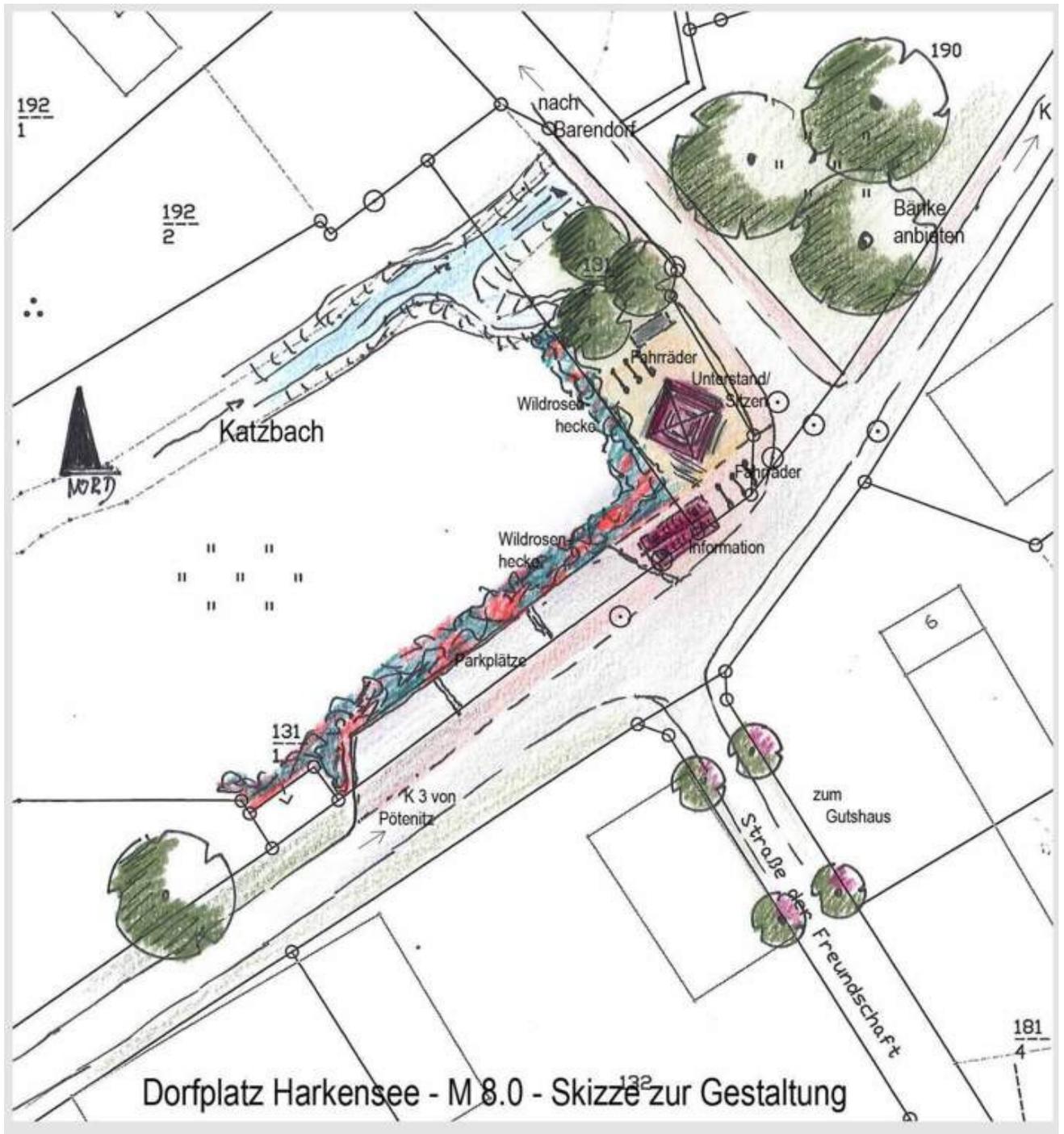
Die Variante der Vollversiegelung der Flächen wird verworfen um den dörflichen Charakter nicht negativ zu beeinflussen.

4. Ausgleichserfordernis

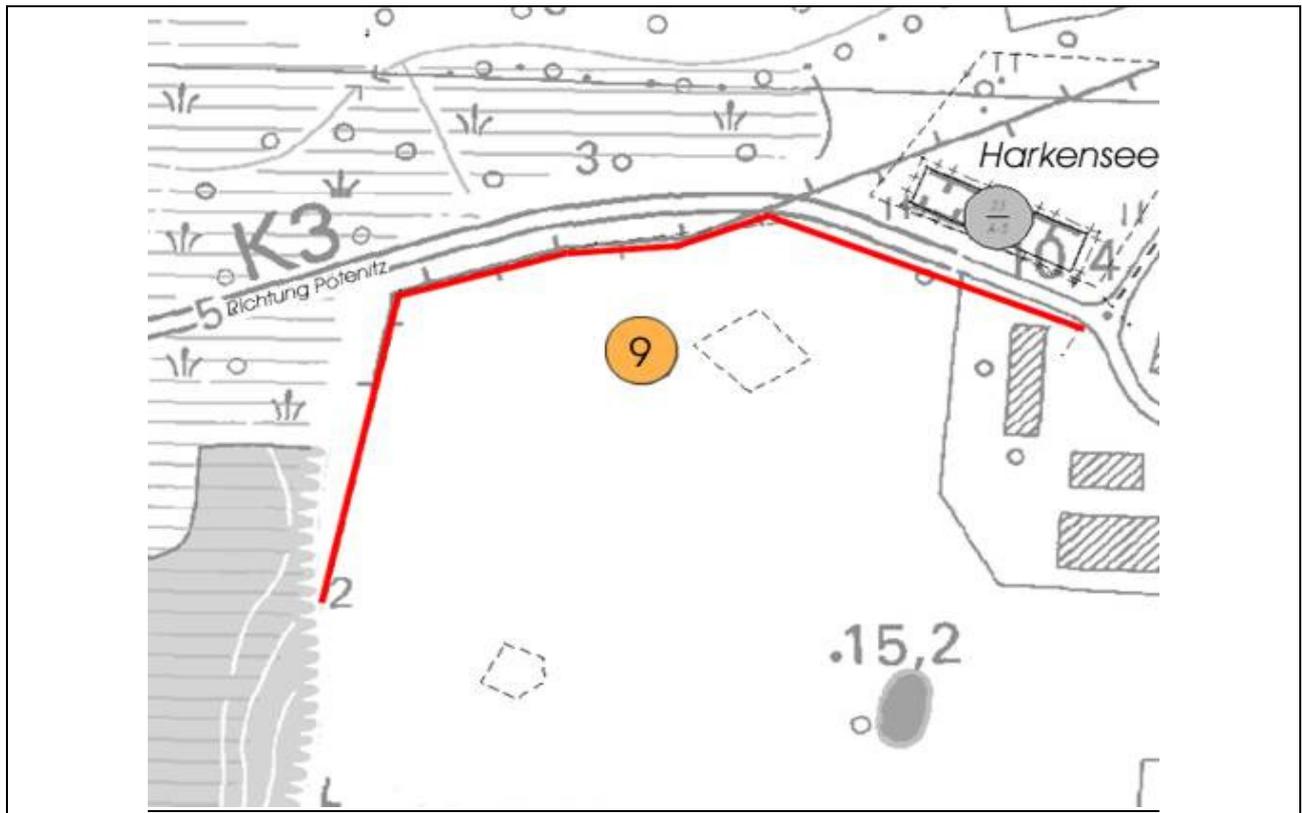
Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.



Maßnahme 9.0 Am Mühlenteich



1. Beschreibung

Die Maßnahme umfasst die Neuanlage eines Wanderweges von der Ortslage Harkensee in westlicher Richtung.

Ziel der Maßnahme: Der Weg soll Einheimischen und Touristen als Wanderweg dienen und trägt so der Verbesserung Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Entwicklung der Region bei.

2. Ausgangszustand

Dieser Weg ist örtlich nicht vorhanden.

Gemeinde	:		Dassow	
Gemarkung	:	Harkensee	Harkensee	Harkensee
Flur	:	1	1	1
Flurstück(e)	:	94 (Ackerland)	91/10 (Ackerland)	91/7 (Gewerbe- /Industriefläche)
Eigentümer	:	ONR 179 Kai Rüder	ONR 149 BVVG	ONR 574 Klaus Scharfenberg Hans-Jürgen Bockholdt
Beginn	:	Südlich der K3 am Wald		
Ende	:	Ortslage Harkensee, an der K3 Abzweig Friedensstraße		
Klassifizierung	:	/		
Länge ges. (m)	:	500		
Station	:	0+00		BE 0+500
Breite Fahrstreifen	:	0,0		
Breite Weg	:	/		/
vorh. Ausbauart	:	keine		
Entwässerung	:	keine		

Bewuchs	:	linksseitig Gehölze			
Beschilderung	:	/			
sonstiges	:				

3. Ausbau

Der Weg soll rund 150 Meter südlich der Kreisstraße 3 am Wald beginnen und in Richtung Kreisstraße 3 führen. Entlang der Kreisstraße soll der Weg in östliche Richtung in die Ortslage bis zum Abzweig Friedensstraße an der K3 führen.

Zur Sicherung des Weges zur südlichen Feldlage sind Sitzkrücken für Greifvögel sowie Feldsteine so anzuordnen, dass diese eine deutliche optische Abgrenzung darstellen.

Wassergebunden

Weg Länge (m)	:	500	
Breite gesamt (m)	:	3,5	
davon	:		
Fahrbahnbreite (m)	:	0,0	
Gehweg (m)	:	1,5	wassergebunden
Schutzstreifen (m)	:	1,0	beidseitig 0,5 m
Bankett ges. (m)	:	1,0	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	:	0,0	die Entwässerung erfolgt über die Seitenstreifen in das anliegende Gelände
Bepflanzung (m)	:	0,0	
Aufbau	:		wie im Regelprofil dargestellt
Auffahrten	:		keine
Anbindung	:		/
Ausweichen	:		keine
Beschilderung	:		bleibt wie vorhanden bestehen
Flächenbedarf gesamt (m ²)	:	<u>1750</u>	

Begründung Ausführungsvariante:

Aus Gründen der Eingriffsminimierung wird die Variante des asphaltierten Ausbaus verworfen.

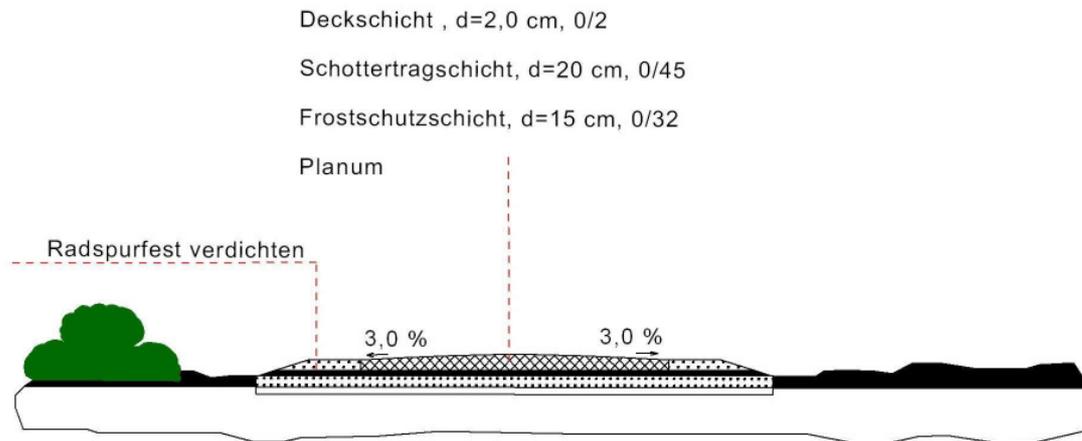
4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

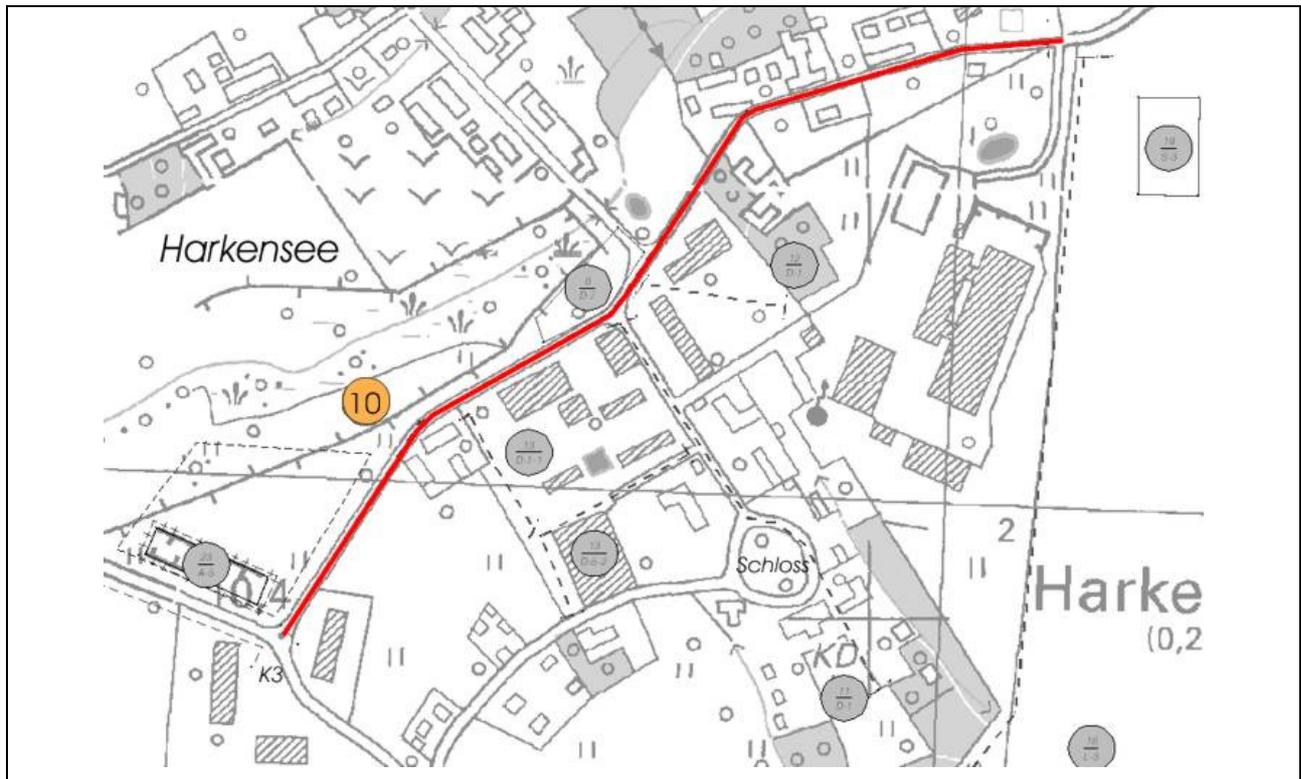
Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

Anlage Wegebaumaßnahme Regelquerschnitt zu Maßnahme 9.0 Am Mühlenteich



Schutz- streifen	Bankett	Fahrbahn	Bankett	Schutz- streifen
0,5	0,5	1,5	0,5	0,5

Maßnahme 10.0 Friedensstraße



1. Beschreibung

Die Maßnahme 10.0 umfasst den Ausbau der Ortsdurchfahrt Harkensee. Die Ortsdurchfahrt ist der Abschnitt der Kreisstraße 3, der durch die Ortslage führt. Die Straße ist in einem sehr mangelhaften Zustand. Die Fahrbahn ist im Durchschnitt auf 3,00 m Breite befestigt.

Im Zuge der weiteren Planqualifizierung sind im Bezug auf diese Maßnahme auch die Maßnahmen 8 „Dorfplatzgestaltung“ und 11 „Straße der Freundschaft“ zu berücksichtigen..

Ziel der Maßnahme: Die Maßnahme dient der Verbesserung Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Verkehrsinfrastruktur.

2. Ausgangszustand

Es sind unterschiedliche Beläge, teils Pflaster, teils Asphalt mit jeweils starken Schädigungen, Schlaglöchern etc. Die Fahrbahn ist ohne Randbefestigung, der Randstreifen oder Fahrbahnseitenraum ist deshalb sehr zerfahren mit zum Teil tiefen Löchern und Kuhlen.

Gemeinde	: Dasso Stadt	Dasso Stadt		
Gemarkung	: Harkensee	Harkensee		
Flur	: 1	1		
Flurstück(e)	: 164 (Wegeflurstück)	77 (Wegeflurstück)		
Eigentümer	: ONR 546 Gemeinde Harkensee	ONR 546 Gemeinde Harkensee		
Beginn	: östlicher Ortseingang Harkensee aus Richtung Neuenhagen			
Ende	: westliche Ortsausfahrt an der K3			
Klassifizierung	: Ortsstraße			
Länge ges. (m)	: 650			
Station	: 0+000	0+200	0+320	0+650
Breite Fahrstreifen	: 3 m			3 m
Breite Weg	: 4,5 m	6 m	6 m	6 m
vorh. Ausbauart	: Asphaltbeton	Kopfsteinpflaster	Asphaltbeton	Asphaltbeton

Entwässerung	:	Straßenablauf	Straßenablauf	Straßenablauf	Straßenablauf
Bewuchs	:	linksseitig Bäume	/	rechtsseitig Bäume	linksseitig Bäume
Beschilderung	:	Zeichen 310 “Ortstafel“	/	Zeichen 205 “Vorfahrt gewähren!“ Zeichen 253 “Verbot für KfZ mit zulässigen Gesamtgewicht über 3,5t“ Zeichen 306 “Vorfahrtstraße“	Zeichen 205 “Vorfahrt gewähren!“
sonstiges		Ortseingang		Kreuzung Straße der Freudschaft	Ortsausgang, K3
		- Straße ist uneben und weist Löcher auf. - Straßenbeleuchtung			



Bild: westlicher Ortsteil Harkensee, Anbindung K3



Bild: östliche Ortseinfahrt Harkensee

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebau, RLW 99-ZTV-LW 99.

Ausbau: Die Friedensstraße soll komplett erneuert werden. Der Ausbau beginnt am östlichen Ortseingang aus Richtung Neuenhagen und endet am westlichen Ortsausgang Richtung Pötenitz an der Anbindung der K3. Der Ausbau soll in Asphalt mit befahrbaren Gehweg erfolgen.

Asphalt

Weg Länge (m)	:	650	
Breite gesamt (m)	:	6,5	
davon	:		
Fahrbahnbreite (m)	:	2,9	(wie örtlich vorhanden)
Gehweg (m)	:	1,5	(überfahrbar)
Schutzstreifen (m)	:	0,0	
Bankett ges. (m)	:	1,5	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	:	0,6	die Entwässerung erfolgt über eine Pflasterrinne mit Ableitung in das vorhandene Entwässerungssystem
Bepflanzung (m)	:	0,0	
Aufbau	:		wie im Regelprofil dargestellt

Auffahrten	:	je Hofraum eine mit einer Tiefe von einem Meter, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Hofraumregulierung zu erfolgen
Anbindung	:	wie vorhanden am BA Anbindung an die vorhandene asphaltierte Ortsstraße und am BE wie vorhanden an die K3
Ausweichen	:	keine
Beschilderung	:	bleibt wie vorhanden bestehen
Flächenbedarf gesamt (m ²)	:	<u>4.225</u>

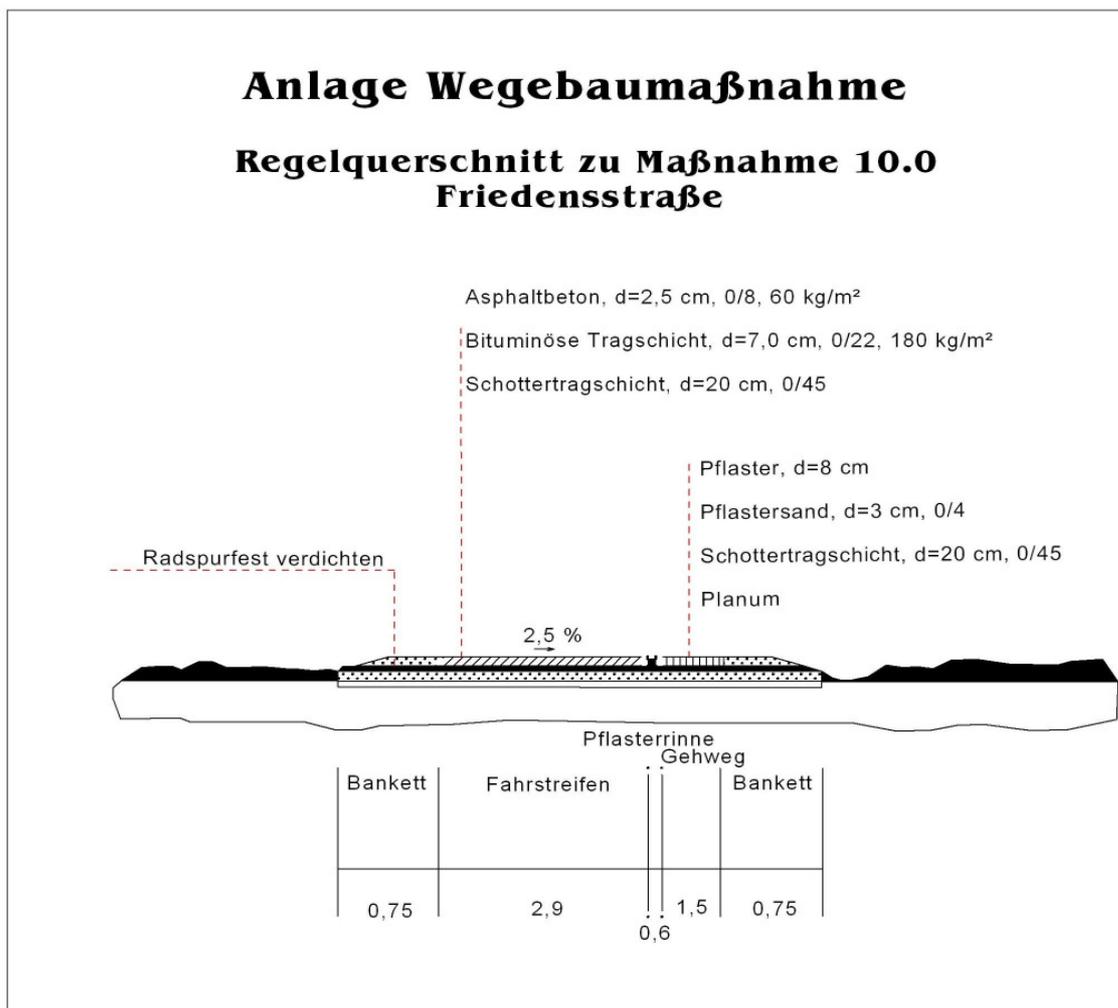
Begründung Ausführungsvariante: Die Mögliche Ausbauvariante als Vollpflasterung wird aus Lärmschutzgründen sowie aus Kostengründen verworfen.

4. Ausgleichserfordernis

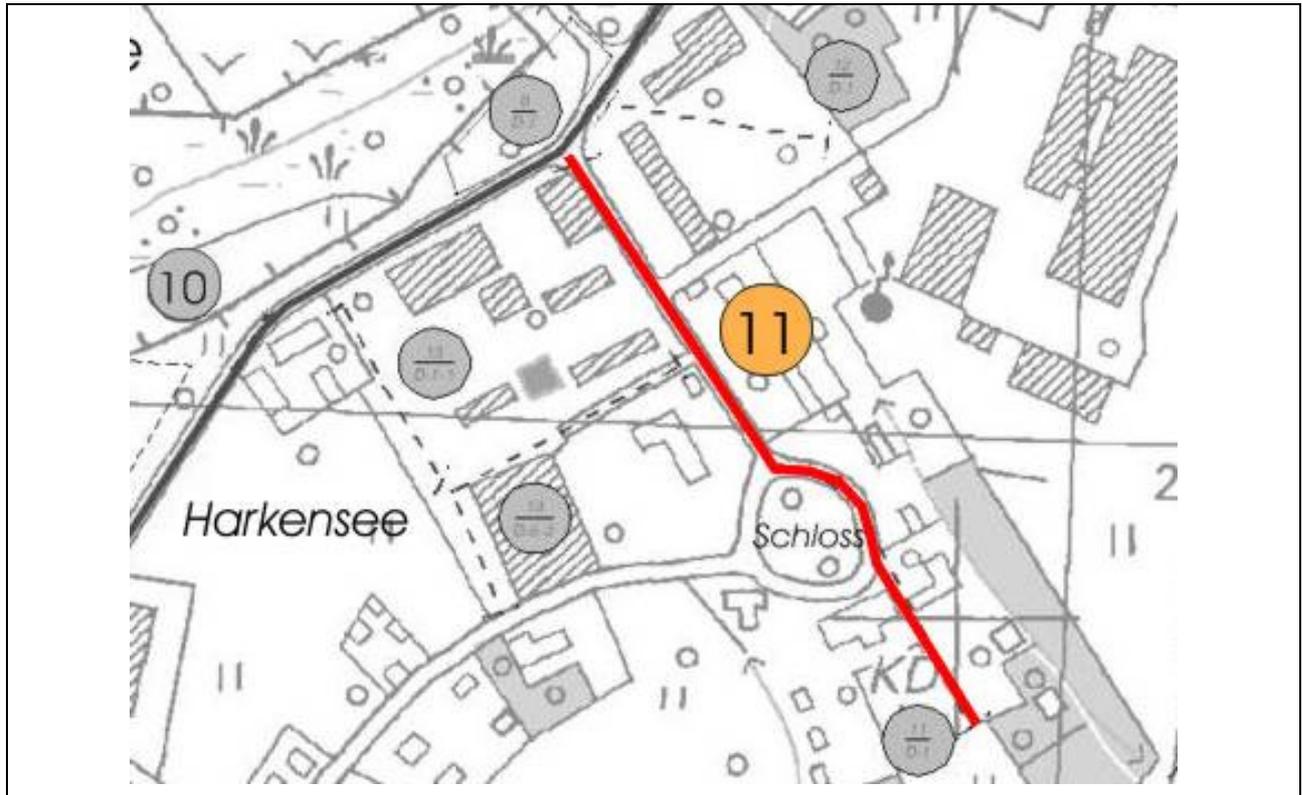
Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.



Maßnahme 11.0 Straße der Freundschaft



1. Beschreibung

Diese Maßnahme umfasst den Ausbau der Anliegerstraße zum Schloss Harkensee. Die Straße ist in diesem Abschnitt über 220 m Länge bereits vorhanden, jedoch in einem schlechten Zustand.

Im Zuge der weiteren Planqualifizierung sind im Bezug auf diese Maßnahme auch die Maßnahmen 8 „Dorfplatzgestaltung“ und 10 „Friedensstraße“ zu berücksichtigen..

Ziel der Maßnahme: Die Straße dient als Zufahrt für die Anwohner sowie zum touristisch genutzten Schloss Harkensee. Die Maßnahme soll der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Verkehrsinfrastruktur dienen.

2. Ausgangszustand

Gemeinde	:	Dassow Stadt		
Gemarkung	:	Harkensee		
Flur	:	1		
Flurstück(e)	:	176/5 (Wegeflurstück)		
Eigentümer	:	ONR 546 Gemeinde Harkensee		
Beginn	:	Ortslage Harkensee, Kreuzung „Friedensstraße“ und „Straße der Freundschaft“		
Ende	:	südlich des Schlosses am Bebauungsende		
Klassifizierung	:	Anliegerstraße		
Länge ges. (m)	:	300		
		BA		BE
Station	:	0+000	0+220	0+300
Breite Fahrstreifen	:	5 m +1,2 m linksseitiger	4 m	4 m
		Gehweg		
Breite Weg	:	/	/	/
vorh. Ausbauart	:	Asphalt, Gehwegplatten	Grant	Grant
Entwässerung	:	Straßenablauf	/	/
Bewuchs	:	/	/	/

Beschilderung	:	Zeichen 205 “Vorfahrt gewähren!“		
sonstiges		Kreuzung Friedensstraße - linksseitig Straßenbeleuchtung - rechtsseitig Masten und Leitung der Telekommunikation	Ende Rondell	Bebauungsende



Bild: Harkensee, Straße der Freundschaft in südlicher Richtung



Bild: Harkensee, Straße der Freundschaft in südlicher Richtung

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, RLW 99-ZTV-LW 99.

Ausbau: Die Straße der Freundschaft soll beginnend im Ortskern an der Kreuzung „Friedensstraße“ bis zum Bebauungsende südlich des Schlosses erneuert werden.

Bis zum Rondell am Schloss soll der Ausbau in vorhandener Fahrbahnbreite erfolgen, im weiteren Verlauf wird der Weg über das Rondell am Schloss hinaus als Verbindungsweg zu den südwestlich des Schlosses stehenden Wohngebäuden in 3 Meter Breite neu hergestellt.

Asphalt

Weg Länge (m)	:	300	
Breite gesamt (m)	:	5,5	
davon	:		
Fahrbahnbreite (m)	:	4,0	
Gehweg (m)	:	0,0	
Schutzstreifen (m)	:	0,0	
Bankett ges. (m)	:	1,5	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	:	0,6	die Entwässerung erfolgt über Mulden oder Entwässerungsrinnen mit Ableitung in den vorhandenen Straßenablauf
Bepflanzung (m)	:	0,0	
Aufbau	:		wie im Regelprofil dargestellt
Auffahrten	:		je Hofraum eine mit einer Tiefe von einem Meter, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Hofraumregulierung zu erfolgen
Anbindung	:		am BA Anbindung an die vorhandene asphaltierte Ortsstraße Maßnahme 8 „Dorfplatzgestaltung“ beachten
Ausweichen	:		keine
Beschilderung	:		bleibt wie vorhanden bestehen
Flächenbedarf gesamt (m ²)	:	<u>1650</u>	

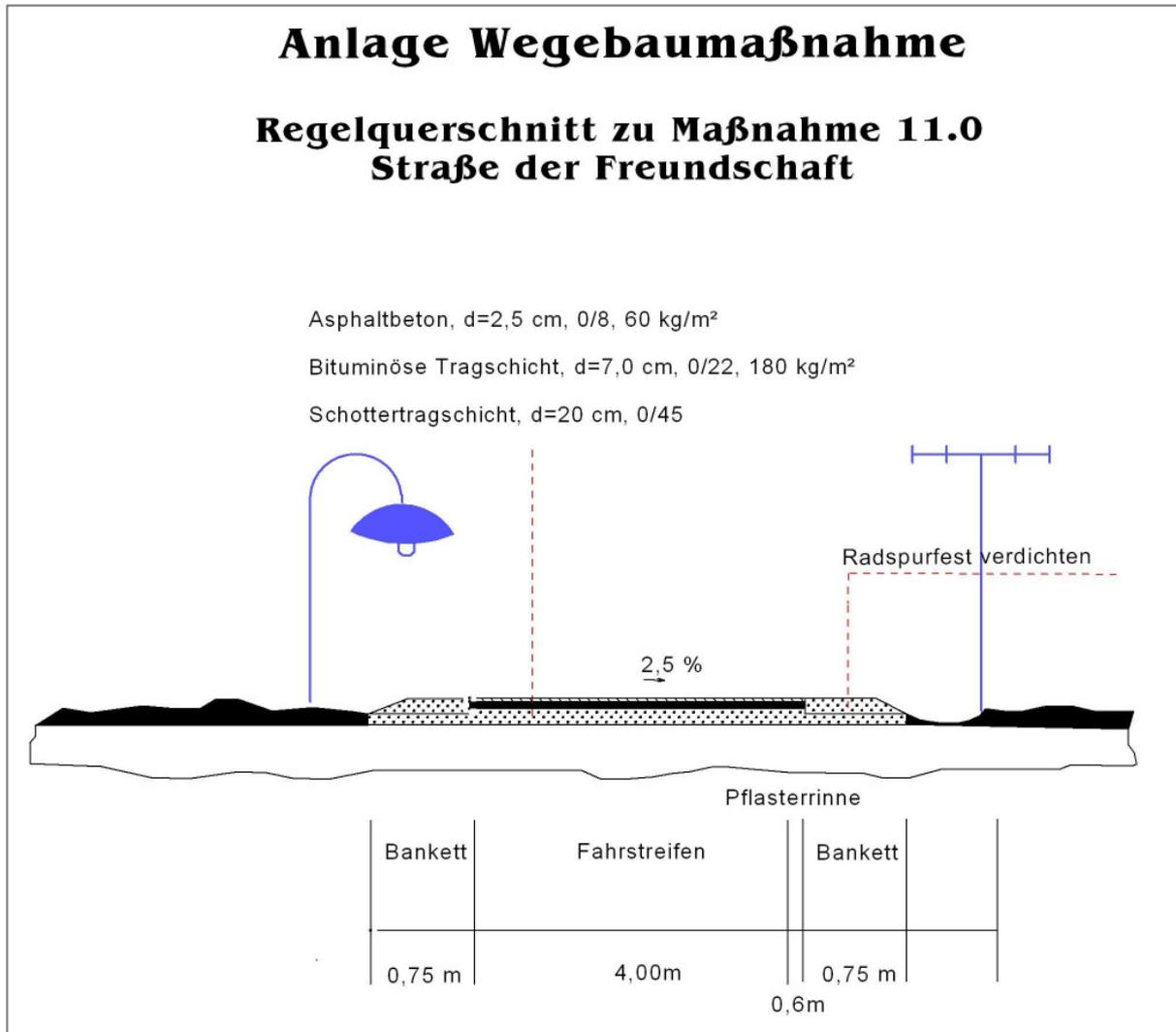
Begründung Ausführungsvariante: Die Variante des Ausbaus in Vollpflasterung wird aus Lärmschutzgründen und Kostengründen verworfen.

4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.



Maßnahme 12.0 Weg zur Stallanlage



1. Beschreibung

Diese Maßnahme umfasst den Ausbau eines Wirtschaftsweges in der Ortslage Harkensee.

Ziel der Maßnahme: Durch den Ausbau soll die zum touristisch genutztem Gutshaus führende „Straße der Freundschaft“ von landwirtschaftlichen Verkehr entlastet werden. Die Maßnahme dient so durch Ortsberuhigung und Lärmreduzierung der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Entwicklung.

Sollte die Maßnahme 18 „Umgehung Ortslage“ realisiert werden kann auf diese Maßnahme verzichtet werden. Die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte wären dann über die Umgehung erreichbar.

2. Ausgangszustand

Vorhanden: Im Ortskern Harkensee führt ein Betonplattenweg von der Kreuzung Friedensstraße zu einem landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Er verläuft auf bereits genutzten Wirtschaftsflächen.

Gemeinde	: Dasswo Stadt	
Gemarkung	: Harkensee	Harkensee
Flur	: 1	1
Flurstück(e)	: 182	181/3
Eigentümer	: ONR 992 Helmut Schack	ONR 861 Schloss Harkensee Projektentwicklungs-Mecklenburg
Beginn	: Ortslage Harkensee, Kreuzung „Straße der Freundschaft“ und „Friedensstraße“	
Ende	: östlich am Wegenetz des Betriebsstandortes	
Klassifizierung	: Wirtschaftsweg	
Länge ges. (m)	: 90	
	BA	BE
Station	: 0+000	0+090
Breite Fahrstreifen	: 4,5 m	0
Breite Weg	/	
vorh. Ausbauart	: Betonplatten	/
Entwässerung	: keine	keine

Bewuchs : /
 Beschilderung : /
 sonstiges : - bei 0+015 befindet sich ein Durchlass



Bild: Harkensee, Friedensstraße Richtung Osten zur Stallanlage



Bild: Harkensee, Friedensstraße Richtung Osten zur Stallanlage

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebaus, RLW 99-ZTV-LW 99.

Asphalt

Weg Länge (m) : **90**
 Breite gesamt (m) : 6,0
 davon :
 Fahrbahnbreite (m) : 3,5
 Gehweg (m) : 0,0
 Schutzstreifen (m) : 0,0
 Bankett ges. (m) : 1,5 beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
 Entwässerung (m) : 1,0 die Entwässerung erfolgt über eine neu anzulegende Sickerungsmulden
 Bepflanzung (m) : 0,0
 Aufbau : wie im Regelprofil dargestellt
 Auffahrten : Festlegung im Zuge der Ausführungsplanung
 Anbindung : am BA Anbindung an die vorhandene asphaltierte Ortsstraße
 Ausweichen : keine
 Beschilderung : am BA Einmündung in die Friedensstraße ein Zeichen 205 "Vorfahrt gewähren!"
 Flächenbedarf : 540
 gesamt (m²)

Begründung Ausführungsvariante: Aufgrund der kurzen Ausbaulänge und der starken landwirtschaftlichen Nutzung des Weges wird die mögliche Ausbauvariante einer Betonspurbahn verworfen.

4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

Anlage Wegebaumaßnahme

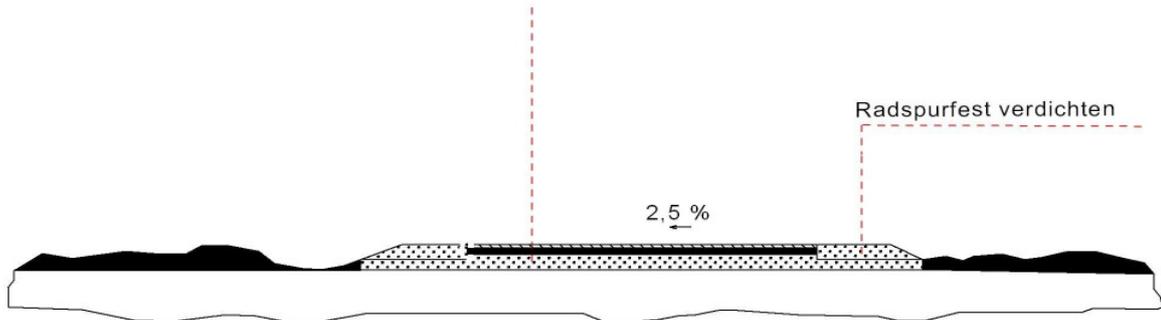
Regelquerschnitt Maßnahme 12.0

Weg zur Stallanlage

Asphaltbeton, d=2,5 cm, 0/8, 60 kg/m²

Bituminöse Tragschicht, d=7,0 cm, 0/22, 180 kg/m²

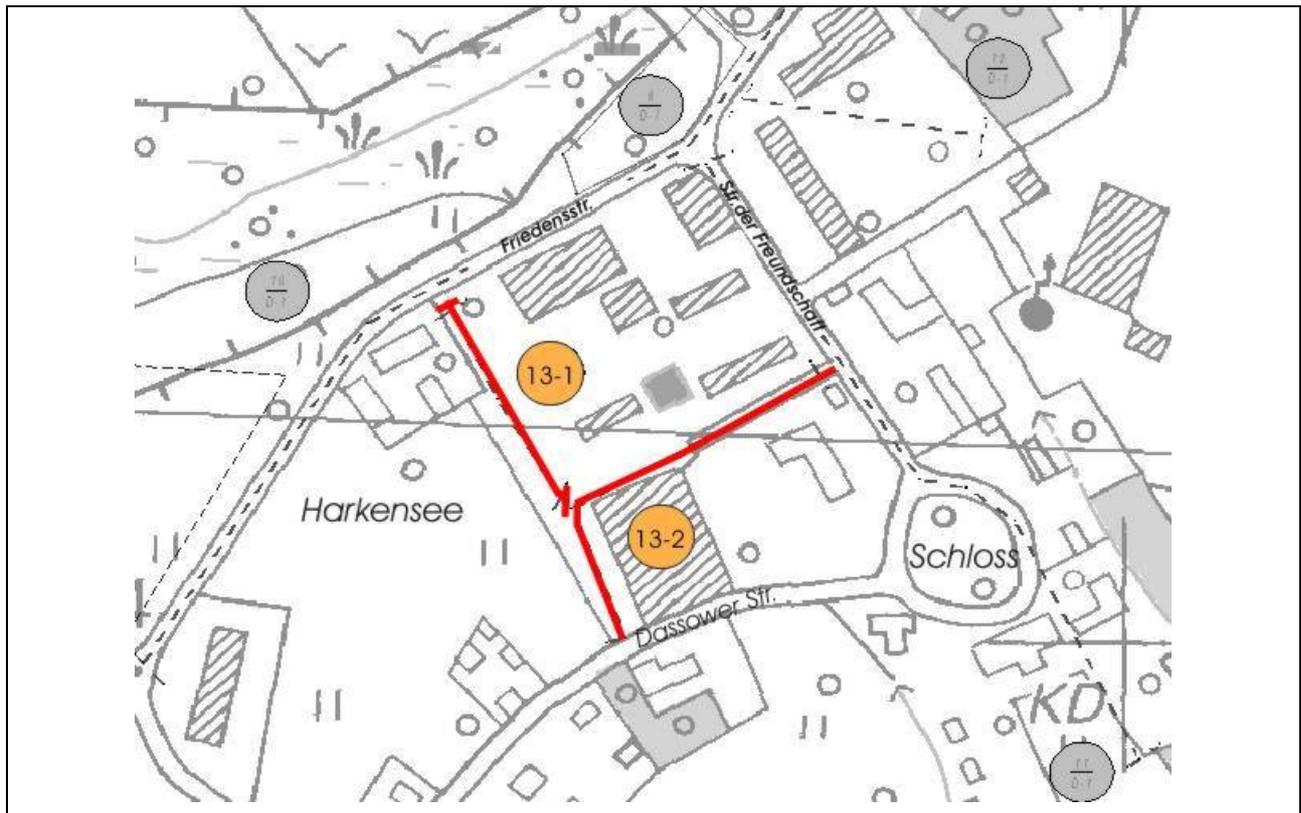
Schottertragschicht, d=20 cm, 0/45



Mulde	Bankett	Fahrstreifen	Bankett
1,0 m	0,75 m	3,50m	0,75 m

Maßnahme 13.1 – 13.2

Weg zur Scheune



1. Beschreibung

Diese Maßnahme umfaßt den Ausbau von zwei Verbindungsstraßen innerhalb der Ortslage Harkensee. Die Maßnahme besteht aus den zwei Teilabschnitten 13.1 und 13.2.

Ziel der Maßnahme:

Diese Ortsstraße in Harkensee dient als Zuwegung für Anwohner sowie für Touristen. Das Gutsgelände mit Gebäuden wie Scheunen und Gutshaus wird touristisch genutzt. Durch die Maßnahme wird die Zuwegung verbessert sowie der Bereich unmittelbar vor dem Gutshaus (Dassower Str. und Straße der Freundschaft) beruhigt.

Die Maßnahme dient so der Verbesserung Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Verkehrsinfrastruktur.

Teilabschnitt 13.1

2. Ausgangszustand

Gemeinde	:	Dassow Stadt		
Gemarkung	:	Harkensee		
Flur	:	1	1	1
Flurstück(e)	:	137	136/5	139
Eigentümer	:	ONR 861 Schloss Harkensee Projektentwicklung - Mecklenburg	ONR 861 Schloss Harkensee Projektentwicklung - Mecklenburg	ONR 613 Hans Mewes
Beginn	:	Ortslage Harkensee, Einbindung an Ortsdurchfahrtsstraße „Friedensstraße“		
Ende	:	an der Strohscheune, Kurvenbereich der Maßnahme 13.2		
Klassifizierung	:	Anliegerstraße		
Länge ges. (m)	:	100		
	:	BA	BE	
Station	:	0+000	0+100	
Breite Fahrstreifen	:	3 m	3 m	
Breite Weg	:	/	/	

vorh. Ausbauart	:	Beton	Beton
Entwässerung	:	keine	keine
Bewuchs	:	/	/
Beschilderung	:	/	/
sonstiges	:	/	/



Bild: Harkensee Maßnahme 13.1 Blick von Friedensstr. Richtung Süden



Bild: Harkensee Maßnahme 13.2 Blick von Str. Freundschaft Richtung Westen

Teilabschnitt 13.1

3. Ausbau

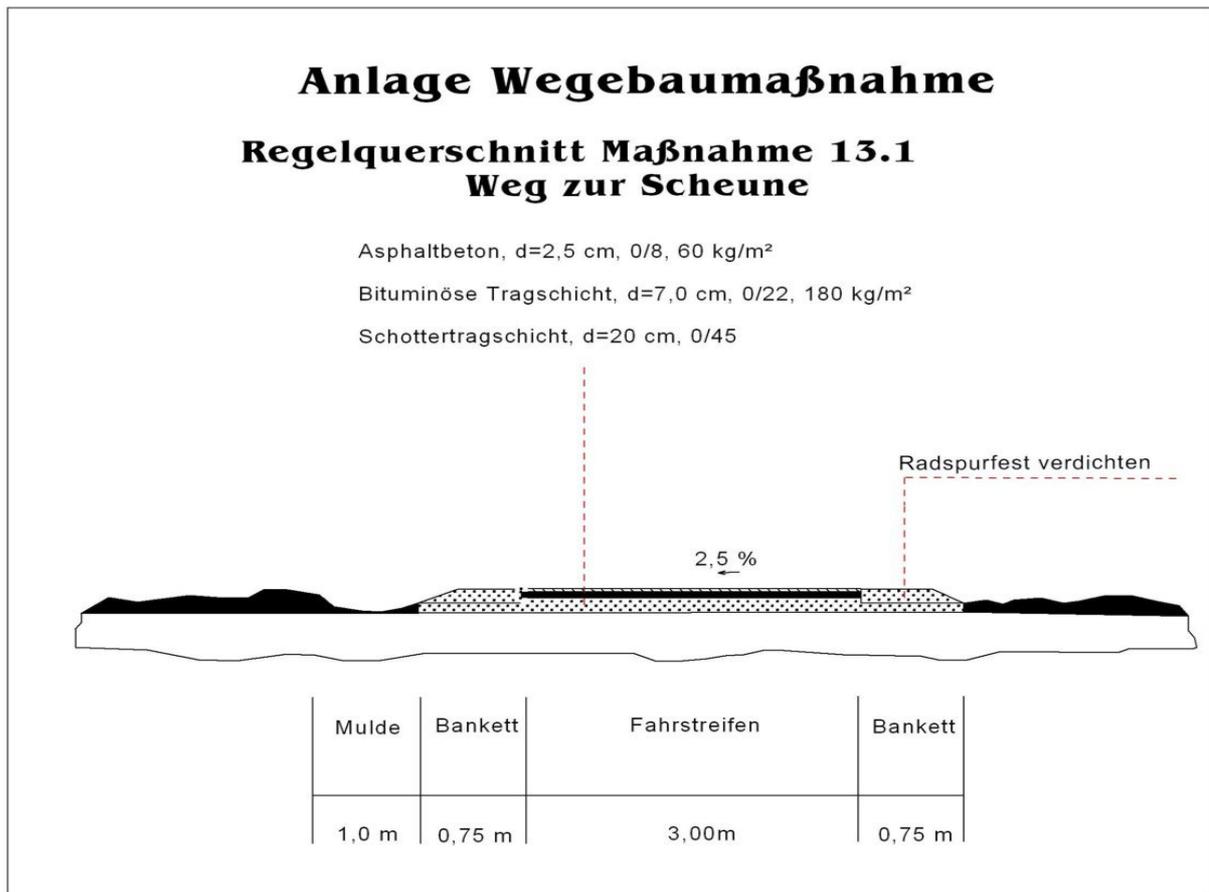
Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, RLW 99-ZTV-LW 99. Der Ausbau soll beginnend an der Einbindung der Ortsdurchfahrtsstraße „Friedensstraße“ Bis an zum Kurvenbereich der Maßnahme 13.2 in Höhe Strohscheune erfolgen.

Asphalt

Weg Länge (m)	:	100	
Breite gesamt (m)	:	5,5	
davon	:		
Fahrbahnbreite (m)	:	3,0	
Gehweg (m)	:	0,0	
Schutzstreifen (m)	:	0,0	
Bankett ges. (m)	:	1,5	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	:	1,0	die Entwässerung erfolgt über eine neu anzulegende Sickerungsmulden
Bepflanzung (m)	:	0,0	
Aufbau	:		wie im Regelprofil dargestellt
Auffahrten	:		je Hofraum eine mit einer Tiefe von einem Meter, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Hofraumregulierung zu erfolgen
Anbindung	:		am BA Einbindung an die vorhandene asphaltierte Ortsstraße am BE Einbindung an die Maßnahme 13.2
Ausweichen	:		keine
Beschilderung	:		am BA Einmündung in die Friedensstraße ein Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren!“
Flächenbedarf gesamt (m ²)	:	<u>550</u>	

Begründung Ausführungsvariante:

Die Variante des wassergebundenen Wegebbaus wird verworfen, Grund ist der hohe Unterhaltungsaufwand mit jährlich wiederkehrende Instandsetzungsmaßnahmen der Trasse.



Teilabschnitt 13.2

2. Ausgangszustand

Beginnend an der Straße der Freundschaft führt diese Pflasterstraße in südwestliche Richtung entlang der Strohscheune und endet an der Dassower Straße.

Gemeinde	: Dassow Stadt		
Gemarkung	: Harkensee		
Flur	: 1	1	1
Flurstück(e)	: 133	136/5	139
Eigentümer	: ONR 861 Schloss Harkensee Projektentwicklung - Mecklenburg	ONR 861 Schloss Harkensee Projektentwicklung - Mecklenburg	ONR 613 Hans Mewes
Beginn	: Ortslage Harkensee, Einbindung „Straße der Freundschaft“		
Ende	: an der „Dassower Straße“		
Klassifizierung	: Ortsstraße		
Länge ges. (m)	: 160		
	BA	BE	
Station	: 0+000	0+100	
Breite Fahrstreifen	: 3 m	3 m	
Breite Weg	: /	/	
vorh. Ausbauart	: Kopfsteinpflaster	Kopfsteinpflaster	
Entwässerung	: keine	keine	
Bewuchs	: /	/	
Beschilderung	: /	/	
sonstiges	: /	/	

Teilabschnitt 13.2

3. Ausbau

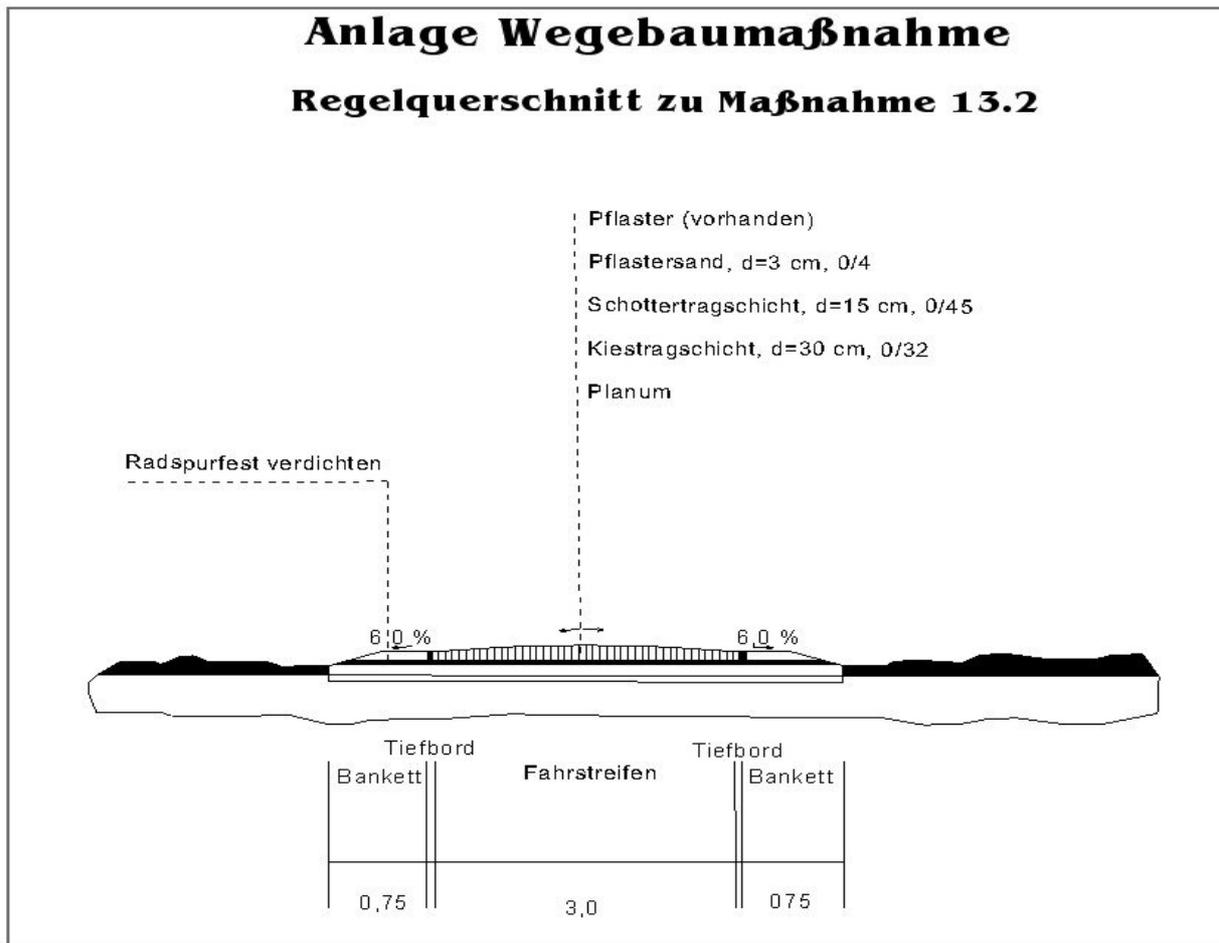
Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, RLW 99-ZTV-LW 99. Der Ausbau soll beginnend an der „Straße der Freundschaft“ auf vorhandener Trassierung bis zur „Dassower Straße“ erfolgen.

Pflaster

Weg Länge (m)	: 160	
Breite gesamt (m)	: 5,5	
davon	:	
Fahrbahnbreite (m)	: 3,0	
Gehweg (m)	: 0,0	
Schutzstreifen (m)	: 0,0	
Bankett ges. (m)	: 1,5	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	: 1,0	die Entwässerung erfolgt über neu anzulegende Sickerungsmulden
Bepflanzung (m)	: 0,0	
Aufbau	:	wie im Regelprofil dargestellt
Auffahrten	:	je Hofraum eine mit einer Tiefe von einem Meter, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Hofraumregulierung zu erfolgen
Anbindung	:	am BA Einbindung in die asphaltierte „Straße der Freundschaft“ am BE Einbindung in die asphaltierte „Dassower Straße“
Ausweichen	:	keine
Beschilderung	:	am BE Einmündung in die „Dassower Straße“ ein Zeichen 205 “Vorfahrt gewähren!“
Flächenbedarf gesamt (m ²)	: <u>880</u>	

Begründung Ausführungsvariante:

Die Variante des wassergebundenen Wegebbaus wird verworfen, Grund ist der hohe Unterhaltungsaufwand mit jährlich wiederkehrende Instandsetzungsmaßnahmen der Trasse.



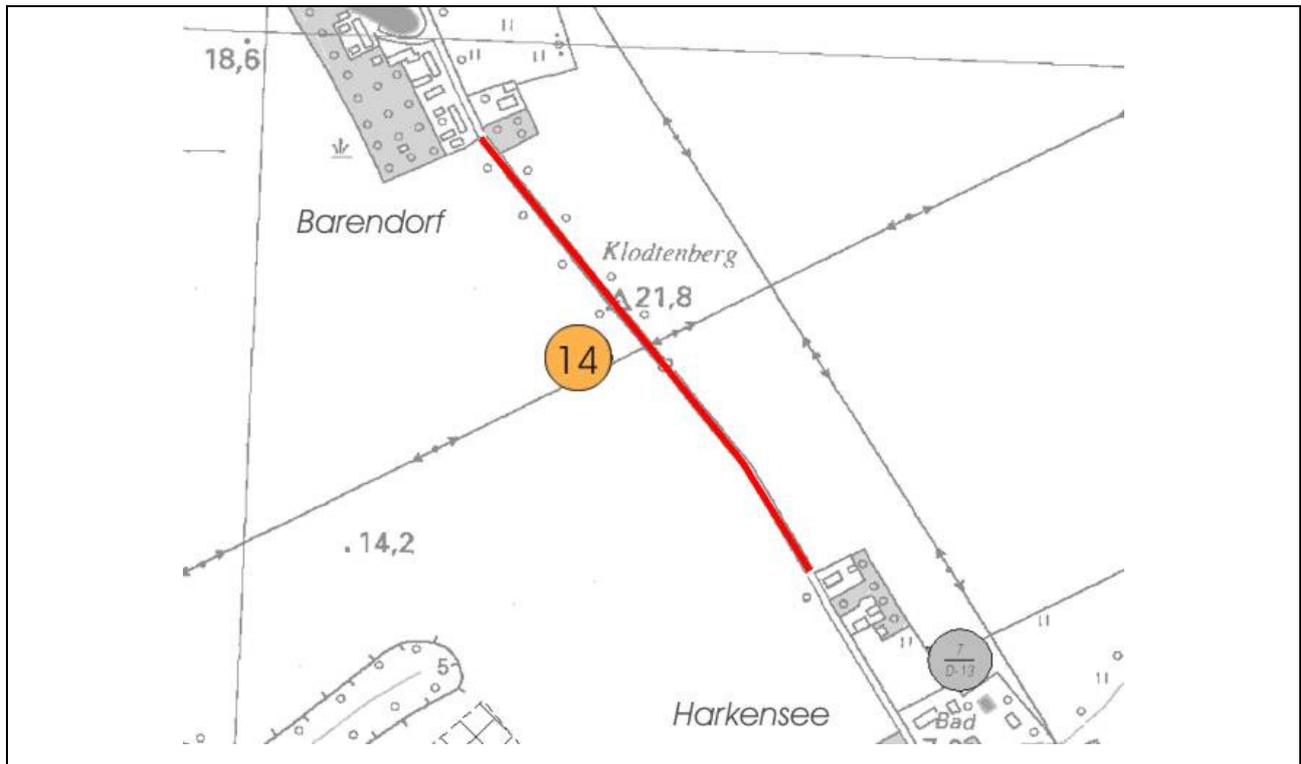
4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

Maßnahme 14.0 Harkensee – Barendorf



1. Beschreibung

Diese Maßnahme umfasst den Ausbau der Ortsverbindungsstraße von Harkensee nach Barendorf über den Klodtenberg. Die Straße hat als Teil der Zufahrt über Harkensee und Barendorf zur Ostsee überregionale Bedeutung. Die Straße ist asphaltiert und in einem überaus schlechten Zustand.

Ziel der Maßnahme:

Durch den Ausbau der Straße wird:

- die Erreichbarkeit der Ortschaften verbessert
- die Anfahrt zu den anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verbessert
- die Zufahrt zur Ostsee verbessert

Die Maßnahme dient somit der Verbesserung Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der Verbesserung der touristischen Infrastruktur.

2. Ausgangszustand

Gemeinde	: Dassow Stadt	Dassow Stadt	
Gemarkung	: Harkensee	Barendorf	
Flur	: 1	1	
Flurstück(e)	: 214 (Wegeflurstück)	44 (Wegeflurstück)	
Eigentümer	: ONR 546 Gemeinde Harkensee	ONR 546 Gemeinde Harkensee	
Beginn	: nördlichen Ortsausgang Harkensee „Straße der Freundschaft“		
Ende	: südlichen Ortseingang Barendorf „Seestraße“		
Klassifizierung	: Ortsverbindungsstraße		
Länge ges. (m)	: 500		
	BA	BE	
Station	: 0+000	0+260	0+500
Breite Fahrstreifen	: 3 m	3 m	3 m
Breite Weg	: /	/	/
vorh. Ausbauart	: Asphalt	Asphalt	Asphalt

Entwässerung	:	teilweise Wegeseitengraben	/	/
Bewuchs	:	/	Baumallee	Baumallee
Beschilderung	:	Zeichen 310 "Ortstafel"		Zeichen 310 "Ortstafel" Zeichen 101 „Gefahrstelle“
sonstiges	:	Die Straße befindet sich in einem mangelhafter Zustand, sie weist u.a. Unebenheiten und Löcher auf.		



Bild: Barendorf südlicher Ortsausgang Richtung Harkensee



Bild: Harkensee nördlicher Ortsausgang Richtung Barendorf

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebaus, RLW 99-ZTV-LW 99.

Ausbau:

Der Ausbau soll vom nördlichen Ortsausgang Harkensee bis zum südlichen Ortseingang Barendorf in Asphalt erfolgen.

Bei der weiteren Planqualifizierung im Zuge der Ausführungsplanung ist besonders auf den Schutz der Baumallee zu achten. Alle naturschutzrelevanten Bestimmungen sind einzuhalten so das Schäden vermieden werden. Es gilt das Minimierungsgebot, der Ausbau erfolgt in vorhandener Ausbaubreite und wird der Örtlichkeit angepasst. Die Anlage von notwendigen Ausweichstellen wird in der Ausführungsplanung entsprechend der Örtlichkeit festgelegt.

Asphalt

Weg Länge (m)	:	500	
Breite gesamt (m)	:	4,5	
davon	:		
Fahrbahnbreite (m)	:	3,0	(wie örtlich vorhanden)
Gehweg (m)	:	0,0	
Schutzstreifen (m)	:	0,0	
Bankett ges. (m)	:	1,5	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	:	1,0	die Entwässerung erfolgt der Örtlichkeit angepasst über die Seitenstreifen in das anliegende Gelände sowie über neu anzulegende Sickerungsmulden
Bepflanzung (m)	:	0,0	
Aufbau	:		wie im Regelprofil dargestellt
Auffahrten	:		je Bewirtschaftungseinheit eine, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Neuzuteilung zu erfolgen
Anbindung	:		am BA und am BE Anbindung an die vorhandenen asphaltierten Ortsstraßen
Ausweichen	:		Festlegung im Zuge der Ausführungsplanung
Beschilderung	:		bleibt wie vorhanden bestehen
Flächenbedarf gesamt (m ²)	:	<u>2250</u>	

Begründung Ausführungsvariante:

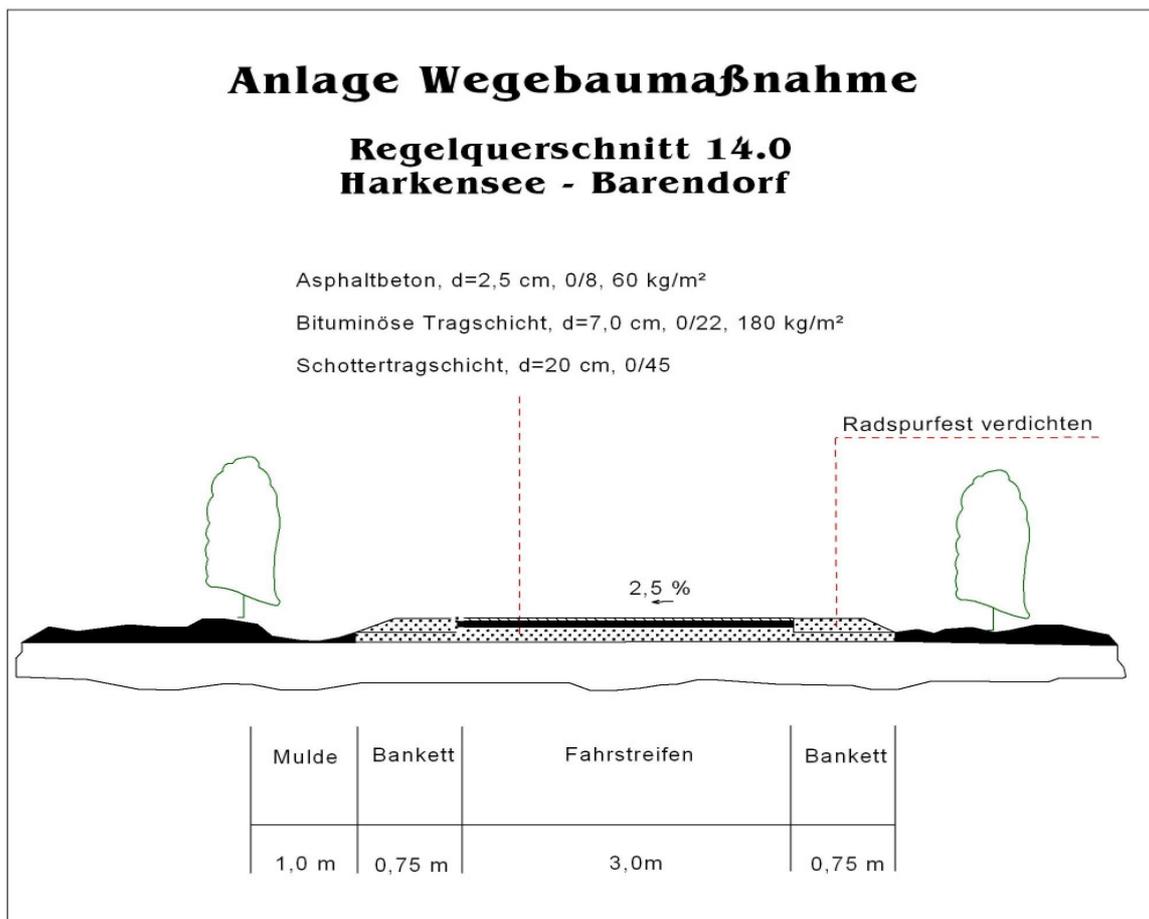
Die Variante des Ausbaus als Betonspurbahn wird verworfen. Grund ist die Nutzungsart und starke Frequentierung der Straße durch Anwohner, Landwirtschaft und Tourismus.

4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.



Maßnahme 15.0 Spielplatz Barendorf



1. Beschreibung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Neuanlage eines Spielplatzes. Der Spielplatz soll am Ostseestrandzugang nordöstlich von Barendorf hinter dem Parkplatz angelegt werden. Der Standort ist auch entsprechend im F-Plane (Vorentwurf 12.7.2006) eingetragen. In diesem Bereich befinden sich der Ostseeradweg sowie Ferienwohnungen.

Ziel der Maßnahme:

Durch die Anlage des Spielplatzes wird die touristische Entwicklung sowie die Lebensqualität in der Region unterstützt. Der Spielplatz soll sowohl Kindern und Jugendlichen der Gemeinde als auch Touristen und Radwanderern dienen.

2. Ausgangszustand

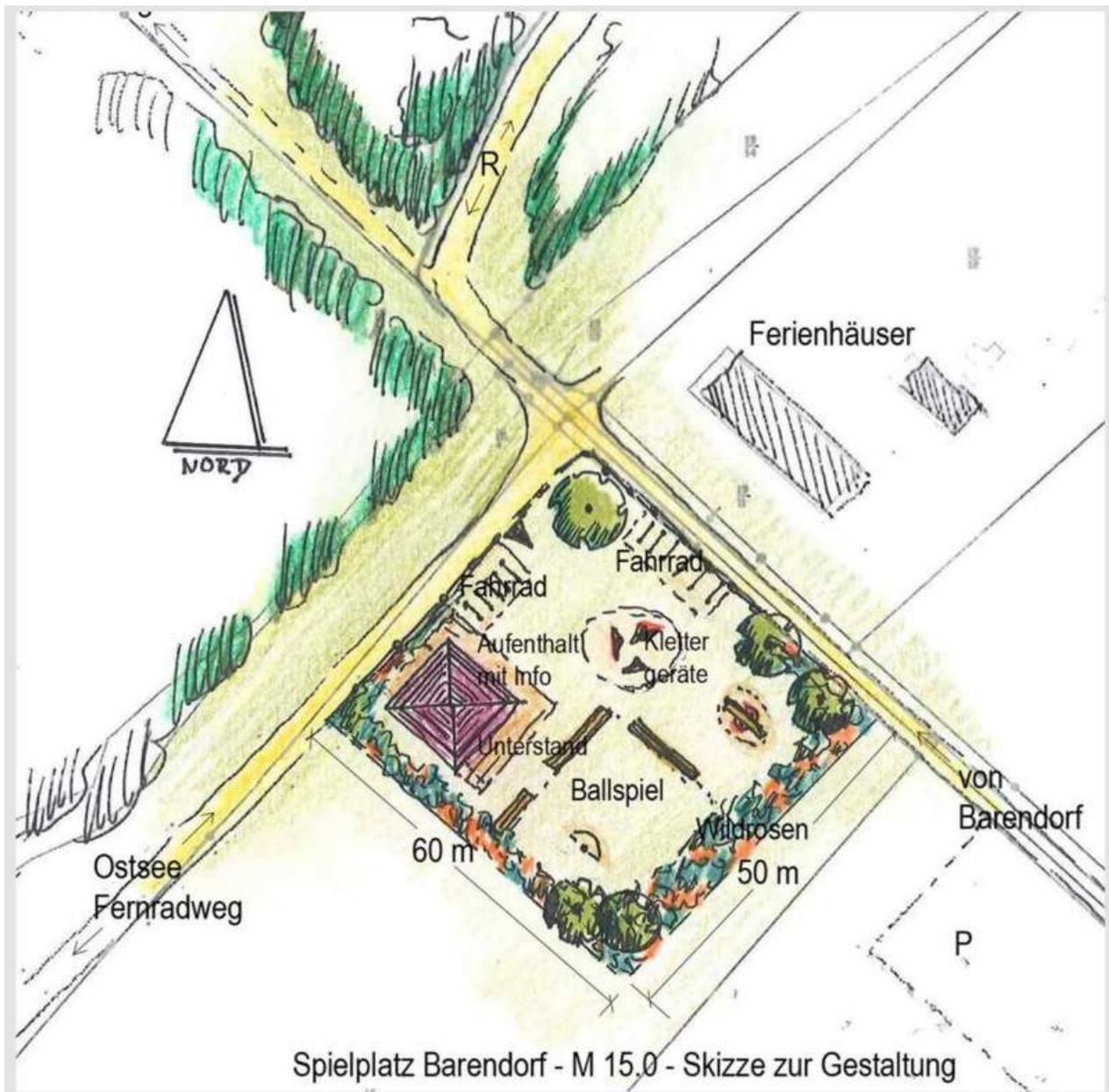
Gemeinde	:	Dassow Stadt
Gemarkung	:	Barendorf
Flur	:	2
Flurstück(e)	:	16/2
Eigentümer	:	ONR 565 Xenia Rekittke, Hans-Henning Rekittke
sonstiges	:	

3. Ausbau

Für die Anlage des Spielplatzes ist eine Fläche von ca. 50 m x 60 m vom betroffenen Flurstück abzuteilen.

Neben Sitz-, Rast- und Unterstandsmöglichkeiten sollen ballspiel- und bewegungsanimierende Angebote eingerichtet werden. Hierzu gehört ein kleiner Bolzplatz mit Abmessungen. Dieser Bolzplatz wird nicht mit Untergrundbefestigung angelegt, sondern als schlichte, jedoch begradigte Wiesenfläche mit zwei Kleinfeldtoren und einem Streetballtor ausgestattet. Die Kleinfeldtoren und das Streetballtor sind in den Wintermonaten abzumontieren. Sinnvoll sind lange, massive Holzbänke, die sowohl zum Rasten als auch als Tribüne resp. Sitzgelegenheit für den Ballspielbereich genutzt werden

können. Eine Möglichkeit zum Toben wird durch die Einrichtung von einem Kletterschiff aus Holz mit Rutsche und Seil geboten.



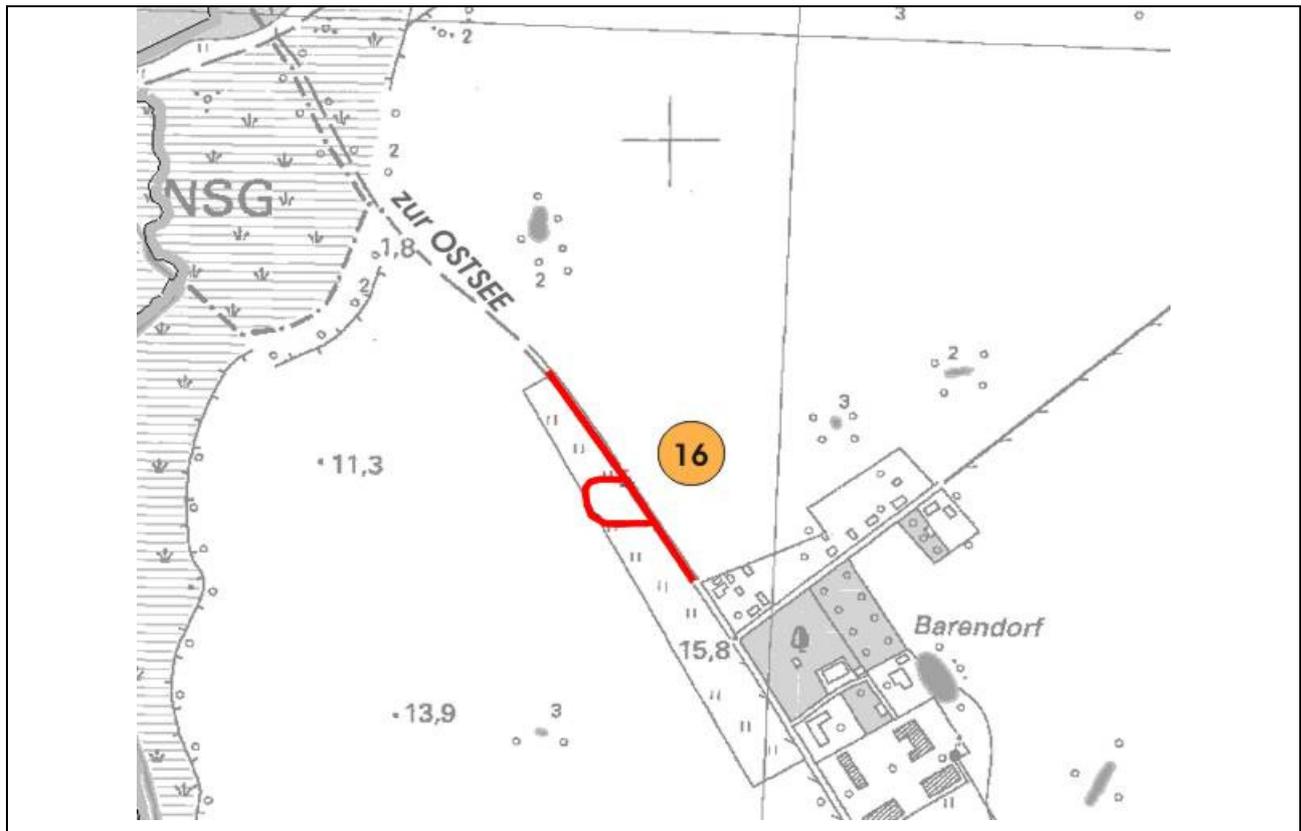
4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

Maßnahme 16.0 Buswendeschleife Barendorf



1. Beschreibung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um den Ausbau der Buswendeschleife und der zugehörigen Zuwegung nördlich der Ortslage Barendorf.

Ziel der Maßnahme:

Durch den Ausbau der Buswendeschleife und der Straße wird

- eine dauerhafte Wendemöglichkeit für Busse sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeugen geschaffen
- die Zufahrt zum Parkplatz am Ostseestrand verbessert
- die Anfahrt zu den an- und hinterliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verbessert

Die Maßnahme dient so der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Entwicklung der Region.

2. Ausgangszustand

Am nördlichen Ortsausgang Barendorf beginnend führt dieser Betonplattenweg in Richtung Ostseestrand und endet am Parkplatz. Linksseitig dieser Straße befindet sich eine wassergebundene Buswendeschleife.

Gemeinde	:	Dassow Stadt		
Gemarkung	:	Barendorf		
Flur	:	1		1
Flurstück(e)	:	44		219/2
Eigentümer	:	ONR 546 Gemeinde Harkensee		ONR 558 Diana Vorbeck-Walter
Beginn	:	Ortsausgang Barendorf „Seestraße“, Asphaltstraße		
Ende	:	am Parkplatz, Ende der befestigten Straße		
Klassifizierung	:	Wirtschaftsweg		
Länge ges. (m)	:	270		
		BA		BE
Station	:	0+000	0+070	0+270
Breite Fahrstreifen	:	4 m	4	4 m

Breite Weg	6 m	6 m	6 m
vorh. Ausbauart	: Beton	Beton	Beton
Entwässerung	: teilweise Mulde		
Bewuchs	: /	/	/
Beschilderung	: BA ein Zeichen 310 “Ortstafel“ ein Zeichen 283 “Haltverbot“	Zeichen 267 “Verbot der Einfahrt“ Zeichen 222 Rechts vorbei linksseitig Buswendeschleife, wassergebunden	ein Zeichen 286 “Eingeschränktes Haltverbot“
sonstiges	:		Ende der befestigten Straße



Bild: Buswendeschleife nördlich von Barendorf, Richtung Ostseestrand



Bild: Barendorf nördlicher Ortsausgang Richtung Ostseestrand

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, RLW 99-ZTV-LW 99.

Die vorhandene wassergebundene Buswendeschleife soll in Asphalt ausgebaut werden.

Die befestigte Zuwegung zur Buswendeschleife soll beginnend an der vorhandenen asphaltierten Ortsstraße (nördlichen Ortsausgang Barendorf) bis zur Buswendeschleife und weiterführend bis zum Parkplatz ausgebaut werden.

Asphalt

Weg Länge (m) : **270**

Breite gesamt (m) : 6,0

davon :

Fahrbahnbreite (m) : 3,5

Gehweg (m) : 0,0

Schutzstreifen (m) : 0,0

Bankett ges. (m) : 1,5

Entwässerung (m) : 1,0

beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten

über eine neu anzulegende Sickermulde sowie Wiederherstellung der vorhandenen Mulden

Bepflanzung (m) : 0,0

Aufbau :

Auffahrten :

wie im Regelprofil dargestellt

je Bewirtschaftungseinheit eine, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Neuzuteilung zu erfolgen

Anbindung :

Ausweichen :

am BA Anbindung an die vorhandene asphaltierte Ortsstraße

Festlegung im Zuge der Ausführungsplanung

Beschilderung

bleibt wie vorhanden bestehen

Flächenbedarf
gesamt (m²) : 1620

Begründung Ausführungsvariante:

Aufgrund der kurzen Ausbaulänge und der starken Frequentierung der Straße wird die mögliche Ausbauvariante einer Betonspurbahn verworfen.

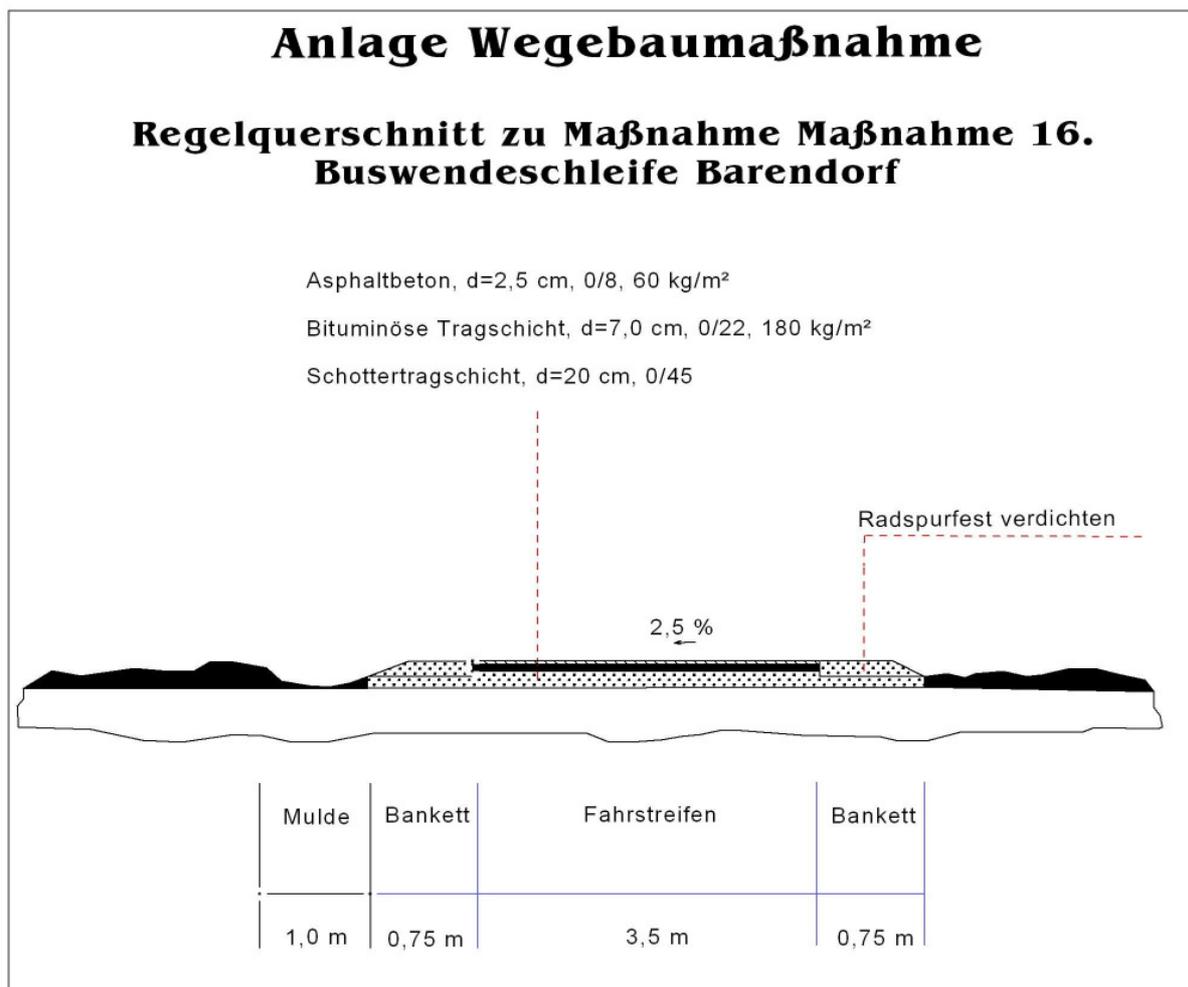
Die Variante des wassergebundenen Ausbaus der Wendeschleife wird verworfen. Grund ist der hohe Unterhaltungsaufwand mit jährlich wiederkehrende Instandsetzungsmaßnahmen und damit verbundene Störungen der Natur.

4. Ausgleichserfordernis

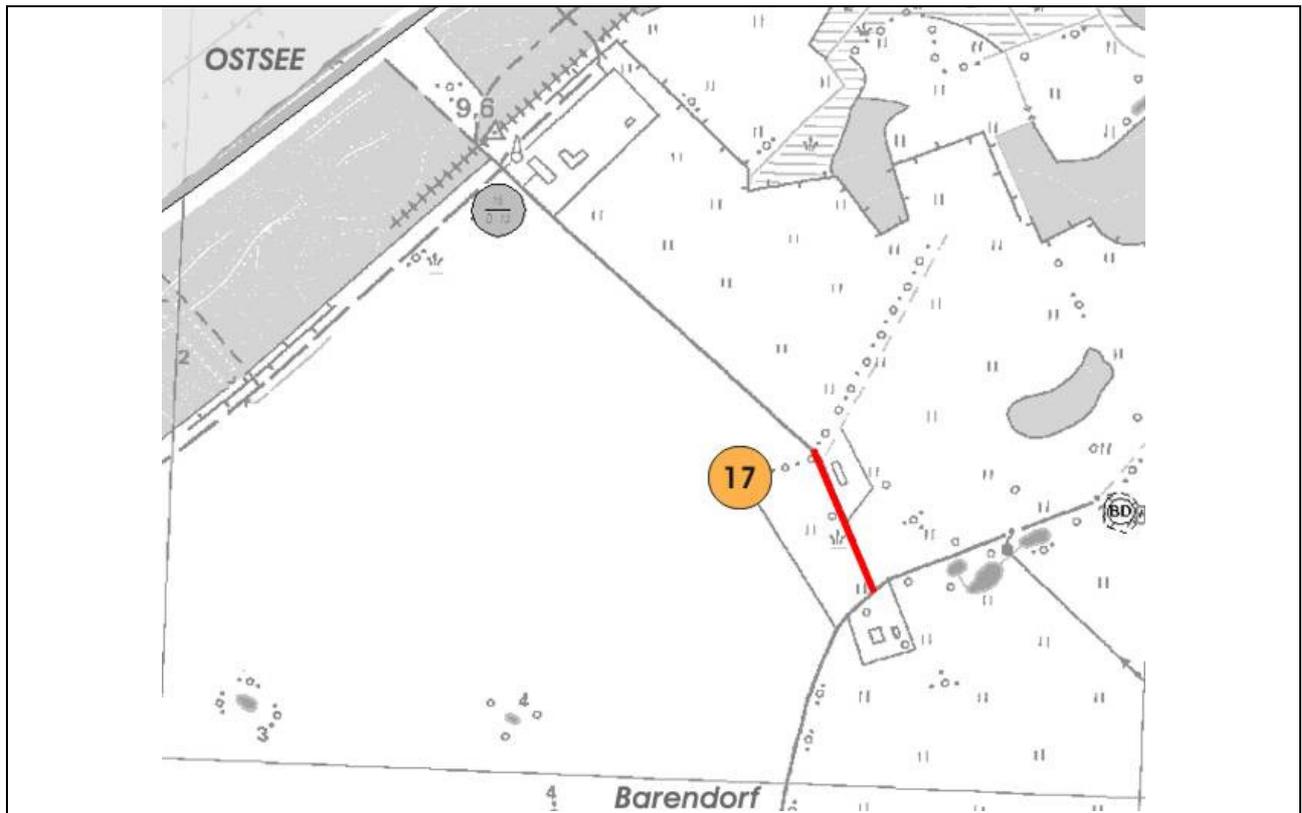
Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.



Maßnahme 17.0 Alte Seestraße



1. Beschreibung

Diese Maßnahme umfasst den Ausbau eines vorhandenen Betonspurbahnweges (Teil des ehemaligen Kolonnenweges) nordöstlich der Ortslage Barendorf.

Ziel der Maßnahme:

Der Weg dient den Anliegern sowie der Landwirtschaft als Zuwegung, die Maßnahme dient der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

2. Ausgangszustand

Die Straße befindet sich nordöstlich von Barendorf. Sie beginnt an der vorhandenen asphaltierten Anbindung der „Seestraße“ und endet etwa 150 Meter nördlich hinter dem einzelnen Gehöft.

Die Straße ist Teil des ehemaligen Kolonnenweges und als Betonspurbahn ausgebaut.

Gemeinde	: Dassow Stadt	
Gemarkung	: Barendorf	
Flur	: 2	
Flurstück(e)	: 21/1	
Eigentümer	: ONR 561, 618, 620, 621 (Auffassungsvormerkung für Stadt Dassow in Abteilung 2 vorhanden)	
Beginn	: östlich von Barendorf an der asphaltierten Anbindung der „Seestraße“	
Ende	: am einzeln liegendem Gehöft	
Klassifizierung	: Wirtschaftsweg	
Länge ges. (m)	: 150	
Station	: 0+000	BE 0+150
Breite Fahrstreifen	: 2,8 m	2,8 m
Breite Weg	: /	/
vorh. Ausbauart	: Betonspurbahn	Betonspurbahn
Entwässerung	: keine	

Bewuchs	:	beidseitig Gehölze		
Beschilderung	:	/		/
sonstiges	:	/		Ende der befestigten Straße



Bild: Barendorf „Alte Seestraße“ in nördlicher Richtung zur Ostsee

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, RLW 99-ZTV-LW 99.

Der Ausbau soll an der vorhandenen Anbindung der „Seestraße“ beginnen und am etwa 150 Meter nördlich liegendem einzelnen Gehöft enden..

Der Ausbau soll in Asphalt erfolgen.

Asphalt

Weg Länge (m)	:	150	
Breite gesamt (m)	:	5,5	
davon	:		
Fahrbahnbreite (m)	:	3,0	
Gehweg (m)	:	0,0	
Schutzstreifen (m)	:	0,0	
Bankett ges. (m)	:	1,5	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	:	1,0	über eine linksseitig anzulegende Sickermulde
Bepflanzung (m)	:	0,0	
Aufbau	:		wie im Regelprofil dargestellt
Auffahrten	:		je Bewirtschaftungseinheit eine, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Neuzuteilung zu erfolgen
Anbindung	:		am BA Anbindung an die vorhandene asphaltierte Ortsstraße
Ausweichen	:		Festlegung im Zuge der Ausführungsplanung
Beschilderung	:		/
Flächenbedarf gesamt (m ²)	:	<u>825</u>	

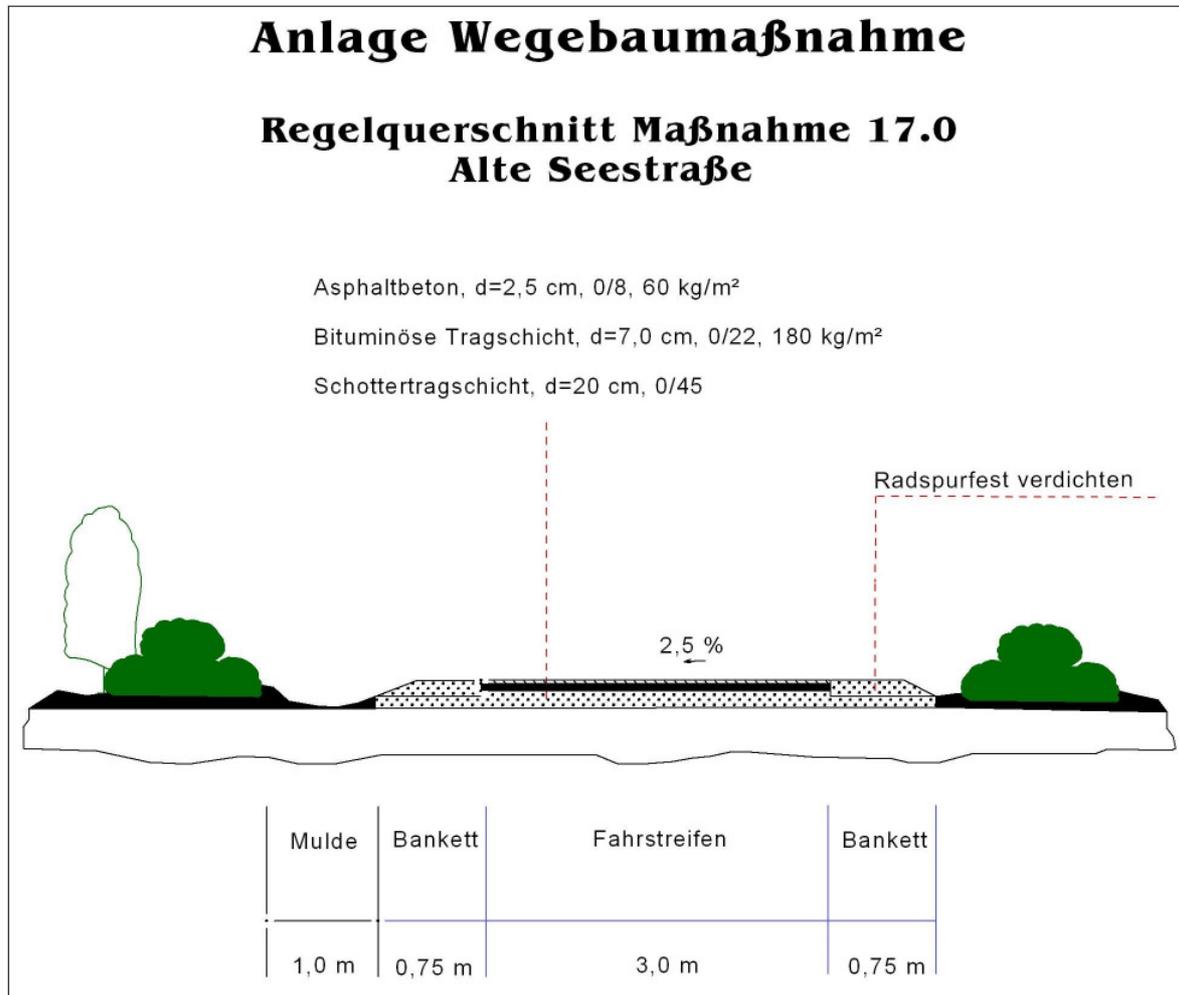
Begründung Ausführungsvariante: Aufgrund der kurzen Ausbaulänge und der Nutzung sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Anlieger wird die mögliche Ausbauvariante einer Betonspurbahn verworfen.

4. Ausgleichserfordernis

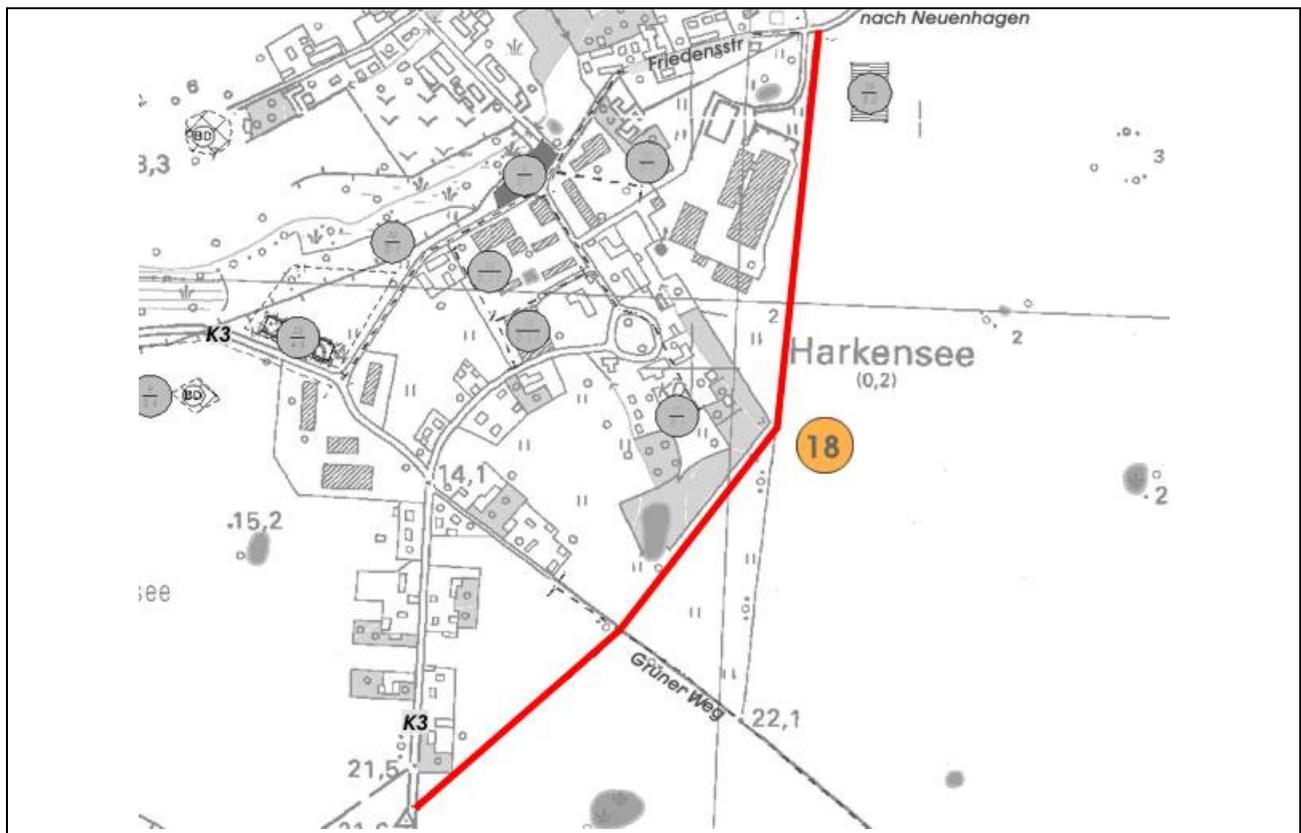
Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.



Maßnahme 18.0 Umgehung Ortslage



1. Beschreibung

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Neuanlage einer Umgehungsstraße in Harkensee.

Ziel der Maßnahme: Der starke landwirtschaftlichen Verkehrs innerhalb der Ortslage zum landwirtschaftlichen Betriebsstandort sowie zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen soll reduziert werden. Zudem wird dem Durchgangsverkehr aus westlichen und südlichen Richtungen die Möglichkeit der Ortsumfahrung in Richtung Neuenhagen geschaffen und der Ortskern wesentlich entlastet.

Die Maßnahme dient somit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Einwohner sowie die touristische Entwicklung des Dorfes.

2. Ausgangszustand

Landwirtschaftliche Nutzflächen am östlichen Ortsrand von Harkensee, der Weg ist örtlich nicht vorhanden

Gemeinde	:	Dassow Stadt					
Gemarkung	:	Harkensee					
Flur	:	1	1	1	1	1	1
Flurstück(e)	:	80/4 (Acker)	81/2 (Acker)	150 (Grünland)	167 (Grünland)	166 (Acker)	165 (Acker)
Eigentümer	:	ONR 878 Torben Rüder	BVVG (Bodenver wertungs- und – verwaltung s GmbH	ONR 914 Horst-Dieter Busch	ONR 596 Hans Henning Rekittke	ONR 565 Hans Henning u. Xenia Rekittke	ONR 565 Hans Henning u. Xenia Rekittke
Beginn	:	an der Kreisstraße 3 am südlichem Ortseingang Harkensee					
Ende	:	Ortsausgang Harkensee an der „Friedensstraße“					
Klassifizierung	:	Wirtschaftsweg					
Länge ges. (m)	:	1000					

	BA	BE
Station	: 0+000	1+000
Breite Fahrstreifen	: 0	0
Breite Weg	/	/
vorh. Ausbauart	: nicht vorhanden	nicht vorhanden
Entwässerung	: keine	keine
Bewuchs	: /	/
Beschilderung	: /	/
sonstiges	: /	/



Bild: Harkensee südlicher Ortsrand, K3/Dassower Straße Richtung Norden

3. Ausbau

Allgemein: Der Wegebau erfolgt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, RLW 99-ZTV-LW 99.

Die Ausbautrasse verläuft am östlichen Ortsrand von Harkensee folgendermaßen:

- Beginn an der Kreisstraße 3 am südlichem Ortseingang Harkensee
- über die Feldlage in Richtung Nordosten den „Grünen Weg“ kreuzend
- östlich des Ortsrandes in Richtung Norden entlang des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes
- endend am Ortsausgang Harkensee an der „Friedensstraße“

Asphalt

Weg Länge (m)	: 1000	
Breite gesamt (m)	: 6,5	
davon	:	
Fahrbahnbreite (m)	: 4,0	
Gehweg (m)	: 0,0	
Schutzstreifen (m)	: 0,0	
Bankett ges. (m)	: 1,5	beidseitig aus Schotter radspurfest verdichten
Entwässerung (m)	: 1,0	über eine rechtsseitig anzulegende Sickermulde
Bepflanzung (m)	: 0,0	
Aufbau	:	wie im Regelprofil dargestellt
Auffahrten	:	je Bewirtschaftungseinheit eine, Absprachen mit den anliegenden Grundstückseigentümern haben im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der Neuzuteilung zu erfolgen
Anbindung	:	am BA Einbindung an die vorhandene asphaltierte Kreisstraße am BE Einbindung an die vorhandene asphaltierte „Friedensstraße“
Ausweichen	:	Festlegung im Zuge der Ausführungsplanung
Beschilderung	:	/
Flächenbedarf gesamt (m ²)	: <u>6500</u>	

Begründung Ausführungsvariante:

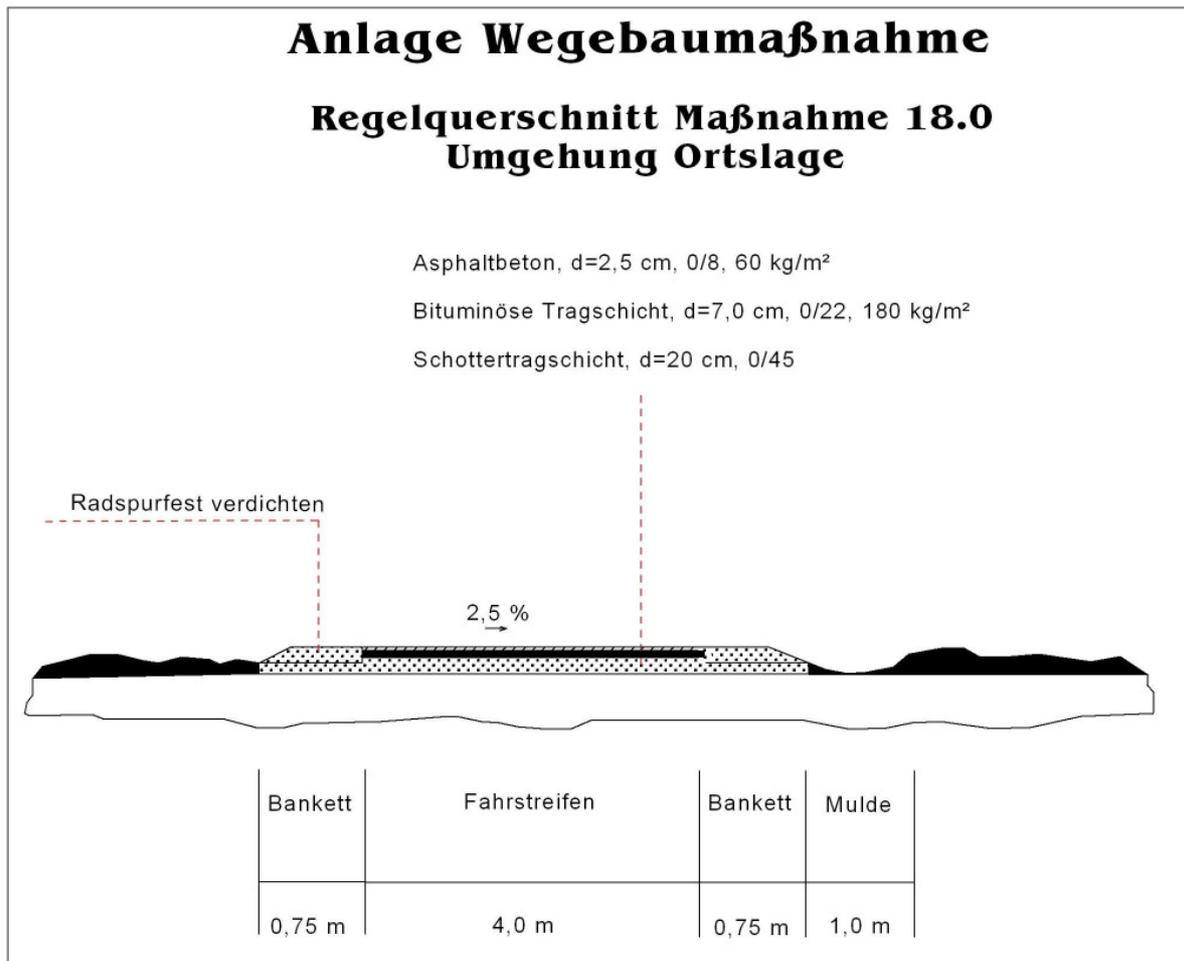
Die Variante des Ausbaus als Betonspurbahn wird verworfen. Grund ist die Nutzungsart und hohe Frequentierung der Straße durch Landwirtschaft, Anwohner, und Touristen.

4. Ausgleichserfordernis

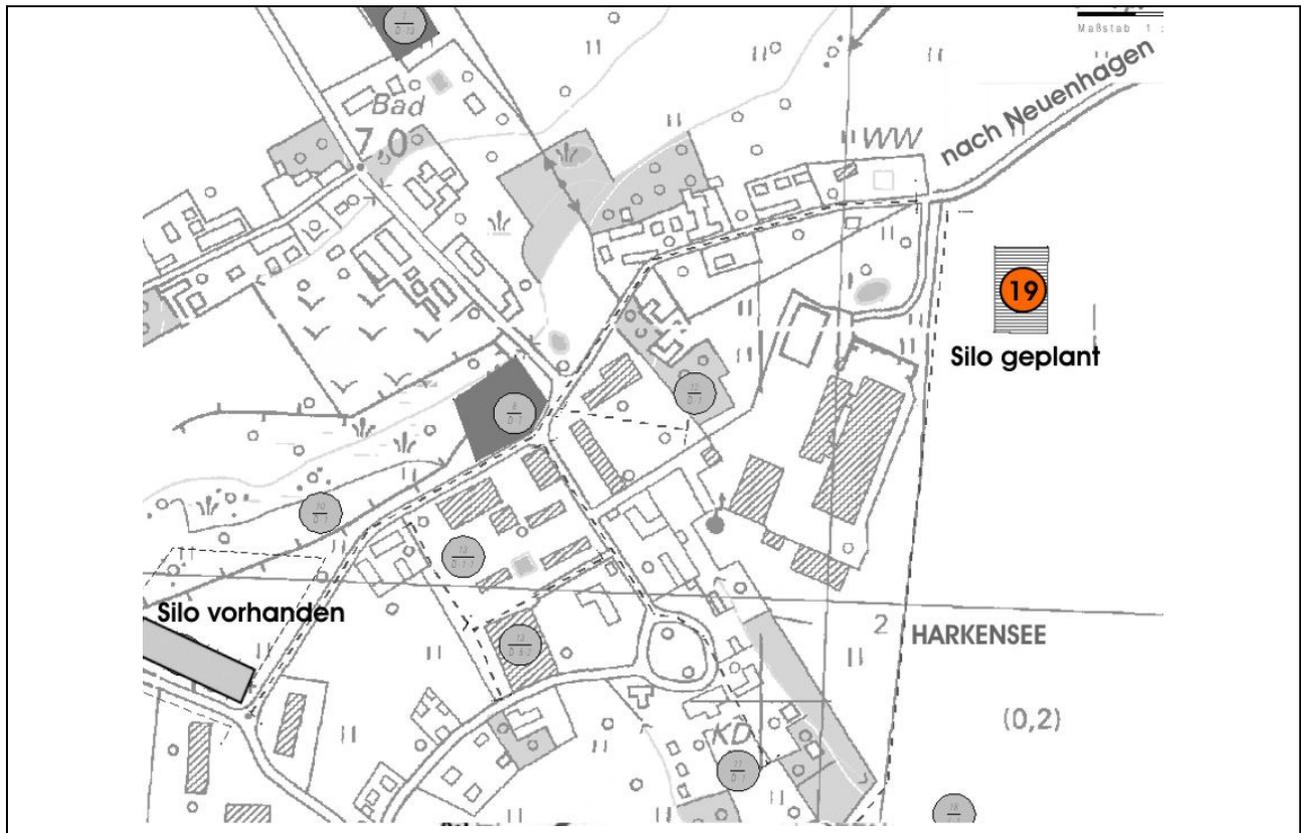
Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.



Maßnahme 19.0 Silo Umlegung



1. Beschreibung

Diese Maßnahme umfasst die Verlegung eines landwirtschaftlichen Silos innerhalb der Ortslage Harkensee. Mit der Verlegung des Silos rückt die Anlage direkt an die Stallungen und Ackerflächen des Bewirtschafters. Lange Wege durch den Ort sind nicht mehr erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Maßnahme 18.0 zu verweisen.

Ziel der Maßnahme:

Durch die Umlegung soll:

- die Belastung der Ortslage Harkensee durch den starken landwirtschaftliche Verkehr zwischen landwirtschaftlichen Betriebsstandort und Siloanlage reduziert werden,
- die Anzahl und Entfernung zusammengehörender landwirtschaftlicher Betriebsstandorte verringert werden um so Energie, Zeit und Ressourcen einzusparen
- das Ortsbild durch Stilllegung und Bepflanzung der vorhandenen Siloanlage positiv beeinflusst werden

Die Maßnahme dient so der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der touristischen Entwicklung des Dorfes.

2. Ausgangszustand

Am westlichen Ortseingang von Harkensee, an der K3, befindet sich eine offene Futtersiloanlage aus Beton mit den Grundrissmaßen von rund 20 m x 80 m.

Gemeinde	:	Dassow Stadt
Gemarkung	:	Harkensee
Flur	:	1
Flurstück(e)	:	127/2
Eigentümer	:	ONR 465 Gut Pötenitz Agrar GmbH Pötenitz-Harkensee



Bild: vorhandener Silostandort in Harkensee, westlicher Ortseingang an der K3



Bild: neuer Silostandort Harkensee, östlicher Ortseingang Harkensee

3. Neubau eines Silos

Die am westlichen Ortsrand von Harkensee befindliche Siloanlage des heimischen Landwirtschaftsbetriebes soll in die Nähe des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes an den östlichen Ortsrand verlegt werden. Die alte Siloanlage wird stillgelegt.

Gemeinde	:	Dassow Stadt
Gemarkung	:	Harkensee
Flur	:	1
Flurstück(e)	:	165 (Ackerland)
Eigentümer	:	ONR 565 Hans Henning u. Xenia Rekittke

4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4 „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ und Abschnitt 7 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplanteil „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

4.

Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nachfolgend wird zunächst das Kompensationserfordernis für die geplanten Maßnahmen 1 –19 der Teilnehmergemeinschaft im BOV Neuenhagen – Harkensee bestimmt.

Die Ermittlung, Bilanzierung und Kompensation der mit den geplanten Maßnahmen einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird unter Anwendung der „Hinweise zur Eingriffsermittlung“ (Hrsg. Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie M-V, Heft 3, Korrekturfassung 2001) durchgeführt.

Die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt gemäß Teil B der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (Korrekturfassung 2001). Bei der Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Grundlage der Eingriffsermittlung, wird zwischen einfachen und schweren Eingriffen unterschieden. Die geplanten Maßnahmen sind als einfache Eingriffe einzuordnen. Es werden keine wertvollen Biotope beeinträchtigt oder beseitigt und es wird nicht in besonders großflächige landschaftliche Freiräume mit überdurchschnittlichem Natürlichkeitsgrad eingegriffen. Betroffen sind Naturhaushaltsfunktionen von allgemeiner Bedeutung. Die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgt daher auf der Grundlage der Betrachtung von Biotoptypen als Indikatoren für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Grundlage der Ermittlung des Kompensationserfordernisses sind die im Maßnahmenplan (Kapitel 2 und 3) dargestellten und beschriebenen Vorhaben. Neben eigenen örtlichen Erhebungen wurden die nachfolgend aufgelisteten vorhandenen Daten ausgewertet und beachtet:

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- LSG – VO „Leonorenwald“. Der Geltungsbereich des LSG umfasst die Waldgebiete südlich der Ortslage Dönkendorf. Mit der Maßnahme 5.0 wird ein bestehender landwirtschaftlicher Weg in Richtung dieses Waldgebietes ausgebaut.

Naturschutzgebiet (NSG)

- NSG „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ GVOBl. M-V S. 47 Rechtskraft 5.1.2000. Die Naturschutzgebiete sind von den Maßnahmen nicht oder nicht unmittelbar betroffen.

Europäische Schutzgebiete

- FFH Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Das Gebiet DE 2031-301 umfasst auch das FFH Gebiet „Steilküste zwischen Groß Klützhöved und Pötenitz, Uferbereich des Dassower Sees und Selmsdorfer Traveufer“ als Teil EU Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatG wurde durchgeführt (Kapitel 5)

Geschützte Biotope § 20 LNatG

Biotope (Sölle, Röhrichte, Riede und Feldgehölze, Bruchwälder und Kleingewässer) kommen zerstreut, im gesamten Plangebiet vor. Als Arbeitsgrundlage wurden die in der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorliegenden Unterlagen ausgewertet und örtlich überprüft. Die Maßnahmen 1 bis 19 beinhalten vorwiegend Wegebau unterschiedlicher Ausbauqualität zur Verbesserung der Situation. Betroffen und zu beachten sind daher wegbegleitende Feldgehölzhecken und Alleen. Durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen werden die betroffenen Biotope nicht beeinträchtigt. Die in unmittelbarer Nähe zu den Maßnahmen liegenden geschützten Biotope sind in der Eingriffsermittlung jeweils aufgelistet.

Ausgleichsmaßnahmen A 21 bis A 35

Der Vorstand der TG hat nachfolgend genannte Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der durch die Operationen entstehenden Eingriffe beschlossen.

Die Ausgleichsmaßnahmen im Verfahrensgebiet erstrecken sich auf

- Straßen- und wegebegleitende Baumpflanzungen
- Heckenpflanzungen
- Verbesserungsmaßnahmen an Gewässern (Durchlass Katzenbach)
- Verbesserungsmaßnahmen innerhalb der Ortslage Harkensee
- Schaffung von extensiv bewirtschafteten Wiesenflächen.

Nach jetzigem Stand des Verfahrens sind die Ausgleichsmaßnahmen so angelegt, dass sowohl eine flächen- und biotopbezogene Kompensation als auch eine Strukturanreicherung der Agrarlandschaft erreicht wird.

Festsetzungen

Dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird zur Beschlussfassung die Aufnahme der Ausgleichsmaßnahmen A 21 bis A 35 in den Maßnahmenplan vorgelegt.

Die Ausgleichsmaßnahmen A 21 bis A 35 sind nachfolgend im Einzelnen beschrieben und soweit möglich den jeweiligen Maßnahmen M 1 bis M 19 zugeordnet und im Maßnahmenplan gekennzeichnet.

Der zu erbringende Ausgleich für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Maßnahmen 1 – 19 ist durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A 21 bis A 35 vollständig zu kompensieren. Darüber hinaus bleibt es der Teilnehmergeinschaft überlassen, weitere Flächen als potentielle Maßnahmenbereiche für Ausgleichsmaßnahmen in Form eines Öko-Flächen-Pools vorzuhalten. Hierfür ist vor allem die Festlegung und Verbreiterung von Pufferzonen am Katzenbach geeignet.

Grundlegende Vorschriften zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch und während künftiger Baumaßnahmen sind in Punkt 8 des Erläuterungsberichtes dargelegt.

Die festgelegten und ermittelten Ausgleichsmaßnahmen A 21 bis A 35 umfassen:

Lfd. Nr. Eingriff	Erforderliche Kompensation	Lfd. Nr. Ausgleich	Kurzbeschreibung	Erreichte Kompensation	Kosten- schätzung Ausgleichs- maßnahmen
M 1.0 Weg zum Strand Groß Schwansee	AZ: 66.03- 311/2009 bereits genehmigt	A 21	315 m Hecke, mehrrichtig, Rückbau von Vollversiegelung und Teilversiegelung	vollständig	4. 000,00 €
M 2.0 Straße Dönkendorf	843,75 WE	A 22	Neupflanzung von 17 Obstgehölzen, straßenbegleitend	850 WE	1. 700,00 €
M 3.0 Gutsweg Neuenhagen	Eingriffs- / ausgleichsneutral Instandsetzung des vorhandenen Belags (Pflaster)	A 23	-----	-----	-----
M 4.0 Durchlass über	Erneuerung des vorhandenen Durchlass, nicht	A 24	Bestandsverbes- serung, otterngerechte	Nicht in WE zu beziffern	4. 000,00 €

Katzbach	in WE zu beziffern		Neugestaltung des Durchlass		
M 5.0 Dönkendorf - Rankendorf	2. 812, 50 WE	A 25 anteilig	Extensivierung von Wirtschaftsgrünlan, Flächenpool A 25, 4 ha mit 48.000 WE	2. 812, 50 WE	Grunderwerb
M 6.0 Grüner Weg	7.962,50 WE	A 25 anteilig	Extensivierung von Wirtschaftsgrünlan, Flächenpool A 25, 4 ha mit 48.000 WE	7.962,50 WE	Grunderwerb
M 7.0 Spielplatz Harkensee	60 WE	A 26	Neuanpflanzung von 3 Obstbäumen oder heimischen Laubgehölzen im Rahmen der Spielplatzgestaltung	75 WE	1.200,00 €
M 8.0 Dorfplatzgestaltung	47 WE	A 27	105 qm Wildrosenhecke, mehreihig	105 WE	1.860,00 €
M 9.0 Am Mühlenteich	1. 537,50 WE	A 25 anteilig	Extensivierung von Wirtschaftsgrünlan, Flächenpool A 25, 4 ha mit 48.000 WE	1.537,50 WE	Grunderwerb
M 10.0 Friedensstraße	365,62 WE	A 28	Neuanpflanzung von 15 heimischen Laubgehölzen in der Ortslage	375 WE	9.000,00 €
M 11.0 Straße der Freundschaft	Guthaben 93,20 WE wegen Entsiegelung	A 29	Neuanpflanzung von 6 Rotdorn oder Ebereschen (Vogelbeere) aus ortsgestalterischen Gründen	150 WE + 93.20 WE = 243, 20 WE	8.250,00 €
M 12.0 Weg zur Stallanlage	81 WE	A 29 anteilig	Siehe obere Zeile, anteilig mindestens 3 der Neupflanzungen anzurechnen	-----	anteilig M 11.0
M 13.1 – 13.2 Weg zur Scheune	234 WE	A 25 anteilig	Extensivierung von Wirtschaftsgrünlan, Flächenpool A 25, 4 ha mit 48.000 WE	234 WE	Grunderwerb
M 14.0 Harkensee- Barendorf	552 WE	A 30	Ergänzung der Lindenallee durch Neuanpflanzung, Schaffung von Baumscheiben für bestehende Allee	820 WE	12.920,00 €
M 15.0 Spielplatz Barendorf	768,75 WE	A 31	110 m mehreihige Hecke mit Saumstreifen, insgesamt 8 m breit	1. 056 WE	3.800,00 €
M 16.0		A 32	Neuanpflanzung von	375 WE	6.000,00 €

Buswendeschleife Barendorf	360,38 WE		15 Obstgehölzen, wegbegleitend		
M 17.0 Alte Seestraße	474,75 WE	A 33	Neuanpflanzung von 12 Obstgehölzen am Ortsrand	450 WE	5.100,00 €
M 18.0 Umgehung Ortslage	6.225 WE	A 34 und anteilig A 25	Neuanlage eines 10 m breiten Gehölzrandstreifens mit Initialpflanzungen	1.440 WE anteilig A 25 mit 4 785 WE	4.700,00 €
M 19.0 Silo Umlegung	6.750 WE	A 35 und anteilig A 25	Eingrünung des Geländes als Ausgleich für Eingriff in das Landschaftsbild, flächenbezogener Ausgleich im Rahmen A 25, anteilig	960 WE anteilig A 25 mit 5. 790 WE	4.600,00 € Grunderwerb
Aufgliederung der Maßnahme A 25 (Flächenpool) auf M 5,6,9,13,18,19		A 25 Extensi- vierung von 4 ha Wirtschafts- grünland, Flächen- pool mit 48.000,00 WE	M5 = 2.812,50 WE M6 = 7.962,50 WE M9 = 1.537,50 WE M13 = 234,00 WE M18 = 4.785,00 WE <u>M19 = 5.790,00</u> <u>WE</u> = 23.121,50 WE		
Summe erforderlicher Ausgleich	29. 074,75 WE	Summe erreichte Kompensation		29.870,70 WE	67 130,00 € ohne Grunderwerb

Bilanzierung der Maßnahme Nr. 1.0

„Zum Strand Groß Schwansee“ – Ausgleichsmaßnahme A 21

Die Maßnahme umfasst den Ausbau des Weges von der Kreisstraße (K) 11 in Groß Schwansee zum Parkplatz. Für diese Maßnahmen liegt bereits die Ausführungsplanung und die naturschutzrechtliche Genehmigung vor (AZ: 66.03-311/2009/weg-gss-parkplatz vom 02.07.2009). Mit den darin erteilten Auflagen zur Entsiegelung von Teilflächen und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen – Anpflanzung einer 315 m langen und 5 m breiten Hecke auf den Flurstücke 61/1 und 67/4 der Flur 1, Gemarkung Groß Schwansee ist der Vorstand der Teilnehmergeinschaft einverstanden. Die Genehmigungsaufgaben und Festsetzungen werden nachrichtlich übernommen und Bestandteil des Maßnahmenplanes.

Kosten für die Ausgleichsmaßnahme:

Für die Auflage Wildverbiss, 315 m Hecke, mehr reihig und Rückbau von 52 m² Vollversiegelung und 77 m² Teilversiegelung werden 4 000,00€ in Ansatz gebracht.

Bilanzierung der Maßnahme Nr. 2.0

„Straße Dönkendorf“ – Ausgleichsmaßnahme A 22

Beurteilungsgrundlage:

Die Maßnahme umfasst den Ausbau eines Straßenverbandes und der zugehörigen Beleuchtung in der Ortslage Dönkendorf. Die Maßnahme ist unterteilt in drei Abschnitte (M 2.1; M2.2 und M2.3). M 2.1 bezeichnet die Herstellung und Verbesserung der Ortsdurchfahrt auf einer Länge von 490 m, die Maßnahme M 2.2 umfasst die Beleuchtung entlang der Ortsdurchfahrt und die Maßnahme M 2.3 bezeichnet die Herstellung der Stichstraße einschließlich Beleuchtung, die als Anliegerstraße zu der dort im Westen liegenden Hofanlage zum Ausbau vorgesehen ist. Der Ausbau der Stichstraße umfasst 260 m Länge. Der Ausbau der Straßen erfolgt in einer durchschnittlichen Breite von 3,50 m mit zum Teil überfahrbarem Gehweg. Mit den Detailplanungen ist das Ingenieurbüro Storm (23936 Grevesmühlen) beauftragt. Grundlage der Übernahme in den Maßnahmenplan sind die Vorplanungen mit Planungsstand Februar 2009. Danach ist für den Ausbau eine Asphaltdecke von 2,70 m Breite mit einseitigem Gehweg (gepflastert) und einseitiger Entwässerungsmulde geplant. Die andere Straßenseite ist als Schotterbankette mit Bankettkies vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt in die Nebenflächen. Die Beleuchtung (M 2.2) ist einseitig auf der Gehwegseite vorgesehen.

Beurteilungsgrundlage ist die vorliegende, oben zitierte Ausbauplanung. Danach erfolgt der Ausbau innerhalb der bestehenden Wegestrasse, die durch die Ortslage führt. Die vorhandene Straße ist nicht von Bäumen und Sträuchern gesäumt. Im Bereich des nördlichen Ortsausgangs stehen vereinzelt Straßenbäume im Wegseitenraum. Von den Ausbauplanungen sind diese Flächen nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotop in der Ortslage liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der Straßenplanung. An der Westseite der Kurve in Ortsmitte steht eine Baumgruppe (Biotop Nr. 05744). Im südlichen Abschnitt, nach der Gabelung des Rankendorfer Weges erstreckt sich auf der Ostseite auf einer Länge von ca. 30 m eine Feldgehölzhecke innerörtlich belegen). Weiter geschützte Biotop wie Kleingewässer, Sölle und Feuchtgebiete liegen in Ortsrandlage und sind von den Ausbauplanungen nicht berührt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität

Durch die flächensparende Anordnung der Maßnahme unter Mitberücksichtigung des Straßenraumes wird der zu versiegelnde Flächenanteil so gering wie möglich gehalten. Durch die geplante örtliche Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Versickerungsmulden wird die mit der künftigen Versiegelung der Flächen einhergehende Wirkung auf den Faktor Wasser sehr gering gehalten. Wurzelräume von Straßenbäumen werden nach derzeitigem Planungsstand nicht berührt.

Ansonsten sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durch Wurzelschutz und Überfahrtschutz im Zuge der Ausführung der Arbeiten vorzusehen.

Bilanzierung (Maßnahmen 2.1 bis 2.3)

Ausgangssituation ist die teilversiegelte, festgefahrene Straßenraumfläche auf 3,5 m bis 4 m Breite mit erheblicher Beeinträchtigung der Straßenseitenflächen durch Ausbuchtungen und Überfahr-, resp. Warteschleifen. Für die Bilanzierung wird eine durchschnittliche Ausbaubreite von 3 m in Ansatz gebracht. Die Restfläche von 1 m Breite verbleibt als Schotterbankette. Diesbezüglich wird keine Veränderung bilanziert. Die teilversiegelten und stark verfestigten Flächen werden der Wertstufe 0 zugeordnet. Als Belag für die künftige Fahrbahndecke ist Asphalt, für den einseitigen Gehweg Pflaster vorgesehen, deshalb ist ein Faktor + 0,5 (für Vollversiegelung) zu addieren.

Eingriffsbilanzierung für Maßnahme 2.0 (bestehend aus M 2.1 – 2.3):

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)
Teilversiegelte Straße auf 490 + 260 m Länge (= 750 m) und durchschnittlich 3 m Breite	0	0 + 0,5 (wegen Vollversiegelung)	2250 qm	1 (die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage in Einzelabschnitten bis max. 50 m zur Bebauung)	0,75	2250 qm x 0,5 x 1 x 0,75 (KF) = 843,75 WE
Summe						843,75 WE

Ausgleichsmaßnahme A 22

Die **Kompensation** der Maßnahme 2.0 erfolgt durch Neuanpflanzung von straßenbegleitenden Obstgehölzen beidseitig entlang des westlichen Stichweges des Rankendorfer Weges. Hier werden beidseitig auf einem Wiesenstreifen resp. Wegseitenstreifen mit mindestens 12 qm großen Baumscheiben Obstgehölze der Größe Stammumfang (10/12) in Reihe gepflanzt. Der Pflanzabstand beträgt 30 m. Es ist somit Raum für die Pflanzung von jeweils 9 Bäumen nördlich und 8 Bäumen südlich des neuen Weges vorgesehen.

Für die Pflanzung von Obstgehölzen ist nach Anlage 11 (Eingriffsregelung) ein Flächenäquivalent von 25 qm / Baum in Ansatz zu bringen. Das sind bei 17 Obstgehölzen 425 qm (17 Stück x 25 qm).

Zielbiotop:	Flächenäquivalent für 17 Obstbäume	Wertstufe	Leistungsfaktor (1 – Wirkfaktor)	Erreichte Kompensation
Obstgehölzreihe auf 5 m breitem Wiesenstreifen	25 qm/St = 425 qm	2	1	850 WE

Ergebnis:

Der geplante Eingriff ist durch die Anpflanzung von 17 Obstgehölzen der Größe STU (10/12) zu kompensieren. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 qm umfassen. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist das Ingenieurbüro Storm mit der Straßenplanung und das Büro Mahnel (Grevesmühlen) mit der Erarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsermittlung beauftragt. Die

genehmigungsreifen Planungen liegen noch nicht vor. Es wird daher im Maßnahmenplan an dieser Stelle der oben berechnete Ausgleich als Grundlage erfasst.

Kosten für die Ausgleichsmaßnahme:

Neuherstellung einer Baumreihe aus 17 Obstgehölzen nebst Bindung und Pflanzkosten sowie 3 Jahre Pflege :

Vorbereitung des Bodens, Anpflanzung von 17 Obstbäumen, Hochstamm, heimische Sorten der Größe 3 x verpflanzt, Stammumfang (10/12)

(Ansatz 100 €/ Baum, Pflanzung und Pflanzkosten mit Pflege) = 1. 700,00 €

Bilanzierung der Maßnahme Nr. 3.0**„Gutsweg Neuenhagen“ – Ausgleichsmaßnahme A 23****Beurteilungsgrundlage:**

Die Maßnahme umfasst die Verbesserung der Zufahrtsstraße zum ehemaligen Gutshof in der Ortslage Neuenhagen. Die Maßnahme liegt innerorts. Die derzeitige Kopfsteinpflasterweg wird aufgenommen und neu verlegt. Es handelt sich um eine Instandsetzung eines vorhandenen, den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügenden Weges. Es werden keine neuen, derzeit noch nicht als Wegefläche genutzten Flächen in Anspruch genommen.

Maßnahmen zur Vermeidung eines Eingriffs

Im nördlichen Teil stehen auf der Ostseite einige alte Einzelbäume. Bei Beachtung des Wurzelschutzes nach RAS-LP-4 und DIN 18920 wie eingangs festgelegt sind keine ausgleichspflichtigen Eingriffe festzustellen.

Bilanzierung Eingriff

Die Maßnahme ist eingriffs-/ausgleichsneutral.

Bilanzierung der Maßnahme Nr. 4.0**„Durchlass über Katzbach“ – Ausgleichsmaßnahme A 24****Beurteilungsgrundlage:**

Die Verbindungsstraße von Harkensee nach Neuenhagen quert westlich von Neuenhagen den Katzbach. Die Maßnahme umfasst die Erneuerung der Katzbachquerung. Hierzu ist die Erneuerung des Durchlasses erforderlich. Das bestehende Durchlassbauwerk ist ein einfacher Rohrdurchlass mit allen aus der Sicht von Natur und Landschaft verbundenen Nachteilen. Jedes Durchlassbauwerk an einem Fließgewässer wirkt sich störend auf die natürliche Fließgewässerdynamik und Struktur aus.

Die geplante Erneuerung des Durchlasses eröffnet die Möglichkeit, hier auch für die Belange von Natur und Landschaft eine erhebliche Zustandsverbesserung zu erreichen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität

Bei der Erneuerung des Durchlassbauwerkes ist darauf zu achten, dass der Katzbach unterhalb der Baustelle nicht trocken fällt.

Eventuell vorhandener Schlamm der Sohle des Katzbach wird seitlich gelagert und nach Ende der Bauarbeiten wieder als Sohle eingebracht.

Der neue Durchlass ist so zu legen, dass keine Sohlversprünge entstehen.

Bilanzierung Eingriff

Auf einer Breite von 4 m wird der vorhandene Durchlass am Katzbach – ein einfacher Rohrdurchlass – erneuert. Hierzu ist der den Katzbach querenden Weg aufzunehmen, die seitlichen Uferböschungen sind abzunehmen und ca. 1 m vor und hinter dem neuen Durchlass werden Böschung und Sohle des Katzbach durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigung ist durch die Wiederandeckung der Böschungen nach Ende der Bauarbeiten auszugleichen. Der neue Durchlass muss eine lichte Weite von mindestens 3,00 m erhalten. Ziel ist eine erhebliche Erweiterung der Durchlassöffnung, um Querungsmöglichkeiten für Säuger und Tiere mit wassergebundenem Lebensraum zu sichern.

Eine Bilanzierung nach Richtwerten ist auf Grund der spezifischen Aufgabenstellung nicht möglich. In diesem Fall ist der Ausgleich an Ort und Stelle durch den erheblich erweiterten neuen Durchlass ohne Sohlhebungen oder Sohlveränderungen des Katzbach zu erbringen.

Kosten der Ausgleichsmaßnahme:

Die Kosten des Ausgleichs belaufen sich auf entstehende Mehrkosten durch den Bau eines erheblich erweiterten Durchlasses von mindestens 3,00m lichter Weite und einer lichten Höhe bei Sommermittelwasser von mindestens 1,00 m Höhe.

Die Mehrkosten werden auf ca. 4.000,00 € geschätzt.

Bilanzierung der Maßnahme M 5.0

„Dönkendorf – Rankendorf“ Ausgleichsmaßnahme A 25

Beurteilungsgrundlage:

Bei dieser Maßnahme wird der vorhandene Wirtschaftsweg, der südlich von Dönkendorf in Richtung Rankendorf führt, zu verbesserten Nutzung durch die landwirtschaftlichen Betriebe ausgebaut. Beurteilungsgrundlage ist der derzeitige Zustand und die derzeitige Nutzung dieses Weges. Er ist in 3,00 m Breite als Schotter/Splittsand/Bruchgemisch –Weg befestigt und wird hauptsächlich von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Der Weg soll nicht verbreitert oder verlegt, sondern in seiner Nutzbarkeit für die Betriebe verbessert werden. Es ist vorgesehen, einen Betonspurbahnweg herzustellen. Die gesamte Ausbaustrecke beträgt 1000 m.

Die Ausbaustrecke führt im nördlichen Abschnitt am Landschaftsschutzgebiet (LGS) Leonorenwald entlang und liegt im südlichen Abschnitt innerhalb des LSG.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Die Herstellung der Spurbahnen erfolgt auf der bereits vorhandenen Wegestrasse. Es wird somit grundsätzlich keine Fläche in Anspruch genommen, die nicht bereits durch Wegebaumaßnahmen vorgeprägt ist. Mit der Herstellung der Betonspuren zur dauerhaften Wegebefestigung und Sicherung wird eine bezüglich des Faktors Flächenversiegelung und Boden minimalistische Ausbautart verwendet. Die in Anspruch genommene Wegestrasse wird nicht verbreitert.

Bewertung:

Der Weg führt von der Ortslage Dönkendorf in südlicher Richtung und erschließt für den landwirtschaftlichen Verkehr die dortige Feldmark – Kalkhorst -. Zu beiden Seiten erstrecken sich weiter Ackerschläge, die durch eine Vielzahl von Söllen gekennzeichnet sind. Der Wegrand ist im

ersten Abschnitt bis zum Waldrand gehölzfrei. Dann führt er auf der nordöstlichen Seite am Waldrand entlang und biegt in Richtung Roggerstorf östlich ab. Im diesem letzten Abschnitt führt er nördlich an offenem Grünland vorbei. Nördlich des Weges erstreckt sich der weitere Ackerschlag mit Söllen. Der Weg führt in durch Besiedelung oder Verkehrswege kaum beeinträchtigte Bereiche. Er dient der Erschließung der Ackerflächen für den landwirtschaftlichen Verkehr. Es sind keine gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Die Sölle liegen innerhalb der Ackerflächen und berühren den heutigen Wegeverlauf nicht. Der Bereich der landwirtschaftlichen Flächen um das Waldgebiet dient potentiell als Nahrungsareal für Tierarten wie Greife, Rehwild und andere waldbewohnende Tiere. Hierzu können auch die besonders geschützten Arten wie Kraniche und Störche gehören. D.h. der gesamte Bereich hat unabhängig seiner Bedeutung und Nutzung für und durch die Landwirtschaft eine Bedeutung für den Artenschutz. – auch wenn dort die Biotopstrukturen keine geschützten Lebensräume aufweisen und der geplante Eingriff als relativ gering – betreffs der Flächeninanspruchnahme und des Versiegelungsgrades bezeichnet werden muss.

Bilanzierung des Eingriffs:

Die Wegefläche selbst ist als Schotterweg für den landwirtschaftlichen Verkehr befestigt, jedoch ohne feste Deckschicht. Die Wegetrasse muss für die geplante Maßnahme nicht verbreitert werden. Der Ausbau als Betonspurbahn ist der Funktion des Weges angemessen.

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)
Teilversiegelter landwirtschaftlicher Weg auf 1000 m Länge mit durchschnittlich 3 m Fahrstreifenbreite	0,5	0,5 + 0,5 (für die Spurbahnen wegen Vollversiegelung) die Betonspurbahnen bedecken die Hälfte der Ausbaubreite	3000 qm davon 1 500 qm teilveriegelt und 1500 qm vollversiegelt als Betonspurbahn	3 (die Fläche liegt innerhalb 800 m Entfernung zur bebauten Ortslage),	1,25	1.500 qm x 0,5 x 1,25 (KF) = 937,50 WE 1.500 qm x 1 x 1,25(KF) = 1875,00 WE
Summe						2. 812,50 WE

Maßnahmen zum Ausgleich:

Der landwirtschaftliche Weg führt als einzige Zuwegung in die landwirtschaftlichen Flächen südlichen der Ortslage und in das Waldgebiet Leonorenwald. Die bereits bestehende Trasse soll aus Gründen der Vermeidung von Eingriffen für die Nutzung durch moderne landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht verbreitert werden. Der Weg führt auf ca. 200 m Länge an einem Wald vorbei und ansonsten durch offene landwirtschaftliche Fläche mit auffallend vielen Söllen. Ohne eine Verbreiterung der Wegetrasse sind Baum- oder Heckenpflanzungen entlang des Weges nicht möglich. Das südöstlich angrenzende LSG Leonorenwald mit seiner abwechslungsreichen Struktur von Kleingewässern, Mischwaldbeständen und Wiesen hat Habitatfunktion für Kranich, ggfs. auch Schwarzstorch. Diese geschützten Arten benötigen außerhalb der Wälder offene Strukturen. Sowohl aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (keine Verbreiterung der bestehenden Wegetrasse) als auch aus Gründen des Erhalts der Offenlandschaft wird auf die Neupflanzung von wegbegleitenden Bäumen und Sträuchern verzichtet. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 25. Hier wird eine Teilfläche in Waldrandnähe aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Wiese extensiviert. Die Fläche liegt nördlich des Wäldchens Höferholz und wird derzeit als Grünland intensiv genutzt und umfasst ca. 4 ha. Die Fläche bietet sich durch ihre Lage zwischen unterschiedlich großen Waldflächen (Höferholz, Hohes Ried) . Die Fläche liegt außerhalb des Eingriffsbereiches und relativ vor Nutzungseinflüssen durch den Menschen geschützt. Es wird zur Ermittlung der zu

erreichenden Kompensation die unterste Stufe der Wirkfaktoren (WF) für Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches mit 0,4 WF in Ansatz gebracht.

Bilanzierung des Ausgleichspotentials der Maßnahme A 25:

Zielbiotop	Wertstufe Zielbiotop	Leistungsfaktor (1-Wirkfaktor (WF))	Zielbiotop Flächengröße in qm	Zu erreichende Kompensation	
Extensivgrünland auf potentiell bodenfeuchtem Grund	2	0,6	40.000 qm	40.000 qm x 2 x 0,6 (1-WF) = 48.000 WE	Davon werden für die Maßnahme 5. 0 2. 812,50 WE in Anspruch genommen.

Bilanzierung der Maßnahme M 6.0

„Grüner Weg“ Ausgleichsmaßnahme A 25

Beurteilungsgrundlage:

Die Maßnahme umfasst den Ausbau eines ländlichen Verbindungsweges von der Ortslage Harkensee nach Dönkendorf. Es handelt sich um den Ausbau eines vorhandenen landwirtschaftlichen Weges zur verbesserten Nutzung durch die heimische Landwirtschaft, als vom KFZ-Verkehr getrennte Fahrradverbindung zwischen Harkensee und der Landstraße L 01. Der Weg führt auf 2 000 m Länge südöstlich von Harkensee recht geradlinig durch die Feldmark in Richtung L 01.

Der bestehende Weg ist als Schotter-Brechsand-Weg in 3, 50 m Breite für den landwirtschaftlichen Verkehr hergerichtet. Über ihn werden die weiten Agrarflächen südlich und östlich Harkensees bewirtschaftet respektive erreicht. Er soll bei gleich bleibender Breite als asphaltierter landwirtschaftlicher Weg ausgebaut werden.

Der bestehende Weg mit befestigtem Untergrund und einer Oberfläche aus Schotter-Brechsand-Gemisch wird als teilversiegelte Fläche gewertet. Der Eingriffsbereich durchläuft alle Stufen der zu berücksichtigenden Freiraumbeeinträchtigungsgrade (unter 50 m von der Ortslage entfernt, unter 200 m Entfernung, unter 800 m Entfernung und über 800 m Entfernung). Diese unterschiedlichen Entfernungsgrade bewirken die Multiplikation mit aufsteigenden Korrekturfaktoren gemäß Tabellen 4 und 5 (Eingriffsregelung). Der Weg führt im nordwestlichen Abschnitt durch beidseitig sich erstreckende Ackerflächen. Nach ca. 1000 m südlich Harkensees beginnt südlich des Weges Grünland. Hier führen südlich gesetzlich geschützte Feldgehölzhecken (Biotop Nr. 01024) und Kleingewässer mit Ufervegetation (Biotope Nr. 01 035 und 01 031) an den Weg heran.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Der geplante Ausbau des Verbindungsweges erfolgt auf der bereits vorhandenen Wegestrasse. Die Trasse wird nicht verbreitert. Es wird somit grundsätzlich keine Fläche in Anspruch genommen, die nicht bereits durch Wegebaumaßnahmen vorgeprägt ist. Die heutige Wegestrasse ist beidseitig gehölzfrei. Beeinträchtigungen bestehender Feldgehölze sind somit nicht zu erwarten. Die südlich an den vorhandenen Weg heranführenden Biotope sind im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen (Schutzzaun an der Hecke). Bei Durchführung der geplanten Bauarbeiten zu Zeiträumen der Amphibienwanderung sind vorausschauend auf Höhe der Kleingewässer Amphibienschutzzaune anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten regelmäßig durch einen Naturschutzbeauftragten resp. Einer der Unteren Naturschutzbehörde zu benennenden Verantwortlichen zu kontrollieren.

Bilanzierung des Eingriffs:

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraum-Beeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)
Teilversiegelter landwirtschaftlicher Weg auf 2.000 m Länge, vorhandene Ausbaubreite 3,50 m	0,5	0,5 + 0,5 (wegen Vollversiegelung)	7.000 qm	1 – 4 je nach Entfernung von der Ortslage und der Landesstraße L 01.	0,75 – 1,5 je nach Freiraumbeeinträchtigungsgrad	siehe unterstehende Differenzierung
Abschnitte von der Ortslage Harkensee und dem Anschluss an L 01 bis jeweils 50 m (Summe 100 m Wegefäche)	0,5	0,5 + 0,5 = 1,0 (wegen Vollversiegelung)	100 x 3,50 = 350 qm	1	0,75	350 x 1,0 x 0,75 = 262,50 WE
Abschnitte > 50 m, > 200 m; 150 m jeweiligen Abstands	0,5	0,5 + 0,5 = 1,0 (wegen Vollversiegelung)	300 x 3,50 = 1050 qm	2	1,0	1050 x 1,0 x 1,0 = 1050 WE
Abschnitte > 200 m, > 800 m; 400 m jeweiligen Abstands	0,5	0,5 + 0,5 = 1,0 (wegen Vollversiegelung)	800 x 3,50 = 2.800 qm	3	1,25	2800 x 1 x 1,25 = 3.500 WE
Abschnitte > 800 m jeweiligen Abstands (auf 600 m Länge)	0,5	0,5 + 0,5 = 1,0 (wegen Vollversiegelung)	600 x 3,50 m = 2.100 qm	4	1,5	2.100 x 1 x 1,5 = 3150 WE
Summe						7.962,50 WE

Maßnahmen zum Ausgleich:

Nach eingehender Erörterung mit den Bewirtschaftern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und somit Hauptnutzern der Wegeverbindung wurde von einer wegbegleitenden Bepflanzung als Ausgleichsmaßnahme abgesehen. Dies begründet sich in der Größe und Kompaktheit der modernen landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Geräte. Über den Grünen Weg werden die weiten Ackerschläge südlich und östlich Harkensees beschickt. Bei einer Ausbaubreite von 3,50 m – nicht breiter als die unausgebaute jetzige Trasse – würden wegbegleitende Baumpflanzungen das Luftraumprofil für den landwirtschaftlichen Verkehr erheblich beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs würde im Widerspruch zur Maßnahme stehen. Andererseits würde eine Verbreiterung der Wegetrasse zu einer erheblichen Verstärkung des Eingriff – im Sinne der Eingriffsregelung – führen. Aus den oben genannten Gründen wird entschieden, den erforderlichen Ausgleich im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 25 nachzuweisen und zu erbringen. Es wird dort eine Teilfläche mit Kompensationswert von 7962,50 WE der Maßnahme 6.0 zugeordnet.

Kosten für den Ausgleich:

Der Kostenansatz beruht auf den Kosten für den Erwerb der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und die erforderliche Pflege auf Dauer. Eine intensiv genutzte Grünlandfläche soll extensiviert werden, jedoch nicht verbuschen. Aus diesen Gründen ist sie zwei mal pro Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Die erste Mahd findet jeweils nach dem 15. Juli eines jeden Jahres, die zweite Mahd Ende Oktober eines jeden Jahres statt. Das Mähgut ist abzufahren. Gemäht wird mit einem Schlegelmäher. Die natürlichen Bodenwellen sind zu erhalten.

Bilanzierung der Maßnahme M 7.0**„Spielplatz Harkensee“ Ausgleichsmaßnahme A 26****Beurteilungsgrundlage:**

Auf dem Flurstück 260/3, Flur 1 Gemarkung Harkensee ist die Herstellung eines Spielplatzes vorgesehen. Der Spielplatz wird hinter dem Gemeindehaus in der Ortslage angelegt werden. Die Fläche liegt nördlich oberhalb der Katzbachniederung und wird derzeit als Wiese genutzt.

Der Spielplatz ist sowohl für die Kinder aus der Gemeinde als auch für Touristen zu nutzen. Vorgesehen ist eine Einfriedung mit Holzstaketenzaun oder ein Stahlgitterzaun, der grün beschichtet ist. Diese Einfriedung soll zur offenen Feldmark und zum Katzenbach hin ein benutzten dieser benachbarten Flächen verhindern. Die Fläche umfasst ca. 500 qm. Es wird dort ein Klettergerüst und eine große Vogelnestschaukel aufgestellt. Randlich sind Holzbänke – die durchaus rustikal sein können – für den Aufenthalt von Erwachsenen, Eltern und Begleitpersonen vorgesehen. Der Spielplatz soll auch zur Rast für Radtouristen und Gäste in Harkensee dienen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Auf dem Spielplatz sind keine versiegelten Flächen vorgesehen. Der Weg zum Platz wird mit wassergebundener Deckschicht angelegt. Auf dem Spielplatz selbst wird die Grundfläche als Rasen angelegt. Die Flächen unter den Spielgeräten für die ein Fallschutz benötigt wird, werden in Sand ausgebildet. Auch diesbezüglich kommt es nicht zu Versiegelungen. Der bei der Herstellung der Sandflächen anfallende Bodenaushub wird zur Geländemodulierung vor Ort wieder verbracht.

Bilanzierung des Eingriffs:

Die Grundfläche – innerörtlich belegene Wiese – ist in ihrer Biotopwertansprache als von allgemeiner Bedeutung einzustufen. Die Grundfläche wird der Biotopwertstufe 1 zugeordnet. Die Fläche liegt innerhalb eines Abstandes von 50 m zur nächsten Bebauung resp. zur Ortslage (Freiraumbeeinträchtigungsgrad 1). In der Bilanzierung berechnet werden diejenigen Flächenanteile, die eine Veränderung der Oberflächenstruktur erfahren. Das sind die Grundflächen der Spielgeräte mit dem einzubauenden Fallschutz aus Sand. Hier wird die bestehende Oberbodenstruktur verändert.

Für die Herstellung der Sandflächen unter den Spielgeräten mit einer Größe von 10 m Breite und 8 m Länge werden zweimal 80 qm Strukturveränderung in Ansatz gebracht.

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)
Innerörtliche Rasen und Wiesenfläche 2 x 80 qm = 160 qm	1	0,5 für Austausch der Oberflächenstruktur ohne Versiege-	160 qm	1 (die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage in Einzelabschnitt	0,75	160 qm x 0,5 x 0,75 (KF) = 60 WE

		Versiege- lung oder Teilversie- gelung		en bis max. 50 m zur Bebauung)		
Summe						60 WE

Maßnahmen zum Ausgleich:

Die Herstellung des Spielplatzes wird durch randliche Anpflanzungen innerhalb der Spielplatzfläche selbst kompensiert. Hierzu sind entlang der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Spielplatzes insgesamt drei einheimische Laubgehölze der Größe Stammumfang 18/20, mit Ballen, zu pflanzen. Für die Detailgestaltung besteht hierzu die Artenauswahl: Süßkirsche (als Hochstamm), Walnuß (als Hochstamm) und Feldahorn (als Hochstamm). Obstgehölze, die zur Wespenzeit, d.h. ab Mitte August Früchte tragen sind für Spielplätze ungeeignet und sollten vermieden werden.

Bilanzierung des Ausgleichs:

Biotoptyp	Wertstufe	Erreichte Kompensation (WE)
3 heimische Laubbäume, der Größe 18/29 Stamm- umfang	Flächenäquiva- lent 25 WE pro Baum	3 x 25 WE = 75 WE

Kosten der Ausgleichsmaßnahme A 26:

Lieferung und Pflanzung von drei Hochstämmen der Größe 18/20 je 200,00 €	600,00 €
<u>Pflege und wässern, Baumscheiben richten etc. für drei Jahre 200,00 €/pro Jahr</u>	<u>600,00 €</u>
Summe der Kosten für Ausgleichsmaßnahmen	1.200,00 €

Bilanzierung der Maßnahmen M 8.0

„Dorfplatzgestaltung“ Ausgleichsmaßnahme A 27

Beurteilungsgrundlage:

Der zentrale Dorfplatz in Harkensee ist in seiner Funktion als Dorfplatz nicht zu erkennen. Es fehlt die Aufenthaltsqualität. Es steht dort eine Informationstafel für Gäste und ein kleiner, offener Unterstand. Beides steht unvermittelt nebeneinander ohne gestalterische Aufforderung zum Anhalten und Verweilen oder zur Orientierung. Ziel der Maßnahme ist ein zeitgemäße, einladende Neugestaltung des Platzes. Dabei soll der räumliche Zusammenhang mit der Blickachse zum Schloss Harkensee und die Führung in Richtung Ostsee, d.h. Barendorf hergestellt werden. Diese Maßnahme ist daher im Zusammenhang mit der Maßnahme M 10 „Friedensstraße“ und M 11 „Straße der Freundschaft“ zu betrachten.

Die Beurteilungsgrundlage für eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist der heutige Zustand des Platzes: Eine innerörtliche Restgrünfläche im Knotenbereich der zentralen Verkehrswege in Harkensee. Auf der Fläche sind im hinteren Bereich Einbauten der Energieversorgung vorhanden, in dem der Verkehrswege zugewandten Bereich steht eine Informationstafel und ein offener Unterstand.

Die Beurteilungsgrundlage im Sinne der Eingriffsregelung (Tabelle 2) wäre eine vorbelastete Grünfläche mit nur rudimentär verbliebener ökologischer Funktion. Eine Werteinstufung mit höchsten 0,2 Werteinheiten an Kompensationserfordernis. Diese verbliebene ökologische Funktion beschränkt sich auf den Abstandsbereich zum nördlich an der Fläche entlang führenden Katzbach mit Uferböschung. Dieser Flächenanteil – ca. 10 m Streifen vom Katzbachufer – ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht dem zentralen Dorfplatz zuzuordnen, sondern muss als Uferstreifen des Katzbach gesehen und erhalten bleiben. Der Streifen steht danach einer Einbeziehung in die Umgestaltung des Dorfplatzes nicht bzw. nur im Sinne einer Funktionsverbesserung zur Verfügung.

Zur Umgestaltung des Dorfplatzes sind Anhaltmöglichkeiten vorgesehen für Gäste, die mit dem Auto unterwegs sind und sich im Ort und an der vorhandenen Informationstafel orientieren möchten. Des weiteren sollen Gäste, die mit dem Fahrrad unterwegs sind angesprochen und zur Rast, Orientierung und Verweilen in der Ortslage angeregt werden.

Folgende Veränderungen die bilanzierungsrelevant sind, sind vorgesehen:

- Herstellung eines 2 m breiten Streifens mit Stellplätzen 6 PKWs in Längsrichtung der Straße der Freundschaft.
- Herstellung eines Aufenthaltsbereiches in wassergebundener Decke, also für Rast und Aufenthalt auch bei regnerischer Witterung geeignet. Schaffung von Fahrradabstellmöglichkeiten.
- Umsetzung der Informationstafel und des Unterstandes.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Inanspruchnahme von Flächen zur Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen, die bereits durch bauliche Vorprägungen in Anspruch genommen sind. Keine Vollversiegelungen von Flächenanteilen, sondern nur Verwendung von versickerungsfähigen Befestigungen (Grasfugenstein, wassergebundene Decken). Schonung und Aufwertung des einzigen Flächenanteils mit deutlicher Funktion für Natur und Landschaft, eines 10 m breiten Randstreifens zum Katzbach.

Bilanzierung des Eingriffs:

Die Umgestaltungsfläche des zentralen Platzes erstreckt sich auf 10 m breite vom Gehweg der Straße nach Barendorf und ca. 70 m Länge bis zum Katzbach. Davon wird ein Bereich bis auf 50 m Länge bis zum Katzbach für die Umgestaltung in Anspruch genommen. Die verbleibenden 20 m zum Katzbach sind für Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Im ersten Teil von (10 m x 50 m = 500 qm) stehen auch die Einrichtungen der Energieversorgung. Es ist vorgesehen, in innerhalb dieser Fläche den vorhandenen Unterstand und die Informationstafel umzusetzen und Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern einzubauen (ca. 10 Fahrradständer). Des weiteren ist vorgesehen, diese Fläche mit wassergebundener Deckschicht herzurichten und noch mit drei Bänken – als Aufenthalts und Rastangebot für Gäste – auszustatten. Für die so hergestellte Grundfläche wird die Wertstufe 0,2 in Ansatz gebracht. Das Umsetzen des Unterstandes und der Informationstafel ist eingriffsneutral. Hier werden vorhandene Punktfundamente aufgenommen und an anderer Stelle innerhalb der Fläche wieder hergestellt.

Für die Herrichtung der Stellplätze in Längsrichtung zur Straße der Freundschaft wird als Grundfläche ca. 1,50 m Straßenseitenraum und ca. 0,50 m ein offener Sandplatz, der derzeit als Reitplatz genutzt wird in Anspruch genommen. Die Stellplätze sind 2,00 m breit und bei sechs Stellplätzen zu je 7,50 m Länge werden 45 m in Längsrichtung in Anspruch genommen. Auch diese in Anspruch zu nehmende Grundfläche ist nicht ohne bauliche Vorprägung und Vorbelastung. Es handelt sich um Flächen des Fahrbahnseitenraumes, die zum Teil mit Schotter verdichtet sind und um Sandflächen des Reitplatzes. Die eingriffsrelevante Beurteilung wird mit einer Werteinheit von 0,2 eingeordnet. Die Gesamtfläche liegt innerörtlich und somit in einem Freiraumbeeinträchtigungsgrad der Stufe 1.

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächen-größe in qm	Freiraum-Beeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)

Innerörtliche Rasenfläche mit Einbauten und Punktfundamenten (Dorfplatz)	0,2	0,2 für Austausch der Oberflächenstruktur ohne Versiegelung oder Teilversiegelung	500 qm	1 (die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage in Einzelabschnitten bis max. 50 m zur Bebauung)	0,75	500 qm x 0,2 x 0,75 (KF) = 20 WE
Fahrbahnseitenraum, unbefestigt mit Übergang zu besandetem Reitplatz (Stellplätze)	0,2	0,2 + 0,2 (Faktor für ergänzende Teilversiegelung durch Befestigung mit wasserdurchlässigen Materialien)	90 qm	1	0,75	90 qm x 0,4 x 0,75 (KF) = 27 WE
Summe						47 WE

Maßnahmen zum Ausgleich:

Als Ausgleichsmaßnahmen wird eine Wildrosenhecke zur Begrenzung und Umfassung des Platzes und der Stellplätze angelegt. Die Wildrosenhecke begrenzt den gesamten Platz auf alle „Nichtfahrbahnseiten“. Das sind insgesamt 105 m. Die Wildrosenhecke wird zweireihig versetzt gepflanzt. Es sind Pflanzen der Größe 40-60 mit mindestens drei Trieben einzusetzen. Der Pflanzabstand beträgt 0,75 cm, der Reihenabstand ebenfalls 0,75 cm.

Bilanzierung des Ausgleichs:

Biotoptyp	Wertstufe	Erreichte Kompensation (WE)
105 qm Wildrosenhecke	1	105 WE
Erzielter Kompensationsüberschuss		105 WE – 47 WE = 58 WE

Kosten der Ausgleichsmaßnahme A 27:

160 Wildrosen Lieferung und Pflanzung von 105 qm Wildrosenhecke, zweireihig	
Bei Pflanzabstand von 0,75 cm zu je 6,00 €/Stück	960,00 €
Pflege, wässern und mulchen, Unkraut entfernen für drei Jahre 300,00 €/pro Jahr	900,00 €
Summe der Kosten für Ausgleichsmaßnahmen	1.860,00 €

Bilanzierung der Maßnahme 9.0

„ Am Mühlenteich“ Ausgleichsmaßnahme A 25 (anteilig)

Beurteilungsgrundlage:

Die Maßnahme umfasst die Neuanlage eines Wanderweges von der Ortslage Harkensee in westlicher Richtung. Der Weg verläuft südlich der Kreisstraße K 3 und knickt dann vor den Feucht- und Waldflächen des Naturschutzgebietes Harkenbek/Deipsee in südlicher Richtung ab. Er wird bis zum Anschluss an den dort bislang blind endenden Wanderweg fortgeführt. Der Weg führt nicht in das Naturschutzgebiet, sondern daran entlang. Nördlich der Kreisstraße 3 erstrecken sich die feuchten Niederungsflächen des Naturschutzgebietes entlang des Katzbach bis an die Ortslage Harkensee heran. Diese Flächen sind von der Maßnahme nicht betroffen, auch nicht unmittelbar oder randlich, weil sich dazwischen der Damm und Verlauf der Kreisstraße befindet. Der neue Weg wird auf der Ackerfläche geführt, die sich südlich des Böschungsfußes der Kreisstraße und südlich der dortigen Einzelbäume an der K3 erstreckt. Geschützte Biotope werden nicht berührt.

Der gesamt Weg ist ca. 500 m lang. Es wird nicht versiegelt. Es ist vorgesehen, den Weg auf 2,50 m Breite (inkl. Bankette) herzustellen. Dabei wird mittig ein 1,50 m breiter Gehweg in wassergebundener Decke hergestellt. Beidseitig dieses Gehbereiches wird ein je 0,50 m breiter Streifen als Bankette aus Schotter, radspurfest verdichtet.

Die in Anspruch zu nehmenden Biotoptypen – Ackerfläche – ist von allgemeiner Bedeutung und wird grundsätzlich der Wertstufe 1 zugeordnet. Durch die Nähe zum Naturschutzgebiet auf ca. 150 m Länge wird diesem letzten Abschnitt die Wertstufe 2 zugeordnet.

Der Ausgleich für die neue Wegetrasse wird als teilversiegelt mit einem Zusatzfaktor von + 0,2 berechnet.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Die geplante Neuherstellung des Wanderweges führt an geschützte Bereiche heran und vorbei. Die in westlicher Richtung an den vorhandenen Weg heranführenden Biotope sind im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen (Schutzzaun). Bei Durchführung der geplanten Bauarbeiten zu Zeiträumen der Amphibienwanderung sind vorausschauend Amphibienschutzzäune anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten regelmäßig durch einen Naturschutzbeauftragten resp. Einer der Unteren Naturschutzbehörde zu benennenden Verantwortlichen zu kontrollieren.

Zum angrenzenden Wald ist ein Abstand von mindestens 5 m zum äußeren Kronentraufbereich der Bäume des Waldrandes einzuhalten. Eine Vollversiegelung ist zu vermeiden.

Bilanzierung des Eingriffs:

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)
Ackerland 500 m Ausbaubreite 2,50 m	1	1 + 0,2 (wegen Teilversiegelung)	1250 qm	1 – 4 je nach Entfernung von der Ortslage und der Landesstraße L 01.	0,75 – 1,5 je nach Freiraumbeeinträchtigungsgrad	siehe unterstehende Differenzierung

Abschnitte von der Ortslage Harkensee, entlang der K 3 (350 m Wegelänge)	1	1 + 0,2 = 1,2 (wegen Teilversiegelung)	350 x 2, 50 = 875qm	1 (wegen Lage direkt an der K 3)	0,75	875 qm x 1,2 x 0,75 = 787,50 WE
Abschnitte mit Abzweig in südlicher Richtung Abstand > 50 m von der K 3 auf 150 m Länge	2	2 + 0,2 = 2,2 (wegen Teilversiegelung und Nähe zum NSG)	150 m x 2,50 = 375 qm	2	1,0	375 x 2,0 x 1,0 = 750 WE
Summe						1.537,50 WE

Maßnahmen zum Ausgleich – anteilig Maßnahme 25:

Der erforderliche Ausgleich ist im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 25 nachzuweisen und zu erbringen. Es wird dort eine Teilfläche mit Kompensationswert von 1.537,50 WE der Maßnahme 9.0 zugeordnet.

Kosten für den Ausgleich:

Der Kostenansatz beruht auf den Kosten für den Erwerb der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und die erforderliche Pflege auf Dauer. Eine intensiv genutzte Grünlandfläche soll extensiviert werden, jedoch nicht verbuschen. Aus diesen Gründen ist sie zwei mal pro Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Die erste Mahd findet jeweils nach dem 15. Juli eines jeden Jahres, die zweite Mahd Ende Oktober eines jeden Jahres statt. Das Mähgut ist abzufahren. Gemäht wird mit einem Schlegelmäher. Die natürlichen Bodenwellen sind zu erhalten.

Bilanzierung Maßnahme 10.0

„Friedensstraße“ Ausgleichsmaßnahme A 28

Beurteilungsgrundlage:

Die Maßnahme 10.0 umfasst den Ausbau der Ortsdurchfahrt Harkensee. Die Ortsdurchfahrt ist der Abschnitt der Kreisstraße 3, der durch die Ortslage führt. Die Straße ist in einem sehr mangelhaften Zustand. Die Fahrbahn ist im Durchschnitt auf 3,00 m Breite befestigt. Es sind unterschiedliche Beläge, teils Pflaster, teils Asphalt mit jeweils starken Schädigungen, Schlaglöchern etc. Die Fahrbahn ist ohne Randbefestigung, der Randstreifen oder Fahrbahnseitenraum ist deshalb sehr zerfahren mit zum Teil tiefen Löchern und Kuhlen. Auch der Wurzelraum straßenbegleitender Einzelbäume ist dadurch sehr in Mitleidenschaft gezogen. Die befahrene Straßenbreite misst auf ca. 200 m Länge 4,50 m und auf 450 m Länge sogar 6,00 m Breite. Damit wird deutlich, dass zwischen 1,00 m und 2,00 m Breite der gesamte Fahrbahnseitenraum stark durch Druck, Ausfahrtstellen und Überfahrgänge beeinträchtigt ist. Es ist vorgesehen, die gesamte Ortsdurchfahrt auf 650 m Länge zu erneuern. Es ist vorgesehen, die Fahrbahn einschließlich in 3,00 m Breite wie örtlich vorhanden auszubauen und durch ergänzend durch einen 1,50 m breiten und überfahrbaren Gehweg zu verbreitern.

Beurteilungsgrundlage im Sinne der Eingriffsregelung sind die Fahrbahnseitenräume in einer durchschnittlichen Breite von 1,50 m (vorgesehene Gehwegbreite). Die vorhandenen Fahrbahnseitenräume sind durch überfahren so verdichtet, dass Sie als teilversiegelte Flächen anzusprechen sind. Im Gegensatz zu den mit Schotter-Sand-Gemisch befestigten ländlichen Wirtschaftswege, die als teilversiegelt einzustufen sind und in Zuge der vorliegenden Bilanzierungen auch entsprechend gewertet werden, sind die Fahrbahnseitenflächen der Ortsdurchfahrtstraße aufgrund

erheblich höherer Belastung ausgesetzt. Dies betrifft auch die Kronentraufbereiche der einzelnen Straßenbäume, die stark verdichtet sind.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Führung der neuen Fahrbahn unter Nutzung der bereits befestigten Fläche und der unmittelbaren und gefestigten Seitenflächen. Beachtung der vorgeschriebenen Schonung und des regelwerkgerechten Umgangs im Wurzelbereich der angrenzenden Bäume. Herstellung von ausreichend großen Baumscheiben (Mindestgröße 12 qm) in versickerungsfähigem Material (Pflasterung mit weiten Fugen oder wassergebunden oder falls nicht anders möglich Baumschutzgitter).

Bilanzierung (Maßnahme 10.0)

Ausgangssituation ist die versiegelte Fahrbahn auf 3,00 m Breite mit erheblicher Beeinträchtigung der Straßenseitenflächen durch Ausbuchtungen und Überfahr-, resp. Warteschleifen bis 2 m zusätzliche Breite. Davon sind für den Ausbau 1,50 m für die Neuanlage eines überfahrbaren Gehweges vorgesehen. Diese Differenzfläche von 1,50 m Breite wird gerechnet. Die teilversiegelten und stark verfestigten Fahrbahnseitenflächen werden der Wertstufe 0 zugeordnet. Als Belag für die künftige Fahrbahndecke ist ein befestigter, überfahrbarer Gehweg vorgesehen, deshalb ist ein Faktor + 0,5 (für Vollversiegelung) für diese Flächenanteile zu addieren. Die bereits vollversiegelte Fahrbahn wird nicht in Anrechnung gebracht.

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)
Teilversiegelter Fahrbahnseitenraum 1,50 m breit, 650 m lang	0	0 + 0,5 (wegen Vollversiegelung)	975 qm	1 (die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage unter 50 m Abstand zur Bebauung)	0,75	975 qm x 0,5 x 1 x 0,75 (KF) = 365,62 WE
Summe Ausgleich über Anpflanzung von 15 Laubgehölzen in der Ortslage wie nachstehend beschrieben			Pro Neupflanzung 25 WE Flächenäquivalent.			365,62 WE 375 WE

Ausgleichsmaßnahme A 28

Die **Kompensation** der Maßnahme 10.0 erfolgt durch Neuanpflanzung von Bäumen innerhalb der Ortslage Harkensee. Am Ortsausgang in Richtung Pötenitz liegt rechtsseitig zwischen K3 und dem Katzbach eine befestigte Siloanlage. Ursprünglich war im Maßnahmenplan vorgesehen, dieses Silo ganz zu entfernen und die Grundfläche zu entsiegeln. Dies kommt nun nicht mehr zum Tragen. Das Silo wird außer Betrieb genommen, die Betonseitenwände abgetragen und die Grundfläche wird künftig als zentraler Parkplatz im Ortseingangsbereich genutzt. Hierzu sind Teilflächen zu entsiegeln und Bäume anzupflanzen. Als Ausgleichsmaßnahme Ausbau der Ortsdurchfahrtsstraße werden hier 15 heimische Laubbäume mit mindestens 12 qm großen Baumscheiben der Größe Stammumfang (18/20) gepflanzt. Der Pflanzabstand beträgt ca. 15 m. Es werden Ahorn oder Eschen gepflanzt.

Für die Pflanzung von Straßenbäumen – und so ist die Pflanzung zu werten - ist nach Anlage 11 (Eingriffsregelung) ein Flächenäquivalent von 25 qm / Baum in Ansatz zu bringen. Das sind bei 15 Laubgehölzen 375 WE.

Ergebnis:

Der geplante Eingriff ist durch die Anpflanzung von 15 heimischen Laubbäumen der Größe STU (18/20) zu kompensieren. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 qm umfassen.

Kosten für die Ausgleichsmaßnahme:

Neuherstellung einer Baumreihe aus 15 Laubgehölzen nebst Bindung und Pflanzkosten sowie 3 Jahre Pflege :

Vorbereitung des Bodens, Anpflanzung von 15 Laubbäumen, Hochstamm, Ahorn oder Esche der Größe 3 x verpflanzt, Stammumfang (18/20)

(Ansatz 600 €/ Baum, Pflanzung und Pflanzkosten mit Pflege) = 9.000,00 €

Bilanzierung Maßnahme 11.0**„Straße der Freundschaft“ Ausgleichsmaßnahme A 29****Beurteilungsgrundlage:**

Die Maßnahme 11.0 umfasst den Ausbau der Anliegerstraße zum Schloss Harkensee. Die Straße ist in diesem Abschnitt über 220 m Länge bereits vorhanden, nur in einem schlechten Zustand. In diesem ersten Abschnitt ist die Erneuerung der bereits bestehenden Fahrbahn und die Teilentsiegelung der vorhandenen Nebenflächen (Gehwegplatten) vorgesehen. Die Nebenflächen sollen plangleich zur neuen Fahrbahn als Rasenstreifen angelegt werden. Vorbild ist eine dörfliche Zufahrtsstraße mit mittig 4,00 m breitem Asphaltband und Rasenseitenstreifen, der überfahrbar als Schotterrasen angelegt wird.

Im weiteren Verlauf wird der Weg über das Rondell am Schloss hinaus als Verbindungsweg zu den südwestlich des Schlosses stehenden Wohngebäuden neu hergestellt. Dieser Wegeabschnitt über das Rondell und somit über die bereits befestigten Flächen hinaus umfasst ca. 80 m. Der Weg ist derzeit als Schotter-Sand-Weg ausgebildet und soll asphaltiert werden. Fahrbahnbreite 4,00 m mit überfahrbaren Seitenstreifen als Bankette. Auch hier bietet sich an, die Bankette in Schotterrasen auszubauen.

Beurteilungsgrundlage im Sinne der Eingriffsregelung sind die Fahrbahnseitenräume in einer durchschnittlichen Breite von 1,50 m (vorhandene Gehwegbreite), die auf 220 m Länge entsiegelt werden, und die Asphaltierung von weiteren 80 m derzeit teilversiegelter Fläche zur Beschickung der dortigen Wohnbebauung. An der Straße zur Freundschaft steht direkt am Rondell eine große Fichte. Diese müsste gefällt werden, um den erwünschten Blick und den erwünschten Gesamtcharakter der Wegeführung und der Schlossanlage zu erzielen – Sicht- und Wegeachsen schaffen unter Einbeziehung des Schlosses in die innerörtliche Gestaltung -.

Auf der östlichen Seite der Straße der Freundschaft stehen in den Vorgartenbereichen zweier ehemaligen Arbeiterhäuser je eine Linde, wie sie im Schlossbereich prägend vorkommen. Diese sind zu erhalten. Sie stehen ca. 8 m vom Fahrbahnrand entfernt. Am Rondell stehen auf der Ausbauseite drei weitere Linden im Straßenseitenraum, ca. 5 m von der Fahrbahnlinie entfernt. Auch diese Linden sind zu erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Führung der neuen Fahrbahn unter Nutzung der bereits vorhandenen Fahrbahn. Beachtung der vorgeschriebenen Schonung und des regelwerkgerechten Umgangs im Wurzelbereich der Linden im Rondellbereich. Keine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals, d.h. des Schlossgartens im rückwärtigen Teil des Schlossgebäudes. Die auszubauende Zuwegung zu den dortigen Wohnhäusern, die nicht zum Schlossareal gehören, liegt außerhalb des Schlossparks.

Bilanzierung (Maßnahme 11.0)

Ausgangssituation ist die versiegelte Fahrbahn auf 5,00 m Breite zugänglich 1,2 m linksseitiger Gehweg. Diese wird neu gerichtet. Der Ausbau der Asphaltfahrbahn der Straße der Freundschaft ist auf 4,00 m Breite eingriffs-/ausgleichsneutral. Die heutigen versiegelten Seitenflächen (Gehweg) werden aufgenommen, entsiegelt und mit einem überfahrbaren Schotterrasen belegt. Für diesen Schotterrasen wird der Faktor für Teilversiegelung in Ansatz gebracht. Die geplante Teilversiegelung resp. Teilentsiegelung ist als Kompensation zu werten. Der südliche Abschnitt der Wegebaumaßnahme, die Asphaltierung des Schotter-Sand-Weges auf ca. 80 m Länge ist als Versiegelung von teilversiegelten Flächen in Ansatz zu bringen. In diesem Abschnitt soll die neue Fahrbahn auf 4,00 m Breite asphaltiert werden, die Seitenflächen verbleiben teilversiegelt – entweder Schotterrasen, was aus gestalterischen Gründen zu empfehlen wäre oder als Schotterstreifen wie bislang, nur erneuert in den Materialien. Der vorhandene Wegseitenraum im südlichen Abschnitt wird aufgrund der starken Verdichtung als teilversiegelte Fläche mit Faktor 0,6 auf 1,00 m Breite und 80 m Länge bewertet.

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraum-Beeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)
<u>Ausgangssituation</u>						
Asphaltfahrbahn Vollversiegelung 5,00 m breit, 220 m lang	0	0	1 100 qm	1	0,75	0
Gehweg, linksseitig, 1,20 m breit, 220 m lang	0	0	264 qm	1	0,75	0
Schotter-Sand- Weg, verfestigt, Teilversiegelung, 2,60 m breit, 80 m lang	0,2	0,2	208 qm	1	0,75	208 qm x 0,2 x 0,75 = 31,20 WE
Wegseitenraum, verdichtet, ohne Schotter, Teilversiegelung 1,00 m breit, 80 m lang	0,6	0,6	80 qm	1	0,75	80 qm x 0,6 x 0,75 = 38 WE
<u>Zielsituation</u>						
Asphaltfahrbahn neu, 4,00 m breit, 220 m lang auf Asphaltfläche alt	0	0	880 qm	1	0,75	0
Schotterrasen/ Schotterstreifen als neuer Fahrbahnseiten- streifen 0,75 m beidseitig auf ehemaliger Gehwegfläche und ehemaliger Asphaltfläche, Entsiegelung (1,50 m breit, 220 m	(-0,8) wegen Teilentsiege- lung	1	330 qm	1	0,75	330 qm x (-0,8) x 0,75 (KF) = - 198 WE

lang)						
Asphaltfahrbahn neu auf ehemaliger teilversiegelter Fläche (Schotter-Sand-Weg) 4,00 m breit, 80 m lang	0,2	0,2 + 0,5 (wegen Vollversiegelung)	320 qm	1	0,75	320 qm x 0,7 x 0,75 = 168 WE
Fahrbahnseitenflächen neu, Schotter, 1,50 m (beidseitig 0,75 m), 80 m lang	0,6	0,6	120 qm	1	0,75	120 qm x 0,6 x 0,75 (KF) = 54 WE
Summe Entsiegelung / Versiegelung						Guthaben: 93,20 WE

Ausgleichsmaßnahme A 29

Die **Kompensation** der Maßnahme 11.0 erfolgt wie oben in der Tabelle aufgeführt mit durch Entsiegelung der Gehwegflächen in der Straße der Freundschaft mit einem rechnerischen Guthaben von 93,20 WE Kompensationseinheiten. Ergänzend sollen in der Straße der Freundschaft vom Dorfplatz bis zum Schlossrondell im entsiegelten Seitenstreifen eine Baumallee mit kleinkronigen, nicht zu den Linden in Konkurrenz stehenden Bäumen neu angelegt werden. Für diese Pflanzmaßnahme sind Rotdorn oder Eberesche als Bäume vorgesehen. Die Bäume sind in der Kompensationsanrechnung wie Obstgehölze zu behandeln. Als weitere Kompensationsmaßnahme werden hier 6 heimische Bäume mit mindestens 12 qm großen Baumscheiben der Größe Stammumfang (12/14) gepflanzt. Der Pflanzabstand beträgt ca. 15 m. Es werden Rotdorn als Hochstamm oder Eberesche als Hochstamm (Vogelbeere) gepflanzt.

Für die Pflanzung von Straßenbäumen – und so ist die Pflanzung zu werten - ist nach Anlage 11 (Eingriffsregelung) ein Flächenäquivalent von 25 qm / Baum in Ansatz zu bringen. Das sind bei 6 Laubgehölzen 150 WE.

Ergebnis:

Der geplante Eingriff ist durch die Entsiegelung der Straßenseitenflächen und die Anpflanzung von 6 heimischen Laubbäumen der Größe STU (12/14) überkompensiert. Es entsteht ein Guthaben von insgesamt (150 WE + 93,20 WE =) 243,20 WE im Zuge der Umsetzung der Maßnahme 11.00 mit Ausgleichsmaßnahme A 29. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 qm umfassen.

Kosten für die Ausgleichsmaßnahme A 29:

1) Neuherstellung einer Baumreihe aus 6 Laubgehölzen nebst Bindung und Pflanzkosten sowie 3 Jahre Pflege :

Vorbereitung des Bodens, Anpflanzung von 6 Laubbäumen, Hochstamm, Rotdorn oder Vogelbeere (Eberesche) der Größe 3 x verpflanzt, Stammumfang (12/14)

(Ansatz 500 €/ Baum, Pflanzung und Pflanzkosten mit Pflege) = 3.000,00 €

2) Schotterrasenfläche 330 qm, fachgerecht angelegt, mit drei Jahre Pflege

25,00 € / qm = 8. 250,00 €

Zusatz:

Das Guthaben der Kompensation der Maßnahme 11.0 wird der Kompensation der Maßnahme 12.0 „Weg zur Stallanlage“ gutgeschrieben.

Bilanzierung der Maßnahme 12.0

„Weg zur Stallanlage“ Ausgleichsmaßnahme A 29 (Guthaben)

Beurteilungsgrundlage:

Die Maßnahme 12.0 umfasst den Ausbau eines Wirtschaftsweges in der Ortslage Harkensee. Mit diesem für die dortigen landwirtschaftlichen Betriebe hergestellten Weg zu der Stallanlage und den Wirtschaftsgebäuden, wird die Straße der Freundschaft, die als zentrale Achse zum Schloss führt, von landwirtschaftlichem Verkehr entlastet. Die Maßnahme 12.0 steht in Zusammenhang mit der Maßnahme 18.0, des geplanten landwirtschaftlichen Verbindungsweges südlich der Ortslage Harkensee. Ziel beider Maßnahmen ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe – direkte und mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät gut zu benutzende Wege – verbunden mit der verkehrlichen Trennung von touristisch genutzten Wegen. Für beide Wirtschaftsbereiche – Landwirtschaft und Tourismus – beinhaltet dies eine erhebliche Verbesserung durch Entflechtung.

Der mit der Maßnahme 12.0 vorgesehene Wirtschaftsweg führt auf bereits genutzten Wirtschaftsflächen zu der Stallanlage. Derzeit ist es ein Betonplattenweg. Er wird insgesamt auf 90 m Länge in Asphalt neu hergestellt. Der Fahrstreifen ist derzeit 4,50 m breit und soll auf eine Gesamtbreite von 5,00 m ausgebaut werden, davon 3,50 m breit mittig in Asphalt. Die Banketten mit je 0,75 m Breite auf beiden Seiten werden in Schotter hergestellt und radspurfest verdichtet. Eingriffserheblich ist die verbesserte Ausbaubreite um 0,50 cm. Der unversiegelte Wegseitenstreifen wird aufgrund der vorhandenen Belastung innerhalb der Hof- und Wirtschaftlage mit dem Biotopwert 0,8 (statt 1) in Ansatz gebracht.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Es wird kein neuer Weg hergestellt, sondern auf einer bereits als landwirtschaftlicher Weg verdichtet und versiegelt genutzter Fläche eine Verbesserung durchgeführt.

Schützenswerte Biotope sind randlich nicht vorhanden. Drei Laubbäume, im rückwärtigen Bereich der Gebäude, die in Längsrichtung an der Straße der Freundschaft stehen, werden von den Ausbaumaßnahmen nicht berührt.

Bilanzierung (Maßnahme 12.0):

Biototyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraum-Beeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)
Unversigelter Fahrbahnseitenraum Je 0,75 m breit, 90 m lang wird durch Schottertragschicht und Aufbau teilversiegelt	0,8	1	135 qm	1 (die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage unter 50 m Abstand zur Bebauung),	0,75	135 qm x 0,8 x 0,75 (KF) = 81 WE
Summe						81 WE

Der Umbau des vorhandenen Betonplattenweges und sein Neuaufbau in Asphalt ist als Baumaßnahme innerhalb einer versiegelten, das heißt, dem Naturhaushalt bereits entzogenen Fläche ausgleichs- und bilanzierungsneutral.

Zugeordnete Ausgleichsmaßnahme (A 29, anteilig)

Pro Baumpflanzung wurde bei der Ausgleichsmaßnahme 29 ein Flächenäquivalent von 25 WE/Baum in Ansatz gebracht. Für 81 WE sind dies gerundet drei Pflanzungen an der Straße der Freundschaft.

Bilanzierung der Maßnahme 13.1 – 13.2 „Weg zur Scheune“ Ausgleichsmaßnahme (anteilig A 25)

Beurteilungsgrundlage:

Die Maßnahmen 13.1-13.2 umfassen den Ausbau von zwei Verbindungsstraßen innerhalb der Ortslage Harkensee. Die Maßnahme ist in zwei Abschnitte unterteilt. Für die Bilanzierung wird die gesamte Maßnahme betrachtet. Es wird eine Verbindung zwischen der Straße der Freundschaft und der Dassower Straße längs der alten Scheunen der ehemaligen Gutsanlage auf 160 m Länge verbessert (Maßnahmen 13.2). Diese Verbindungsstraße wird dann direkt an die Friedensstraße (Maßnahme 13.1) angebunden. Beide Straßen sind bereits vorhanden und sind zum Ausbau vorgesehen. Der Verbindungsweg von der Straße der Freundschaft zur Dassower Straße führt nördlich an der großen Scheune entlang und biegt dann in südlicher Richtung an die Dassower Straße. Er ist derzeit als Kopfsteinpflasterweg in 3,00 m Breite ausgebaut und insgesamt 160 m lang. Die Verbindung in Richtung Friedensstraße ist ca. 100 m lang und führt an den weiteren Wirtschaftsgebäuden in nördlicher Richtung. Er ist derzeit als Betonplattenweg in 3,00 m Breite ausgebaut.

Ziel beider Maßnahmen ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe – direkte und mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät gut zu benutzende Wege – verbunden mit der verkehrlichen Trennung von touristisch genutzten Wegen. Für beide Wirtschaftsbereiche – Landwirtschaft und Tourismus – beinhaltet dies eine erhebliche Verbesserung durch Entflechtung.

Beide Straßen resp. Wege werden in Asphalt mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweiligen überfahrbaren Seitenstreifen von 0,75 m ausgebaut (wie Maßnahme 12.0). Damit entsteht in der Ortslage für die neu herzurichtenden, innerörtlichen Verbindung ein einheitliches Gestaltungsbild.

Er wird insgesamt auf 260 m Länge in Asphalt neu hergestellt. Die Fahrstreifen sind derzeit 3,00 m breit und soll auf eine Gesamtbreite von 4,50 m ausgebaut werden, davon 3,00 m breit mittig in Asphalt. Die Banketten mit je 0,75 m Breite auf beiden Seiten werden in Schotter hergestellt und radspurfest verdichtet. Eingriffserheblich ist die verbesserte Ausbaubreite um je 0,75 cm als überfahrbare Schotterkante. Der vorhandene, durch regelmäßige Überfahrung entstandene und unversiegelte Wegseitenstreifen wird aufgrund der vorhandenen Belastung innerhalb der Hof- und Wirtschaftlage mit dem Biotopwert 0,8 (statt 1) in Ansatz gebracht.

Gesetzlich geschützte Biotope sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden. Auf der rechten Seite der geplanten Einmündung in die Friedensstraße steht eine alte Linde. An der Dassower Straße stehen neben dem geplanten Einmündungsbereich zwei alte Linden. Die Längsverbindung Friedensstraße – Dassower Straße wird innerörtlich durch eine östlich am Grundstück entlang führende Hecke begrenzt. Der Abstand zwischen der geplanten Straße und der Hecke beträgt über 5 m. Die Hecke ist somit nicht gefährdet.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Es wird kein neuer Weg hergestellt, sondern auf einer bereits als landwirtschaftlicher Weg verdichtet und versiegelt genutzter Fläche eine Verbesserung durchgeführt.

Schützenswerte Biotope sind randlich nicht vorhanden. Die benannten Linden seitlich der Einmündungsbereiche sind bei den Bauarbeiten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu schützen. Die Einmündungsflächen liegen nicht in den Wurzelbereichen der Bäume. Die in Längsrichtung verlaufende Hecke ist im Zuge der Herstellungsarbeiten von mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen (z.B. Holzzaun, damit in der Hecke versehentlich nichts abgelagert wird).

Bilanzierung (Maßnahmen 13.1 – 13.2):

Biototyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)

		wertzahl	größe in qm	gungsgrad	(KF)	
Unversiegelter Fahrbahnseiten- raum je 0,75 m breit, 260 m lang wird durch Schottertrag- schicht und Aufbau teilversiegelt	0,8	1	390 qm	1 (die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage unter 50 m Abstand zur Bebauung)	0,75	390 qm x 0,8 x 0,75 (KF) = 234 WE
Summe						234 WE

Der vorhandenen Betonplattenweg erhält einen Neuaufbau in Asphalt, der vorhandene Pflasterweg wird erneuert. Beide Baumaßnahmen erfolgen innerhalb einer versiegelten, das heißt, dem Naturhaushalt bereits entzogenen Fläche, und sind deshalb ausgleichs- und bilanzierungsneutral.

Zugeordnete Ausgleichsmaßnahme (A 25, anteilig)

Von der Ausgleichsmaßnahme A 25 sind 234 WE der Maßnahme 13 zuzuordnen.

Bilanzierung der Maßnahme 14.0

Harkensee – Barendorf (Ausgleichsmaßnahme A 30)

Beurteilungsgrundlage:

Die Maßnahme 14.0 umfasst den Ausbau der Ortsverbindungsstraße von Harkensee nach Barendorf über den Klodtenberg auf 500 m Länge. Die Straße führt in nordwestlicher Richtung zur Ostsee. Die Verbindungsstraße ist derzeit auf einer durchschnittlichen Breite von 3,00 asphaltiert und in einer überaus schlechten Zustand. Beurteilungsrelevant sind die Seitenflächen. Hier ist die nördliche Hälfte der Strecke – ca. 260 m bis zum Ortseingang Barendorf – mit einer älteren Lindenallee bestanden. Die Bäume im Abstand von ca. 50 m sind durch den Zustand der Straße stark beeinträchtigt. Die asphaltierte Fahrbahn liegt mittig der Allee und tiefer. Es ist deshalb hier von einem erheblichen Wurzeldruck auszugehen. Die Verbindungsstraße ist stark frequentiert. Die Seitenflächen zwischen den Linden werden beliebig, je nach Bedarf als Ausweichstellen genutzt. Die Straße wird von landwirtschaftlichem Verkehr (Fahrzeuge mit Anhänger), LKW-Verkehr und PKW-Verkehr genutzt. Entsprechend ausgefahren sind die Zwischenräume zwischen den Alleebäumen. Auch dies führt zu Beeinträchtigungen der Bäume, gegebenenfalls auch zu Wurzelbeschädigungen durch Überfahren und Räumungsarbeiten. Hier besteht grundsätzlich die Gefahr des Pilzbefalls für die Bäume (z.B. Brandkrustenpils). Es wird davon ausgegangen, dass die Bäume regelmäßig auf Standsicherheit geprüft sind und so erhalten werden können, wie sie derzeit stehen. Allelen sind gesetzlich geschützt.

Der südliche Abschnitt der Straße, ab Ortsausgang Harkensee, ist gehölzfrei. Der Seitenstreifen auf diesem Abschnitt ist als Sandfläche verdichtet und zerfahren, weil auch dieser Streifen zum Ausweichen und Überfahren genutzt wird.

Die Fläche der bestehenden Asphaltdecke wird als vollversiegelte Fläche der Wertstufe 0 zugeordnet. Die Straßenseitenflächen sind als teilversiegelte Flächen in dem südlichen Abschnitt, in dem sie zum regelmäßigen Überfahren genutzt werden, der Stufe Wertstufe 0,2 zuzuordnen. Diese Straßenseitenflächen sind auf einer Tiefe von mindestens 1,00 m genauso dem Naturhaushalt entzogen wie die Asphaltfahrbahn. Die Zuordnung zur Wertstufe 0,2 betrifft die Seitenräume im südlichen, baumlosen Abschnitt. Im nördlichen Abschnitt sind die nicht asphaltierten Straßenseitenflächen als teilversiegelte Flächen der Wertstufe 0,5 zuzuordnen. Die höhere Ist-Bewertung beruht auf der Tatsache, dass die Zwischenräume zwischen den Alleebäumen bei Ausweichmanövern nicht überfahren werden, sondern bei Begegnungsverkehr wird angehalten. In unmittelbarer Baumnähe kann sich sogar ein leichter Aufwuchs auf den Flächen halten. Die vorhandene Belastung in diesem Abschnitt ist also nicht ganz so stark. Daher die unterschiedliche Wertstufenzuordnung. Außerdem

erfüllen die Wegseitenräume im Alleebereich eine erheblich bedeutendere Funktion – nämlich Versorgungs- und Wurzelraumfunktion für die Linden.

Damit wird auf 240 m (südlicher Abschnitt) der Straßenseitenraum auf jeweils 1,00 m Breite der Wertstufe 0,2 zugeordnet und im nördlichen Abschnitt auf 260 m Länge der Wertstufe 0,5, die derzeitige Fläche der Asphaltfahrbahn wird der Wertstufe 0 zugeordnet. Der Abstand zu Störquellen und vorbelasteten Bereichen liegt auf gesamter Länge bei unter 50 m, nämlich am unmittelbaren Straßenrand. Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad ist daher nach Tabellen 4 und 5 (Eingriffsregelung) mit dem Faktor 0,75 zu gewichten.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Die wichtigste Maßnahme zur Vermeidung der Eingriffsintensität ist der Schutz der Alleebäume während der Bauarbeiten. Hierzu ist vor Beginn der Ausführungsplanungen ein Baumgutachter heranzuziehen, der die Schutzmaßnahmen detailliert spezifiziert. Gegebenenfalls sind Kronenrückschnitte resp. Kronen- und Wurzelpflegemaßnahmen zu veranlassen.

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist die Regulierung von Ausweichstellen. Die Lenkung und bauliche Herrichtung von festen Ausweichstellen zwischen den Bäumen dient dem Baumschutz. Die Ausweichstellen sind so anzulegen, dass sie die Restwurzelräume der Bäume eher entlasten denn weiter beeinträchtigen (wie dies im Ist-Zustand der Fall vorliegt).

Herstellen der neuen Asphaltfahrbahn Deckungsgleich mit der bestehenden. Kein verbreiteter Ausbau - bis auf festgelegte Ausweichstellen - .

Bilanzierung der Maßnahme 14.0 (Ausgleichsmaßnahme A 30)

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächen-größe in qm	Freiraum-Beeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensations-erfordernis (WE)
Teilveriegelter Fahrbahnseiten- raum (Alleezwischen- flächen) Je 1,50 m breit, 240 m lang wird durch Schottertrag- schicht und Aufbau teilversiegelt	0,5	0,5	520 qm (Gesamt- größe 720 qm abzüglich anteilige Vollversie- gelung siehe nächste- hend)	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zur stark vorbelasteten Bereichen)	0,75	520 qm x 0,5 x 0,75 (KF) = 195 WE
Anteilige Vollversiege- lung durch Schaffung von Ausweich- flächen für KFZ-Verkehr	0,5	0,5 + 0,5 (wegen Vollversiege- lung)	200 qm	1	0,75	200 x 1 x 0,75 (KF) = 150 WE
Teilversiegelter Fahrbahnseiten- raum (ohne Allee) Je 1,50 m breit, 260 m lang wird durch Schottertrag- schicht und Aufbau teilversiegelt	0,2	0,2	580 qm (Gesamt- größe 780 qm abzüglich anteilige Vollversie- gelung siehe nächste- hend)	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zur stark vorbelasteten Bereichen)	0,75	580 qm x 0,2 x 0,75 (KF) = 87 WE
Anteilige Vollversiege- lung durch Schaffung von Ausweich- flächen für KFZ-Verkehr	0,2	0,2 + 0,5 (wegen Vollversiege- lung)	200 qm	1	0,75	200 x 0,7 x 0,75 (KF) = 120 WE
Asphaltdecke neu anstatt Asphaltdecke alt auf 3,00 m Ausbaubreite	0	0	1500 qm			bilanzierungsneutra l
Summe						552 WE

Ausgleichsmaßnahme A 30

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Ergänzung der Lindenallee bis zum Ortseingang Harkensee auf 260 m Länge vorgesehen. Die neu zu pflanzenden Alleebäume haben die Mindestgröße von (16/18) Stammumfang, Drahtballierung, mindestens 4 x verpflanzt aufzuweisen. Die Neupflanzung ist mit einem Dreibock ausreichend zu sichern. Für die Herstellung der Baumgruben ist spezielle, verdichtungsresistente Baumerde für Pflanzungen im Straßenraum (FFL-Richtlinien) zu verwenden. Der erforderliche Erdaustausch je Baumgrube muss mindestens 2 cbm umfassen. Die Baumscheiben müssen mindestens 12 qm aufweisen. Gepflanzt wird im Abstand von 50 m unter Berücksichtigung von erforderlichen, baulich eindeutig ausgeführten Ausweichstellen und Feldzufahrten.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme ist die Herstellung von Baumscheiben für die Wurzelräume der vorhandenen Linden festgelegt. Dabei sind selbstverständlich keine Baumscheiben innerhalb der jetzigen und künftigen Fahrbahnfläche möglich. Die Erde um die vorhandenen Bäume ist jedoch auf

drei Seiten – in jeweiliger Längsrichtung zur Straße und an der „Ackerseite“ der Standort – im Wurzelbereich in Handarbeit zu lockern, verdichtetes Material weitestgehend abzutragen und durch verdichtungsresistente Baumerde (nach FFL-Richtlinie) auszutauschen. Diese neu hergestellten und gelockerten Straßenseitenflächen um die alten Alleebäume entstehen außerhalb künftiger festgelegter Ausweichbuchten für den Straßenverkehr. Für die Herstellung der Ausweichbuchten ist ausreichend Seitenraum zwischen den Alleebäumen vorhanden, ohne dass in den jeweiligen Wurzelraum eingegriffen werden muss. Pro wie beschrieben hergestellt Baumscheibe ist eine Fläche von je 32 qm in Ansatz zu bringen (jeweils 8 m von Stammfuß entfernen in Längsrichtung der Fahrbahn und je 2,00 m Breite).

Die neu herzustellenden Baumscheiben werden wie Entsiegelungen berechnet. Bei Entsiegelungen werden nach Tabelle 11, Punkt IV die Wertstufen der Ausgangsfläche in Ansatz gebracht und um + 0,5 Punkte erhöht.

Pro neu gepflanzten Baum wird ein Flächenäquivalent von 25 qm in Ansatz gebracht. Alle betrachteten Flächen sind in der Ausgangsordnung einem Biotopwert < 2 zuzuordnen, dies trifft auch für die angrenzenden Ackerfläche zu. Es werden deshalb keine Wirkzonen berücksichtigt. Der Wirkfaktor ist 0.

Die Zielbiotopwertstufe der anzupflanzenden Allee ist unter Beachtung der Qualitäts- und Ausführungsfestlegung 2 (nach Tabelle 11, Punkt 5).

Zielbiotop:	Flächenäquivalent	Wertstufe	Leistungsfaktor (1 – Wirkfaktor)	Erreichte Kompensation
Ergänzung der Allee, Linden (Tilia cordata, Winterlinden) der Größe STU (16/18) mit Baumscheiben mindestens 12 qm auf 240 m Straßenlänge (südlicher Abschnitt), Regelbaumabstand 50 m, das sind 10 Stück	25 qm/St = 250 qm	2	1	250 qm x 2 x 1 = 500 WE
Entsiegelung von Baumscheiben für den Abschnitt der vorhandenen Allee. Pro neu hergestellte Baumscheibe sind 32 qm angesetzt. 10 Baumscheiben.	320 qm	0,5 + 0,5 (Entsiegelungsfaktor)	1	320 qm x 1 x 1 = 320 WE
Summe der erzielten Kompensation				820 WE

Ergebnis:

Mit den festgelegten Maßnahmen wird eine Überkompensation von (820 WE – 552 WE) = 268 WE erreicht.

Kosten:

Lieferung und Pflanzung der Alleebäume (Linden Größe 16/18)	250,00 /Stück	2. 500,00 €
Herstellung der Pflanzgruben mit Erdaustausch (64,00 € pro cbm) 20 cbm		1. 280,00 €
Baumbindungen (Dreibock) 70 € /Baum		700,00 €
Pflege/wässern für 3 Jahre		3. 000,00 €
Herstellung von Baumscheiben im Bestand 320 qm zu 15,00 €/qm		4. 800,00 €
<u>Lieferung und Einbau von anteilig Baumerde wie oben (64,00€/cbm) 10 cbm</u>		<u>640,00 €</u>
Kostenansatz Maßnahme A 30		12. 920,00 €

Bilanzierung der Maßnahme 15.0

„Spielplatz Barendorf“ Ausgleichsmaßnahme A 31

Beurteilungsgrundlage:

Auf dem Flurstück 16/2, Flur 2 Gemarkung Barendorf, Gemeinde Dassow Stadt ist die Herstellung eines Spielplatzes vorgesehen. Der Spielplatz soll am Zugang zum Ostseestrand nordöstlich von Barendorf hinter dem dortigen Parkplatz angelegt werden. Am Spielplatz führt direkt der Ostseeradweg vorbei. Daneben in östlicher Richtung sind Ferienwohnungen eingerichtet.

Der Spielplatz Barendorf ist sowohl für die Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde als auch für Touristen und Radwanderer zu nutzen. Die Ausstattung des Spielplatzes soll deshalb auch Rast- und Unterstellmöglichkeiten für Fernwanderer bieten. Von dem oben genannten Flurstück wird hierfür eine Fläche von 50 m x 60 m abgeteilt. Vorgesehen ist eine Einfriedung aus Wildrosenhecken, die zugleich anteilig als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden kann. Zum Strandweg und zum Ostseefernradweg hin, sollen innerhalb dieser Umrandung Bäume zu ergänzenden räumlichen Abgrenzung gepflanzt werden. Entlang der westlichen und südlichen Begrenzung des Platzes wird ein 5 m breiter Saumstreifen zur offenen Ackerfläche hin aus der Bewirtschaftung genommen.

Ziel der Anlage ist die Schaffung von Spiel- und Aufenthaltsqualität. Neben Sitz-, Rast- und Unterstandsmöglichkeiten für die Nutzer des Ostseefernradweges und lokale Strandbesucher sollen ballspiel- und bewegungsanimierende Angebote eingerichtet werden. Hierzu gehört ein kleiner Bolzplatz mit Abmessungen von 11,00 m x 22,00 m. Dieser Bolzplatz wird nicht mit Untergrundbefestigung angelegt, sondern als schlichte, jedoch begradigte Wiesenfläche mit zwei Kleinfeldtoren und einem Streetballtor ausgestattet. Die Kleinfeldtoren und das Streetballtor sind in den Wintermonaten abzumontieren. Sinnvoll sind lange, massive Holzbänke, die sowohl zum Rasten als auch als Tribüne resp. Sitzgelegenheit für den Ballspielbereich genutzt werden können. Eine Möglichkeit zum Toben wird durch die Einrichtung von einem Kletterschiff aus Holz mit Rutsche und Seil geboten.

Eingriffsrelevant sind die geänderte Grundnutzung der Fläche und die geplanten Einbauten. Dabei ist von einer Gesamtfläche von 50m x 60 m = 3 000 qm auszugehen. Die Grundfläche ist als Sandacker zu bezeichnen und wird auch ackerbaulich genutzt.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Auf dem Platz sind bis auf die Grundfläche des geplanten Unterstandes keine versiegelten Flächen vorgesehen. Der Platz ist direkt vom Fernradweg aus zu erreichen. Neue Wege zum Spiel- und Rastplatz sind nicht erforderlich. Auf dem Spielplatz selbst wird die Grundfläche als Rasen angelegt. Die Flächen unter den Spielgeräten für die ein Fallschutz benötigt wird, werden in Sand ausgebildet. Auch diesbezüglich kommt es nicht zu Versiegelungen. Der bei der Herstellung der Sandflächen anfallende Bodenaushub wird zur Geländemodulierung vor Ort wieder verbracht.

Bilanzierung des Eingriffs:

Die Grundfläche –Sandacker – ist in ihrer Biotopwertansprache als von allgemeiner Bedeutung einzustufen. Die Grundfläche wird der Biotopwertstufe 1 zugeordnet. Die Fläche liegt innerhalb eines Abstandes von 50 m zu der dortigen Ferienhausanlage, dem Ostseefernradweg und dem Weg von Barendorf zum Strand. (Freiraumbeträchtigungsgrad 1). In der Bilanzierung berechnet werden alle Flächenanteile, die eine Veränderung der Oberflächenstruktur erfahren.

Für den Bau eines Unterstandes mit versiegelter Grundfläche werden 25 qm in Ansatz gebracht.

Für die Umwandlung der Grundstruktur der Fläche von Sandacker zu Wiese unterschiedlicher Nutzung 2 000 qm angesetzt und für die Herstellung einer umlaufenden landschaftsoffenen Hecke, die zugleich als Ausgleichsmaßnahme gewertet wird, werden 880 qm angesetzt (Umlaufende Hecke, 8 m Breit, 50 m + 60 m lang).

Nördlich des Ostseefernradweges verläuft die Grenze des FFH-Gebietes DE – 2031 – 301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Erhaltungszwecks des FFH-Gebietes durch die geplanten Maßnahmen. Im vorliegenden Fall liegt die Maßnahme an einer gelenkten touristischen Knoten – Ostseefernradweg / zentraler Durchgang zum Stand mit Parkplatz/Ferienhausanlage - . Mit der geplanten Angebotsergänzung – Spiel- und Rastplatz – geht keine zusätzliche Gebietsbeunruhigung und kein Gebietsverlust einher.

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächen-größe in qm	Freiraum-Beeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensations-erfordernis (WE)
Sandacker 40 m x 50 m = 2.000 qm	1	0,5 für Änderung der Oberflächenstruktur ohne Versiegelung oder Teilversiegelung	2000 qm	1 (die Fläche liegt innerhalb eines Abstandes von 50 m zu baulich vorgeprägten und genutzten Bereichen)	0,75	2000 qm x 0,5 x 0,75 (KF) = 750 WE
Sandacker 25 qm	1	0,5 + 0,5 (wegen Vollversiegelung des Grundfläche des Unterstandes)	25 qm	1	0,75	25 x 1 x 1 x 0,75 = 18,70 WE
Summe						768,75 WE

Maßnahmen zum Ausgleich:

Als Ausgleichsmaßnahme wird entlang der westlichen und südlichen Begrenzung des Spiel- und Rastplatzes auf einem Streifen von 8 m Breite, der die Fläche zu der offenen Ackerfläche hin abgrenzt eine dreireihige Hecke aus Wildrosen und einzelnen Beerensträuchern gepflanzt. Diese Hecke erhält eine Saumzone von 5 m, die weder zum Rastplatz gehört noch zur Ackerfläche, sondern als Saumzone sich selbst überlassen und einmal im Jahr im Oktober bei Winterfestmachung des Spiel- und Rastplatzes gemäht wird.

Bilanzierung des Ausgleichs:

Biotoptyp	Wertstufe	Leistungsfaktor (1-WF) Die Maßnahme mit Wertstufe 2 liegt in unmittelbarem Wirkungsbereich der geplanten Baumaßnahme, es wird hier ein Wirkfaktor von 0,4 in Ansatz gebracht.	Erreichte Kompensation (WE)
110 m dreireihige Wildrosenhecke, mit 5 m breiter Saumzone (Gesamtbreite 8 m) = 880 qm	2	0,6	880 qm x 2 x 0,6 = 1 056 WE

Mit Anlage einer dreireihigen Wildrosenhecke mit einzelnen Beerensträuchern ist die geplante Herstellung eines Spiel- und Rastplatzes in der vorgeschlagenen Größe auszugleichen.

Kosten der Ausgleichsmaßnahme A 31:

Lieferung und Pflanzung von 330 Wildrosen und Beerensträuchern der Größe (60/100) je 10,00 €	3 300,00 €
Pflege und wässern, etc. für drei Jahre 200,00 €/pro Jahr	600,00 €
Summe der Kosten für Ausgleichsmaßnahmen	3.800,00 €

Bilanzierung der Maßnahme Nr. 16.0

„Buswendeschleife Barendorf“ – Ausgleichsmaßnahme A 32

Beurteilungsgrundlage:

Bei dieser Maßnahme wird nördlich der Ortslage Barendorf die dort bereits vorhandene Buswendeschleife mit der dazugehörigen Zuwegung ausgebaut. Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Zuwegung zum Strand, dem dortigen Parkplatz und der Zustand der Buswendeschleife, die auch für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge eine wichtige Rolle spielt. Im derzeitigen Zustand ist der Weg anfänglich asphaltiert und dann bis zum Parkplatz als Betonplattenweg befestigt. Die Buswendeschleife ist in wassergebundener Decke hergestellt. Wassergebundene Deckschichten sind für Wendeschleifen von Schwerlastfahrzeugen völlig ungeeignet.

Der bestehende Weg ist 270 m lang mit einem 4 m breiten Fahrsteifen befestigt (Asphalt und betonplatten). Die Wegebreite beträgt 5 m. Die Maßnahme umfasst den Ausbau resp. die Erneuerung des Weges einschließlich der Buswendeschleife. Der Ausbau soll in Asphalt erfolgen. Die künftige Fahrspur wird 3,50 m breit (anstatt heute 4,00 m), beidseitig ist je ein 0,75 m breite Bankette aus Schotter, radspurfest verdichtet vorgesehen, die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über eine zur linken Seiten anzulegende 1 m breite Sickermulde. Die Gesamtausbaubreite ergibt damit 6,00 m (3,50 m Fahrbahn, je 0,75 m Bankette und 1,00 m Sickermulde. Die heute zur Verfügung stehende Wegebreite beträgt 5,00 m. Obgleich der künftig befestigte Fahrbahnanteil 0,50 m geringer ist, wird für den geplanten Ausbau mehr Wegefläche benötigt.

Bilanzierungsrelevant sind somit die größere Wegebreite – gleich welcher Ausbauzustand beabsichtigt ist – und die der Nutzung durch Busse und Versorgungsfahrzeuge angepasste Befestigung der Buswendeschleife.

Beidseitig der heute genutzten Wegetrasse schließen sich bewirtschaftete Ackerflächen an. Für den geplanten Ausbau wird der heutige Wegeseitentreifen und ein Teil der angrenzenden Ackerflurstücke benötigt. Zur übersichtlichen Berechnung wird von einem zusätzlich benötigten Ackersteifen von 1,00 m Breite ausgegangen. Ob je nach Örtlichkeit abschnittsweise nur 0,50 m zweiseitig oder 1,00 m einseitig für die Verbreiterung der Wegetrasse tatsächlich genutzt werden ist für die Eingriffsbilanzierung deshalb nicht relevant, weil die jeweils angrenzenden Ackerflächen gleich zu bewerten sind und keine weg begleitende Gehölze zu beachten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Der Ausbau erfolgt auf der bereits vorhandenen Wegetrasse. Der Ausbau erfolgt in differenzierter Abstufung von Vollversiegelung und Teilversiegelung, wobei den Anteil der vollversiegelten Fläche sich um 0,5 m auf gesamter Länge verringert.

Bilanzierung der Eingriffs (Maßnahme 16.0):

Die Maßnahme erstreckt sich vom Ortsausgang Barendorf auf 270 m Länge durch die Feldmark in Richtung Ostsee. Es wird ein bereits vorhandener und genutzter Weg ausgebaut. Für den anzusetzenden Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird daher die Stufe 1 – Abstand von bereits vorhandenen Störungen/Nutzungen/Bebauung – unter 50 m in Ansatz gebracht. Die Länge der Ausbaustrecke wird nicht nach Abstand zur Ortslage gegliedert.

Biotoptyp	Wertstu- -fe	Kompen- sations-	Betroffene Flächen-	Freiraum- Beeinträchti-	Korrektur- faktor (KF)	Kompensations- erfordernis (WE)
-----------	-----------------	---------------------	------------------------	----------------------------	---------------------------	------------------------------------

		wertzahl	größe in qm	gungsgrad		
270 m Fahrbahnseite raum 1,00 m breit wird durch Schottertrag- schicht und Aufbau teilversiegelt	0,5	0,5 + 0,2 wegen künftiger Teilversiege- lung	270 qm	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zu vorbelasteten Bereichen)	0,75	270 qm x 0,7 x 0,75 (KF) = 141, 75 WE
Anteilige Rücknahme von Vollversiege- lung durch Fahrbahnredu- zierung um 0,50 m auf 270 m Länge	0	- 0,5 (wegen Entversiege- lung)	135 qm	1	0,75	135 x (-0,5) x 0,75 (KF) = - 50, 62 WE
Teilversiegelte Buswende- schleife Schottertrag- schicht mit wassergebun- dener Decke und starkem Unterbau 320 qm	0,2	0,2 + 0,5 (wegen vorgesehener Vollversiege- lung, Asphaltdecke)	320 qm ca. 80 m Gesamtlän- ge und 4 m Ausbaubreite)	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zur stark vorbelasteten Bereichen)	0,75	320 qm x 0,7 x 0,75 (KF) = 168 WE
Neu anzulegende, linksseitige Sickermulde in Ackerfläche auf 270 m Länge und 1 m Breite	1	0,5 (wegen offen bleibendem Boden in der Sickermulde)	270 qm	1	0,75	270 x 0,5 x 0,75 (KF) = 101, 25 WE
Asphaltdecke neu anstatt Asphaltdecke /Betonplatten alt auf 3,50 m Ausbaubreite	0	0	945 qm (in diese Fläche ist die geplante Asphaltie- rung der Buswende- schleife nicht eingerechnet)			Bilanzierungs- neutral
Summe						360, 38 WE

Ausgleichsmaßnahme A 32

Als Ausgleichsmaßnahme wird die Anpflanzung einer Obstgehölzreihe im Straßenseitenraum und der Mittenfläche der Buswendeschleife festgelegt. Die Baumscheiben für die Obstgehölze müssen mindestens 12 qm aufweisen. Die Obstgehölze sind als Hochstamm, gesichert mit Dreibock (wegen der Windexponiertheit) und der Größe (10/12) Stammumfang zu pflanzen. Es sind 15 Obstbäume zu pflanzen.

Pro gepflanzten Obstbaum wird ein Flächenäquivalent von 25 qm in Ansatz gebracht. Alle betrachteten Flächen sind in der Ausgangszuordnung einem Biotopwert < 2 zuzuordnen, dies trifft auch für die angrenzenden Ackerfläche zu. Es werden deshalb keine Wirkzonen berücksichtigt. Der Wirkfaktor ist 0.

Zielbiotop:	Flächenäquivalent	Wertstufe	Leistungsfaktor	Erreichte
-------------	-------------------	-----------	-----------------	-----------

			(1 – Wirkfaktor)	Kompensation
Obstbaumreihe aus 15 Obstgehölzen, Hochstamm, Größe (10/12)	25 qm/St = 375 qm	1	1	375 qm x 1 x 1 = 375 WE
Summe der erzielten Kompensation				375 WE

Ergebnis:

Mit der Anpflanzung von 15 Obstgehölzen der oben genannten Qualität und Größe ist die Maßnahme auszugleichen.

Kosten:

Lieferung und Pflanzung der Obstbäume (Größe 10/12)	150,00 /Stück	2. 250,00 €
Baumbindungen (Dreibock) 50 € /Baum (Zopfstärke 8 cm)		750,00 €
Pflege/wässern für 3 Jahre		3. 000,00 €
Kostenansatz Maßnahme A 32		6. 000,00 €

Bilanzierung der Maßnahme Nr. 17.0**„Alte Seestraße“ – Ausgleichsmaßnahme A 33****Beurteilungsgrundlage:**

Die Maßnahme umfasst den Ausbau eines vorhandenen Betonspurbahnweges (Teil des ehemaligen Kolonnenweges) zu einem einzeln liegenden Gehöft. Die Anbindung führt von der asphaltierten Seestraße ca. 150 m in nördlicher Richtung. Der Weg ist als Betonspurbahn auf 2,80 m Breite vorhanden. Er soll als asphaltierter Wirtschaftsweg bis zum Gehöft auf 150 m Länge 3,00 m breit ausgebaut werden. Mit der geplanten Fahrbahnbreite von 3,00 m für landwirtschaftlichen Verkehr und befahrbaren Schotterseitenstreifen von je 0,75 m sowie einer Versickerungsmulde für anfallendes Regenwasser von 1,00 m, wird die neue Ausbaubreite 5,50 m betragen.

Das Gelände westlich des Weges ist leicht sumpfig, es sind dort zwei geschützte Biotope (B 00621, Seggenried, leicht sumpfig) und ein Kleingehölz vorhanden. Entlang der östlichen Seite zur Hausfläche des Gehöftes hin, ist eine Reihe Bäume neu gepflanzt. Die Baumpfähle sind noch nicht abgenommen. Am Ende der Ausbaustrecke schließt sich in nordöstlicher Richtung eine Feldhecke (B00625) an. Die geschützten Biotopstrukturen werden durch die Maßnahme nicht berührt. Der Wirtschaftsweg wird unter Nutzung der vorhandenen Trasse ausgebaut. Für die erforderliche Verbreiterung wird der heutige Wegseitenstreifen in Anspruch genommen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Der Ausbau erfolgt auf der bereits vorhandenen Wegetrasse. Für die möglicherweise erforderlich Verbreiterung der Wegetrasse sind die östlich des Weges liegenden Seitenstreifen zu nutzen. Gegebenenfalls sind die dort neu gepflanzten Bäume zu versetzen. Die Wegetrasse darf nicht auf Kosten der westlich führenden Wegseitentrasse mit dem dortigen Kleingehölz und der tiefer liegenden Flächen verbreitert werden.

Bilanzierung der Eingriffs (Maßnahme 17.0):

Unter Beachtung der oben genannten Rahmenbedingungen ist die Maßnahme wie folgt zu bilanzieren: Für den anzusetzenden Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird die Stufe 1 – Abstand von bereits vorhandenen Störungen/Nutzungen/Bebauung – unter 50 m in Ansatz gebracht. Der bestehende Betonspurbahnweg wird als teilversiegelte Fläche der Wertstufe 0,2 in Ansatz gebracht. Die Wegseitenflächen, werden auf jeweils 0,50 m Breite als stark beeinträchtigte Offenbodenflächen mit der Wertstufe 0,8 in Ansatz gebracht.

Biototyp	Wertstu- -fe	Kompen- sations- wertzahl	Betroffene Flächengrö- ße in qm	Freiraum- Beeinträchtigungs- grad	Korrektur- faktor (KF)	Kompensations- erfordernis (WE)
150 m , Betonspur- bahnweg auf 2,80 m Breite = 420 qm	0,2	0,2 + 0,5 wegen künftiger Vollversiegelung als Asphaltweg	420 qm	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zu vorbelasteten Bereichen)	0,75	420 qm x 0,7 x 0,75 (KF) = 220,50 WE
Stark beeinträchtigte Offenboden- flächen als Wegseiten- streifen auf 150 m Länge, berechnet mit 0,10 m je Seite 30 qm	0,8	0,8 + 0,5 (wegen vorgesehener Vollversiegelung, Asphaltdecke, Verbreiterung um 0,20 cm über die Betonspurbahh- breite hinweg)	30 qm	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zur stark vorbelasteten Bereichen)	0,75	30 qm x 1,3 x 0,75 (KF) = 29,25 WE
Stark beeinträchtigte Offenbodenfl- ächen als Wegseitenstre- ifen, radspurfest auf 150 m Länge, berechnet mit 0,75 m je Seite = 225 qm	0,8	0,8 + 0,2 (wegen vorgesehener Teilversiegelung, als radspurfester Seitenstreifen)	225 qm	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zur stark vorbelasteten Bereichen)	0,75	225 qm x 1,0 x 0,75 (KF) = 168,75 WE
Neu anzulegende , linksseitige Sickermulde in Wegseiten- fläche auf 150 m Länge und 1 m Breite	1	0,5 (wegen offen bleibendem Boden in der Sickermulde)	150 qm	1	0,75	150 x 0,5 x 0,75 (KF) = 56,25 WE
Summe						474,75 WE

Ausgleichsmaßnahme A 32

474,75 WE sind im Nahbereich der Maßnahme 17.0 als Ausgleich nicht gänzlich nachzuweisen. Für Baum- oder Heckenanpflanzungen fehlen die Flächen. Im Gartenbereich des Gehöften sind maximal 12 Obstgehölze anzupflanzen. Die Baumscheiben für die Obstgehölze müssen mindestens 12 qm aufweisen. Die Obstgehölze sind als Hochstamm, gesichert mit Zweibock und der Größe (10/12) Stammumfang zu pflanzen.

Pro gepflanzten Obstbaum wird ein Flächenäquivalent von 25 qm in Ansatz gebracht. Die Gartenfläche ist in der Ausgangszuordnung einem Biotopwert < 2 zuzuordnen. Es werden deshalb keine Wirkzonen berücksichtigt. Der Wirkfaktor ist 0.

Zielbiotop:	Flächenäquivalent	Wertstufe	Leistungsfaktor (1 – Wirkfaktor)	Erreichte Kompensation
12 Obstgehölzen, Hochstamm, Größe (10/12)	25 qm/St = 300 qm	1,5	1	300 qm x 1,5 x 1 = 450 WE

Summe der erzielten Kompensation				450 WE
----------------------------------	--	--	--	--------

Ergebnis:

Mit der Anpflanzung von 12 Obstgehölzen der oben genannten Qualität und Größe ist die Maßnahme fast auszugleichen. Eine Detailberechnung muss im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Sollte die ermittelte Anzahl von Obstgehölzen nicht im unmittelbaren Gehöftbereich angepflanzt werden können, so sollen hierfür weitere Obstbäume im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 32 entlang des Weges über den Parkplatz hinaus bis zur Grenze des Naturschutzgebietes ergänzt werden.

Kosten:

Lieferung und Pflanzung der 12 Obstbäume (Größe 10/12) 150,00 /Stück	1.800,00 €
Baumbindungen (Zweibock) 30 € /Baum (Zopfstärke 8 cm)	300,00 €
<u>Pflege/wässern für 3 Jahre</u>	<u>3.000,00 €</u>
Kostenansatz Maßnahme A 33	5.100,00 €

Bilanzierung der Maßnahme Nr. 18.0**„Umgehung Ortslage“ – Ausgleichsmaßnahme A 34 und anteilig A 25****Beurteilungsgrundlage:**

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung eines neuen Wirtschaftsweges für den landwirtschaftlichen Verkehr, um innerörtlich für die gesamte Ortslage eine Entlastung zu erreichen und den landwirtschaftlichen Betriebsstandort direkte, ohne Umwege eine Anbindung an die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu ermöglichen. Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Verlegung des Silos (Maßnahme 19.0) zu sehen. Der neue landwirtschaftliche Weg dient auch der direkten Anfahrt zum Silo.

Der neue landwirtschaftliche Weg ist östlich der Ortslage Harkensee zwischen Ortsrandlage und den sich erstreckenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant. Es ist dort derzeit noch kein Weg vorhanden. Für die Herstellung werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Die Flächen sind gehölzfrei.

Es ist vorgesehen auf 1 000 m Länge einen neuen Wirtschaftsweg in einer Ausbaubreite von insgesamt 6,50 m herzustellen. Dabei wird die Mitte in einer Breite von 4,00 m asphaltiert. Beidseitig werden in je 0,75 m Breite Schotterbankette angelegt, die radspurfest zu verdichten sind. Für die Oberflächenentwässerung wird einseitig eine Sickermulde mit 1,00 m Breite geschaffen. Insgesamt wird eine Flächenbreite von 6,50 m benötigt.

Der neue Wirtschaftsweg führt über gehölzfreies Ackerland. Das kleine Wäldchen südlich des Schlossparkes ist nicht betroffen. Hier wird der Weg im Abstand von 10 m vorbeigeführt. Sowohl im Querungsbereich mit dem Grünen Weg als auch im Anschlussbereich zur Kreisstraße 3 sind keine Gehölzanpflanzungen, die zu beachten wären vorhanden.

Eingriffsrelevant ist die erstmalige Inanspruchnahme von Ackerfläche für einen befestigten Wegebau.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Das auf dem künftigen Weg anfallende Niederschlagswasser wird durch offenen seitliche Mulden zur Versickerung gebracht. Der Anteil der Vollversiegelung ist so gering wie möglich zu halten. Die Wegeführung erfolgt in direkter Anpassung an die Ortsrandlage.

Bilanzierung der Eingriffs (Maßnahme 18.0):

Unter Beachtung der Führung des Weges ist Ortsrandlage ist die Maßnahme wie folgt zu bilanzieren: Für den anzusetzenden Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird die Stufe 1 – Abstand von bereits vorhandenen Störungen/Nutzungen/Bebauung – unter 50 m in Ansatz gebracht.

Die bewirtschaftete Ackerfläche ist ein Biotop von allgemeiner Bedeutung und wird der Wertstufe 1 zugeordnet. Für den zu asphaltierten Anteil der Wegefläche ist ein Faktor + 0,5 für künftige Vollversiegelung zu addieren, für die Schotterbanketten ist ein Faktor 0,2 für künftig teilversiegelte Flächen hinzuzufügen.

Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)
Asphaltfahrbahn 4,00 m breite, 1000 m Länge auf ehemaliger Ackerfläche	1	1 + 0,5 wegen künftiger Vollversiegelung als Asphaltweg	4 000 qm	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zu vorbelasteten Bereichen),	0,75	4000 qm x 1,5 x 0,75 (KF) = 4 500 WE
Neu anzulegende Bankette aus Schotter, radspurfest verdichtet, je 0,75 m beidseitig auf 1000 m Länge	1	1 + 0,2 (wegen vorgesehener Teilversiegelung, als radspurfester Seitenstreifen)	1 500 qm	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zur stark vorbelasteten Bereichen),	0,75	1500 qm x 1,2 x 0,75 (KF) = 1 350 WE
Neu anzulegende, linksseitige Sickermulde in Wegseiten- fläche auf 1000 m Länge und 1 m Breite	1	0,5 (wegen offen bleibendem Boden in der Sickermulde)	1000 qm	1	0,75	1000 x 0,5 x 0,75 (KF) = 375 WE
Summe						6 225 WE

Ausgleichsmaßnahme A 34 und anteilig A 25

Nach eingehender Erörterung wird auf eine wegbegleitende Bepflanzung als Ausgleichsmaßnahme verzichtet. Für die wegbegleitende Bepflanzung müsste weitere Ackerfläche in Anspruch genommen werden, außerdem wurde seitens der landwirtschaftlichen Betriebe geltend gemacht, dass gerade dieser Weg wie bereits auch für den Grünen Weg erörtert, mit breitem landwirtschaftlichem Gerät befahren werden muss. Hecken und Bäume würden das erforderliche Lichtraumprofil zu stark einschränken.

Ausgleichsmaßnahmen A 34:

Als eine Ausgleichsmaßnahme werden auf der Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes östlich des Gutsarkes mit einer Grundbreite von ca. 10 m und 120 m Länge (das sind 1.200 qm) Initialpflanzungen mit einer Mischung von Waldrandgehölzen – Pfaffenhütchen, Schlehdorn, Wildpflaume, Wildkirsche, Weißdorn, Wildrosen, Hasel und Holunder – eingebracht. Die Fläche wird von der dortigen Viehweide abgezäunt und der Sukzession überlassen. An Pflanzungen sind fünf Inseln mit je 100 qm Fläche und einer Mischung aus den oben genannten Sträuchern als Initialpflanzung einzubringen und gegen Wildverbiss zu schützen. Gepflanzt wird im Forstverband, Pflanzabstand 1,20 m, Reihenabstand 1,20 m auf Lücke. Pro 100 qm Fläche werden 80 Pflanzen

benötigt (je 10 Stück pro Sorte), Pflanzengröße (2xv), Größe (40/60) oder Forstware. Die Pflanzung der Zielwertstufe 2 erfolgt im Wirkungsbereich des künftigen Bauvorhabens und erhält damit einen Wirkfaktor von 0,4.

Zielbiotop:	Wertstufe	Leistungsfaktor (1 – Wirkfaktor 0,4)	Erreichte Kompensation
1 200 qm Initialpflanzung mit Saumstreifen	2	0,6	1200 qm x 2 x 0,6 = 1440 WE
Summe der erzielten Kompensation A 34			1 440 WE

Ergebnis:

Mit der Schaffung der Sukzessionsfläche durch Initialpflanzungen (Maßnahme A 34) sind 1 440 WE an Kompensation erfolgt. Es verbleiben (6. 225 WE – 1.440 WE) 4 785 WE, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A 34 nicht kompensiert werden können.

Insgesamt 4 785 WE der Maßnahmen 18.0 sind anteilig im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen A 25 zu erbringen und festzuhalten.

Kosten:

Lieferung und Pflanzung 800 Sträucher (2xv, Größe 40/60)	2.400,00 €
Wildverbiss	300,00 €
Pflege/wässern für 3 Jahre	2.000,00 €
Kostenansatz Maßnahme A 34	4.700,00 €

Zuzüglich Anteil an Ausgleichsmaßnahmen A 25 mit 4. 785 WE.

Bilanzierung der Maßnahme Nr. 19.0

„Silo Umlegung“ – Ausgleichsmaßnahme A 35 und anteilig A 25

Beurteilungsgrundlage:

Die Maßnahme 19.0 umfasst die Verlegung eines landwirtschaftlichen Silos innerhalb der Ortslage Harkensee. Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit den gesamten Umordnungsmaßnahmen zugunsten einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe, hier vor allen Dingen eines Großbetriebes und der Verbesserung der Ortstruktur für touristische Entwicklungsmaßnahmen. Der Grundgedanke der Trennung landwirtschaftlich zu nutzender Strecken und Wege und der touristischen Infrastruktur wird hiermit weiter umgesetzt. Das Silo liegt derzeit am westlichen Ortseingang an der K3. Hier werden die Seitenwände abgebaut und die Fläche des Silos wird als zentraler Parkplatz umgestaltet. Mit der Verlegung des Silos rückt die Anlage direkt an die Stallungen und Ackerflächen des Bewirtschafters. Lange Wege durch den Ort sind nicht mehr erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Maßnahme 18.0 zu verweisen.

Das Silo wird auf der offenen Ackerfläche am östlichen Ortsausgang errichtet. Eingriffsrelevant ist die erstmalige Inanspruchnahme von Ackerfläche eine bauliche Anlage. Für den bau des Silos – eine offene Futtersiloanlage – wird ein Flächenbedarf von 6. 500 qm in Ansatz gebracht.

Ein Teilausgleich erfolgt durch Anpflanzungen um das neue Silo, hier ist eine Eingrünung gegebenenfalls mit Wall vorgesehen. Diese Eingrünung dient in erster Linie dem Ausgleich für die mit dem Versetzen der Anlage herbeigeführten Eingriff in das Landschaftsbild. Das alte Silo hatte die

Ausmaße 20 m x 80 m. Für den Neubau wird eine Vergrößerung in Ansatz gebracht und 2000 qm Grundfläche berechnet.

Maßnahmen zur Vermeidung der Eingriffsintensität:

Das Silo ist einzugrünen. Die Siloplatte ist nach den neusten technischen Vorschriften zu errichten, so dass kein Schmutzwassereintrag oder Silageeintrag in den Boden und das Grundwasser erfolgen kann.

Bilanzierung der Eingriffs (Maßnahme 19.0):

Unter Beachtung der neuen Lage des Silos am Ortsrand ist die Maßnahme wie folgt zu bilanzieren: Für den anzusetzenden Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird die Stufe 1 – Abstand von bereits vorhandenen Störungen/Nutzungen/Bebauung – unter 50 m in Ansatz gebracht.

Die bewirtschaftete Ackerfläche ist ein Biotop von allgemeiner Bedeutung und wird der Wertstufe 1 zugeordnet. Für Grundfläche des Silos ist ein Faktor + 0,5 für künftige Vollversiegelung zu addieren, für die Schotterflächen der Bewirtschaftungswege ist ein Faktor 0,2 für künftig teilversiegelte Flächen hinzuzufügen.

Biototyp	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Betroffene Flächengröße in qm	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Korrekturfaktor (KF)	Kompensationserfordernis (WE)
Grundfläche Silo auf ehemaliger Ackerfläche 2000 qm	1	1 + 0,5 wegen künftiger Vollversiegelung	2 000 qm	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zu vorbelasteten Bereichen)	0,75	2000 qm x 1,5 x 0,75 (KF) = 2 250 WE
Wirtschafts- und Fahrfläche um das Silo 2000 qm	1	1 + 0,5 (wegen vorgesehener Vollversiegelung)	2.000 qm	1 (die Fläche liegt unter 50 m Abstand zur stark vorbelasteten Bereichen)	0,75	2.0 qm x 1,5 x 0,75 (KF) = 2 250 WE
Resthofffläche teilversiegelt 2 500 qm	1	1+ 0,2 (wegen offen bleibenden Anteilen und teilversiegelte n Flächen)	2. 500 qm	1	0,75	2.500 x 1,2 x 0,75 (KF) = 2 250 WE
Summe						6. 750 WE

Ausgleichsmaßnahme A 35 und anteilig A 25

Ausgleichsmaßnahmen A 35:

Als Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird die Anlage eingegrünt. Der anfallende Bodenaushub wird zur offenen Ackerseite hin (östlich und südlich des neuen Silos) als Wall aufgebracht und mit einer Mischung von Waldrandgehölzen – Pfaffenhütchen, Schlehdorn, Wildpflaume, Wildkirsche, Weißdorn, Wildrosen, Hasel und Holunder – bepflanzt. Gepflanzt wird in Reihe, Pflanzabstand 1,20 m, Reihenabstand 1,20 m auf Lücke. Pro 100 m Reihe werden 80 Pflanzen benötigt (je 10 Stück pro Sorte), Pflanzengröße (2xv), Größe (40/60) oder Forstware. Die Pflanzung der Zielwertstufe 2 erfolgt im Wirkungsbereich des künftigen Bauvorhabens und erhält damit einen Wirkfaktor von 0,4. Es wird eine Gesamtfläche von 800 qm (Böschungfläche 200 m lang und 4 m hoch) in Ansatz gebracht.

Zielbiotop:	Wertstufe	Leistungsfaktor (1 – Wirkfaktor 0,4)	Erreichte Kompensation
800 qm Bepflanzung einer Böschungfläche mit Saumstreifen	2	0,6	800 qm x 2 x 0,6 = 960 WE
Summe der erzielten Kompensation A 35			960 WE

Ergebnis:

Mit der Schaffung der bepflanzten Böschungfläche um das neue Silo (Maßnahme A 35) sind 960 WE an Kompensation erfolgt. Es verbleiben (6. 750 WE – 960 WE) = 5. 790 WE, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A 35 nicht kompensiert werden können.

Insgesamt 5 790 WE der Maßnahmen 19.0 sind anteilig im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen A 25 zu erbringen und festzuhalten.

Kosten:

Lieferung und Pflanzung 800 Sträucher (2xv, Größe 40/60)	2.400,00 €
Wildverbiss(Zaun am Böschungsfuß) (10,00€/m)	200,00 €
<u>Pflege/wässern für 3 Jahre</u>	<u>2.000,00 €</u>
Kostenansatz Maßnahme A 35	4.600,00 €

Zuzüglich Anteil an Ausgleichsmaßnahmen A 25 mit 5. 790 WE.

5.
Darstellung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt
- UVP-Screeningliste -

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Checkliste zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau der gemeinschaftlichen
und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes

Bezeichnung des Vorhabens: Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes im Bodenordnungsverfahren NEUENHAGEN-HARKENSEE			
	ja	nein	Bemerkung
1. Merkmale des Vorhabens			
Schutzgut Mensch			
Lage und Größe des Vorhabens			Verfahrensfläche BOV NEUENHAGEN-HARKENSEE: 2109 ha. Fläche für Vorhaben im oben genannten Sinn 5 ha. Siehe Karte zum Maßnahmenplan und Erläuterungsbericht
Werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch Belastungen von Staub oder anderer Luftschadstoffe erheblich beeinträchtigt?		X	
Werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch Lärmentwicklung erheblich beeinträchtigt?		X	
Werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch Geruchsbelästigungen erheblich beeinträchtigt?		X	
Werden Siedlungs- bzw. Erholungsgebiete durch Licht oder andere Strahlungen erheblich beeinträchtigt?		X	
Ist mit einem großflächigen Verlust an Siedlungs- und Freiflächen zu rechnen?		X	Gesamtverlust liegt unter 2 ha
Schutzgut Boden			
Kommt es durch das Vorhaben zu Bodenversiegelungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die ggf. zu Verlusten oder starken Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen führen?		X	
Wird der Boden durch geomorphologische Raum- und Geländeänderungen erheblich beeinträchtigt?		X	
Werden Böden durch Abfälle (verunreinigter Aushub) erheblich beeinträchtigt?		X	
Werden die Bodenwasserverhältnisse durch räumliche Grundwasseränderungen erheblich beeinträchtigt?		X	
Entsteht ein hoher Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen?		X	
Schutzgut Wasser			
Werden Oberflächenwasser durch flüssige Emissionen oder Wärmeabgabe qualitativ erheblich beeinträchtigt?		X	
Sind Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu erwarten?		X	
Kommt es zu einem Verlust großer stehender Wasserflächen oder zu einer Veränderung von		X	

Wasserläufen und Uferzonen?			
Wird der Wasserhaushalt durch räumliche Grundwasserveränderungen quantitativ erheblich beeinträchtigt?		X	
Werden Wasserschutzgebiete oder Wasserversorgungsanlagen erheblich beeinträchtigt?		X	
Schutzgut Natur			
Entsteht ein Verlust wichtiger Flächen und Lebensräume vor allem für gefährdete Tierarten?		X	
Werden (insbesondere geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Schadstoffemissionen erheblich beeinträchtigt?		X	
Werden (insbesondere geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Lärm erheblich beeinträchtigt?		X	
Werden (insbesondere geschützte bzw. gefährdete) Tiere durch Licht, Erschütterungen oder sonstige Beunruhigung erheblich beeinträchtigt?		X	
Werden die Lebensbedingungen der Fauna durch kleinklimatische Veränderungen von Ökosystemen/Biotopen, durch räumliche Grundwasserveränderungen oder durch Zerschneidung von Lebensräumen erheblich beeinträchtigt?		X	Für die geplanten Maßnahmen entstehen nur kleinräumig versiegelte Flächen, auf bereits in Anspruch genommenen Trassen.
Wird die Flora durch kleinklimatische Veränderungen von Ökosystemen/Biotopen, durch räumliche Grundwasserveränderungen oder durch Zerschneidung von Lebensräumen erheblich beeinträchtigt?		X	
Entsteht ein hoher Flächenverlust an Standorten vor allem für seltene Pflanzen?		X	Standorte für seltene Pflanzen sind von den Vorhaben nicht betroffen.
Schutzgut Landschaft			
Wird die Landschaft in ihrer Gesamtheit als Natur- und Kulturräum, Erholungs- und Erlebnisraum erheblich beeinträchtigt?		X	
Wird das Landschaftsbild ästhetisch erheblich beeinträchtigt?	X		Durch Maßnahme Siloverlegung an den Ortsrand.
Schutzgut Sach- und Kulturgüter			
Werden Kulturgüter in Mitleidenschaft gezogen?		X	
Kommt es zu einem Verlust von Flächen mit archäologisch bedeutenden Funden?		X	
Werden Kultur- und Sachgüter durch optische Störungen erheblich beeinträchtigt?		X	
Werden Kultur- und Sachgüter durch Erschütterungen erheblich beeinträchtigt?		X	
Andere vorhabensbezogene Faktoren			
Führt die Umsetzung des Vorhabens zur periodischen Entstehung von Abfällen?		X	
Ist mit dem Vorhaben ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien, verbunden?		X	
2. Standort des Vorhabens			
Befindet sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens			

- ein Europäisches Vogelschutzgebiet?		X	
- ein FFH-Gebiet?	X		Gebiet Nr. DE 2031-301 „Küste, Klützer Winkel und Ufer am Dassower See und an der Trave“ Gebiet Nr. DE 2032-301 „Lenorenwald“ (außerhalb des BOV, innerhalb des Wirkungsbereiches)
- ein Biosphärenreservat?		X	
- ein Naturpark?		X	
- ein Nationalpark?		X	
- ein Naturschutzgebiet?	X		NSG „Uferzone Dassower See“ und NSG Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäk-Niederung
- ein Landschaftsschutzgebiet?	X		LSG „Leonorenwald“
- ein gesetzlich geschütztes Biotop?	X		Angrenzend an Wegebaumaßnahmen sind Feldgehölzhecken, Baumreihen, Alleen und Sölle vorhanden.
- ein gesetzlich geschütztes Geotop?		X	
- ein in amtlichen Listen oder Karten verzeichnetes Denkmal, Denkmalensemble, Bodendenkmal oder ein als archäologisch bedeutsam eingestuftes Gebiet?	X		Bodendenkmale
- ein Wasserschutzgebiet?		X	
- ein Heilquellenschutzgebiete?		X	
- ein Überschwemmungsgebiete?		X	
Ist die Umgebung des Vorhabens aus anderen Gründen besonders ökologisch empfindsam?		X	
Sind Vorhaben anderer Planungsträger im vom Vorhaben berührten Gebiet bekannt, deren Auswirkung auf die Umwelt mit dem aktuellen Vorhaben kumulierende Wirkungen entfalten können?		X	
Ist zu erwarten, dass das Vorhaben mit der benachbarten (vorhandenen oder geplanten) Nutzung in Konflikt geraten könnte wegen			
- land-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Nutzungen,		X	
- Verkehr, Ver- oder Entsorgung,		X	
- Erholungsnutzung,		X	
- Wohnnutzung oder		X	
- sonstiger wirtschaftlicher oder öffentlicher Nutzungen ?		X	
Ist zu erwarten, dass durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann			
- der Reichtum oder die Qualität von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes ?		X	
- die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes?		X	

Zusammenfassung: Nach Auswertung der Checkliste erscheint die Durchführung einer UVP nicht erforderlich.

Entscheidung: Für das Vorhaben Maßnahmenplan I im Bodenordnungsverfahren NEUENHAGEN-HARKENSEE ist die Durchführung einer UVP erforderlich / nicht erforderlich.

Unterschrift

Datum

6. FFH Vorprüfung

Ergänzende Verträglichkeitsprüfung bezüglich der nach Anhang IV a FFH-Richtlinie besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten

Unter Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 ist für das gesamte Vorhabengebiet eine ergänzende Verträglichkeitsprüfung zum Schutz und zur Erhaltung von Lebensräumen der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse – Anhang IV a FFH-Richtlinie – durchzuführen. Die §§ 42 Absatz 1 und 43 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz werden dahingehend geändert, dass in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von in Anhang IV Buchstabe a Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannten Tierarten verboten ist.

Zu prüfen ist, ob durch die geplanten Maßnahmen M 1 bis M 19 die ökologische Funktionalität von Lebensstätten der in Anhang IV a) aufgelisteten Arten beschädigt, vernichtet oder erheblich beeinträchtigt werden. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob Lebensstätten der in Anhang IV a) genannten Arten durch die Maßnahmen betroffen sind und wenn ja, wie und in welchem Ausmaß. Es erfolgt keine individuenbezogene Prüfung.

Arten nach Anhang IV a)	Lebensraum/ Lebensstätten der genannten Arten	Betroffenheit
Wirbeltiere		
Igel spezie	Balearen/Malta	
Spitzmäuse spezie	Keine nord-/mitteleuropäische Arten	
Maulwurf spezie	Pyrenäen	
Fledermäuse -alle Arten-	Im Vorhabengebiet: Baumbestände, Altbauten, Insektenweiden und Waldgebiete , Kopfbäume	Lebensräume und potentielle Lebensräume von Fledermäusen sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Flughunde	Nicht im Vorhabengebiet	
Bilche	Potentiell im Vorhabengebiet : Bäume, Büsche, naturbelassene Gärten mit Baum- und Strauchbestand	Lebensräume und potentielle Lebensräume von Bilchen sind von den Maßnahmen nicht betroffen.
Murmeltiere	Nicht im Vorhabengebiet	
Biber	Flüsse, Bäche, Auenwälder	Lebensräume und potentielle Lebensräume von Biber sind von den Maßnahmen nicht betroffen.
Hamster	Nicht im Vorhabengebiet	
Wühlmäuse	Sumpf, Steppe, Wiese	Lebensräume und potentielle Lebensräume von Wühlmäusen sind von den Maßnahmen nicht betroffen.
Steppen- /Waldbirkenmaus	Moore, Feuchtwiesen, Verbreitung eher Süddeutschland	Lebensräume und potentielle Lebensräume sind von den Maßnahmen nicht betroffen.
Stachelschwein	Nicht im Vorhabengebiet	

Eisfuchs, Wolf, Bär, Nerz, Steppeniltis, Wildkatze, Luchs	Nicht im Vorhabengebiet	
Fischotter, Robben	Potenzieller Lebensraum des Fischotters könnte die Harkenbäk sein, außerhalb des NSG sind keine Vorkommen bekannt; Ob der Katzbach zu den Wanderräumen des Otters zählt ist nicht bekannt. Lebensraum der Robben ist das Meer und die Küste	Möglicher potentieller Lebens- /Wanderraum mit dem Verlauf des Katzbach könnte durch die Maßnahme M 4 „Erneuerung des Durchlassbauwerks“ betroffen sein. Mit der Erweiterung des Durchlassbauwerkes, das damit eine Querung des vorhandenen Weges für die Art erleichtert, ist keine Beeinträchtigung des potentiellen Lebensraumes verbunden. Der Lebensraum der Robben ist von den Maßnahmen nicht betroffen.
Korsischer Rothirsch, Bison, Wildziege, Wildschaf, korsische Populationen, Gämsen	Nicht im Vorhabengebiet	
Wale	Nicht im Vorhabengebiet	

Arten nach Anhang IV a)	Lebensraum/ Lebensstätten der genannten Arten	Betroffenheit
Reptilien		
Landschildkröten	Nicht im Vorhabengebiet	
Meeresschildkröten	Nicht im Vorhabengebiet	
Lederrückenschildkröte	Nicht im Vorhabengebiet	
Sumpfschildkröte	Nicht im Vorhabengebiet	
Echte Eidechsen	Lebensräume für in Nordeuropa vorkommende Arten sind im Vorhabengebiet vorhanden (Trockenmauern, Feldsteinmauern, sonnige Sandtrockenrasenflächen)	Lebensräume und potentielle Lebensräume sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Glattechsen und Schleichen	Lebensräume für in Nordeuropa vorkommende Arten sind im Vorhabengebiet vorhanden (Trockenmauern, Feldsteinmauern, sonnige Sandtrockenrasenflächen)	Lebensräume und potentielle Lebensräume sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Geckos, Chamäleon	Nicht im Vorhabengebiet	
Nattern	Lebensräume für die Ringelnatter sind im Vorhabengebiet in Feuchtgebieten, Still- und Fließgewässern vorhanden.	Lebensräume und potentielle Lebensräume sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Vipern	Nicht im Vorhabengebiet	
Lurche, Schwanzlurche/Froschlurche	Lebensräume für in Nordeuropa vorkommende Arten sind im	Lebensräume und potentielle Lebensräume sind von den

	Vorhabengebiet vorhanden (Sölle, Sümpfe, Flachgewässer, Gräben, Feuchtlebensräume)	Maßnahmen nicht betroffen. Keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Fische	Lebensräume für in Nordeuropa vorkommende Arten sind im Vorhabengebiet vorhanden (Sölle, Seen, Fließgewässer, Meer)	Lebensräume und potentielle Lebensräume sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Mit der geplanten Durchlassvergrößerung am Katzbach werden Verbesserungen bezüglich des Lebensraumes Fließgewässer erreicht.
Wirbellose Tiere		
Krebse , Armadillidium ghardalamensis	Nicht im Vorhabengebiet	
Käfer	Lebensräume für in Nordeuropa vorkommende Arten sind im Vorhabengebiet vorhanden (Wälder, Waldränder, Wiesen, Hecken, Dungplätze, Ruderalfluren)	Lebensräume und potentielle Lebensräume z.B. Waldränder können von den Maßnahmen randlich betroffen sein, jedoch nicht erheblich. Keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Ruderalfluren und Waldränder werden neu geschaffen.
Schmetterlinge	Lebensräume für in Nordeuropa vorkommende Arten sind im Vorhabengebiet vorhanden (Wälder, Waldränder, Wiesen, Hecken, Ruderalfluren, Gärten, Parkanlagen, Trockenrasen)	Lebensräume und potentielle Lebensräume sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Fangschnecken	Nicht im Vorhabengebiet	
Libellen	Lebensräume für in Nordeuropa vorkommende Arten sind im Vorhabengebiet vorhanden (immer im Zusammenhang mit offenem Wasser, Seen, Teichen, Gräben: Wälder, Waldränder, Wiesen, Hecken, Ruderalfluren, Röhrichte, Gärten)	Lebensräume und potentielle Lebensräume sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Geradflügler/Heuschrecken	Lebensräume für in Nordeuropa vorkommende Arten sind im Vorhabengebiet vorhanden (Wälder, Waldränder, Wiesen, Hecken, Ruderalfluren, Röhrichte, Gärten, Felder)	Lebensräume und potentielle Lebensräume sind von den Maßnahmen betroffen, jedoch nicht erheblich. Keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
Vogelspinne, Muscheln, Süßwassermuscheln, Stachelhäuter	Nicht im Vorhabengebiet	
Schnecken/Windelschnecken	Lebensräume für in Nordeuropa vorkommende Arten sind im Vorhabengebiet vorhanden (feuchte Laubholzwälder, Feuchtgebiete, Röhrichte)	Lebensräume und potentielle Lebensräume sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Ergebnis:

Die im Maßnahmenplan dargestellten Ausbaumaßnahmen sind nicht geeignet, die ökologischen Funktionen der Lebensstätten prioritärer, nach Anhang IV a) aufgelisteter Arten einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu beeinträchtigen. Die zu erwartenden Einflüsse sind nicht „von einigem Gewicht und einiger Schwere“ und sind daher als unbedenklich einzustufen. In Lebensräume von Arten nach Anhang IV a) wird nicht eingegriffen, da bereits vorhandene Wegetrassen genutzt werden und die Lebensräume der geschützten Arten außerhalb von Einfluss- oder Wirkungsbereichen der Maßnahmen liegen. Insbesondere erfolgt keine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verträglichkeit der Baumaßnahmen mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der streng geschützter Arten auch außerhalb des FFH-Gebietes DE – 2031 – 301 gegeben ist, da erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind und Lebensstätten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht beseitigt oder beschädigt werden.

7.

Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan

(Anlage Tabelle: Maßnahmenübersicht)

8.

Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten

Es liegen keine Vereinbarungen vor.

9.

Schriftverkehr/ergänzende Mitteilungen Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Anhörungstermin

Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Anhörungstermin